Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1854.

Mit einem Anhange
im Jahre 1854 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1855.

Druck von C. Schünemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

Datum:			Seite
Jan.	18.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Bayern zu der mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger, d. d. Eisenach, 11. Juli 1853	1
Febr.	10.	Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend	3
„	21.	Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend	7
„	22.	Verordnung, die Verwaltung der neuen Krankenanstalt, sowie die vereinigte Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Isabeen betreffend	65
März	6.	Verordnung, Zusatz zur Bauordnung vom 25. April 1853 betreffend	67
„	10.	Bekanntmachung, den Beitritt der großherzoglich Badischen Regierung zu dem Vertrage mehrerer deutscher Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, 15. Juli 1851 betreffend	69
„	17.	Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Vegesack betreffend	71
„	„	Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremerhaven betreffend	81
„	29.	Verordnung, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betreffend	89
April	5.	Verordnung, die Störungen im Fahrwasser der unteren Weser betreffend	91
„	13.	Verordnung, den Handels- und Schifffahrtsverkehr mit kriegführenden Staaten betr.	93
„	24.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend	95
„	„	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend	99
„	25.	Verordnung, die Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde zu Bremerhaven betr.	101
„	29.	Verordnung, das Verbot der Aufnahme, Ausrüstung und Verproviantirung von Kaperschiffen in den Bremischen Häfen betreffend	105

Digitized by Google

Datum:			Seite
Mai	8.	Verordnung, die Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter betr.	107
„	15.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1853 betreffend	109
„	17.	Verordnung, Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern betr.	111
„	19.	Bekanntmachung, den Beitritt der großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten, d. d. Eisenach, 11. Juli 1853 betreffend	113
„	24.	Bekanntmachung, die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Handelsgerichts betr.	115
„	„	Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend	116
Juni	14.	Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend	117
„	20.	Verordnung, die Ausdehnung des §. 35 der Verordnung vom 14. Juni d. J. wegen Beförderung von Schiffspassagieren auf die von Brake abgehenden Schiffe betreffend	133
„	26.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. jur. Alexander Carl Conrad Adolf Kottmeier betreffend	135
Juli	5.	Verordnung, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer gemeinsamen Firma gegen die Gläubiger derselben betreffend	137
„	14.	Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger	141
„	21.	Verordnung, das Messen von Gütern betreffend	143
August	10.	Bekanntmachung, die Gleichstellung der Flaggen der Hansestädte mit der päpstlichen Flagge betreffend	145
Sept.	25.	Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend	147
„	26.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend	149
Octbr.	2.	Bekanntmachung, den Gerichtshof für Competenzconflicte betreffend	157
„	16.	Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers	159
„	23.	Verordnung, die Erhebung eines Vermögensschosses von ½, beziehungsweise ½₂ Pr. und drei Monat Collecten im November 1854 betreffend	161
Nov.	13.	Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1855 betreffend	163
„	„	Bekanntmachung des zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreiche der Hawaii-Inseln (Sandwich-Inseln) abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags	165
„	„	Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit Dänemark, betreffend die gegenseitige Befreiung von Hafen- und Schifffahrtsabgaben bei Benutzung von Nothhäfen	169
Decbr.	1.	Verordnung, den Verkauf und die Einfuhr von frischem Fleische betreffend	171
„	4.	Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr. 1854 mit dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß einiger Brmischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln	173

Digitized by Google

Datum:		Seite
Decbr. 4.	Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend	176
„ 8.	Verordnung, eine zu errichtende Unterstützungscasse für Seeleute betreffend	177
„ „	Verordnung, die Musterrolle für die auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute betr.	184
„ 13.	Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 des unterm 4 December d. J. publicirten Vertrages mit dem Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend	185
„ 25.	Verordnung, die Verbindlichkeit der Seeschiffer zur Anmeldung bei den Bremischen Consulaten betreffend	187
„ 27.	Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend	189
„ „	Bekanntmachung, Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft betreffend	201
„ 29.	Verordnung, die Steuern für das Jahr 1855 betreffend	203
„ 30.	Bekanntmachung, die Feier des achtzehnten Octobers betreffend	227
„ „	Verordnung, die Veräußerung der dem Staate gehörenden Anbauplätze in Bremerhaven betreffend	228
„ „	Bekanntmachung, die Verkaufsbefugnisse der Pfandleihanstalt betreffend	229
„ „	Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechszehn der Bremischen Verfassung betreffend	230

2. Anhang

Datum:		Seite
Decbr. 31. 1853.	Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen betreffend	233
Jan. 4.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Ausschütten von Schnee betreffend	233
„ 6.	Bekanntmachung des Erbe- und Handvesenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend	233
„ 9.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Ablagern des Straßeneises betreffend	234
„ 20.	Polizeiverordnung, die Rein- und Freihaltung der Straßen u. s. w. betreffend	234
„ 30.	Bekanntmachung des Handelsgerichts in Betreff Betheiligung bei Handels- und Gewerbssocietäten	236
Febr. 11.	Polizeiliche Bekanntmachung, den Transport der Blatterkranken nach dem Krankenhause betreffend	237
„ 17.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Rein- u. Freihaltung der Straßen u. s. w. betreffend	238
„ 25.	Polizeiliche Warnung, Feuer und Licht in Fabriken, Packhäusern und Lagerräumen betreffend	238

Digitized by Google

Datum:			Seite
März	8.	Polizeiliche Verordnung, die Reinhaltung des Torfkanals betreffend	239
„	„	Bekanntmachung der Deputation für die Gasanstalt, die Abgabe von Gas an Privatleute betreffend	240
„	14.	Bekanntmachung der Landherren, Beförderung der Obstbaumzucht betreffend	241
„	25.	Bekanntmachung der Finanzdeputation, die 20. Auslosung von Staatsschuldscheinen betreffend	241
„	27.	Polizeiliche Erinnerung an die Verordnung vom 29. Januar 1844, die Ertheilung von Gewerbsconcessionen betreffend	241
„	29.	Polizeiliche Bekanntmachung, Straßenbezeichnung und Häusernumerirung am Paulsberg und in der Runken betreffend	242
April	11.	Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen der fremden Dienstboten	243
„	18.	Polizeiliche Bekanntmachung, den Besuch der Sonntagsschule für angehende Künstler und Handwerker betreffend	243
„	25.	Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, Ergänzungswahlen zum Deichconvent betreffend	244
„	26.	Polizeiliche Verordnung, das Vogelstellen in den Wallanlagen betreffend	244
Mai	1.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, Ergänzungswahlen zum Deichconvent betreffend	245
„	2.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen betreffend	245
„	30.	Polizeiliche Erinnerung, das Fischen in den Stadtgräben betreffend	246
Juni	1.	Erinnerung der Regierungscanzlei an die Vorschriften wegen der Dedicationen und Zusendungen von Druckschriften und Kunsterzeugnissen an den Senat	246
„	2.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	246
„	19.	Bekanntmachung der Wahldeputation, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	247
„	„	Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	248
„	20.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	249
„	28.	Bekanntmachung der Inspection des Auswandererwesens, die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder betreffend	249
Juli	8.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend	250
„	10.	Bekanntmachung des Handelsgerichts, daß die Anzeigen wegen Betheiligung an Handels- und Gewerbssocietäten in die Weserzeitung einzurücken sind	250
„	11.	Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend	251
„	14.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend	251
„	15.	Erinnerung der Deputation für die Gasanstalt an das Regulativ für Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden	251

Digitized by Google

Datum:			Seite
Juli	15.	Aufforderung der Deputation für die Gasanstalt, die Anmeldung zur Gasbeziehung betreffend	252
„	19.	Polizeiliche Verordnung, die Aufnahme der Straßenhöhen betreffend	252
„	21.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Festlegung der Hunde betreffend	253
„	22.	Polizeiliche Verordnung, die Einführung nächtlicher Gassenreinigung in der Neustadt betreffend	253
Aug.	2.	Reglement für die Linienwagen zwischen Bremen, Oberneuland und den Zwischenplätzen	254
„	„	Bekanntmachung des Civilstandsamts, Geschenke an die Civilstandsschreiber betreffend	255
„	7.	Bekanntmachung der Inspection des Auswandererwesens, Verabreichung beglaubigter Exemplare der Verordnung, vom 14. Juni 1854 wegen der Schiffspassagiere betr.	255
„	19.	Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend einstweilige Zurücknahme der Verordnung wegen des Festlegens der Hunde	256
„	28	Polizeiliche Bekanntmachung, Erhöhung des Fuhrlohns für Blatterkranke betreffend	256
Sept.	7.	Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen des Anschirrens der Wagenpferde	256
„	11.	Bekanntmachung der Deputation für die Gasanstalt, Vorsichtsmaßregeln bei Einführung der öffentlichen Gasbeleuchtung betreffend	257
„	18.	Polizeiliche Bekanntmachung, Einräumung von Plätzen für Schaustellungen während des Freimarkts betreffend	257
„	„	Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Musiciren während des Freimarkts betreffend	258
Octbr.	2.	Erinnerung der Commission des Senats für Ertheilung des Bürgerrechts an die Vorschriften wegen Leistung des Bürgereides	258
„	17.	Polizeiverordnung in Betreff des Freimarkts	258
„	19.	Polizeiverordnung, das Fahren im Bereiche des Freimarktverkehrs betreffend	258
„	„	Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen der Verbreitung von Schriften und Abbildungen und des Anheftens von Maueranschlägen	259
„	24.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Vermessungen für die projectirte Eisenbahnanlage nach den Hafenörtern betreffend	259
„	31.	Polizeiliche Erinnerung, das Rauchen im Schauspielhause betreffend	259
Nov.	4.	Erinnerung der Schoßdeputation an die Erhebung des beschlossenen Vermögensschosses	260
„	6.	Polizeiliche Bekanntmachung, einstweilige Einstellung der nächtlichen Gassenreinigung betreffend	260
„	7.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Rechte der Wallaufseher betreffend	261
„	11.	Polizeiliche Bekanntmachung, die mißbräuchliche Benutzung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude betreffend	261
„	13.	Polizeiliche Warnung, die Entfernung des Schnees von den Trottoirs betreffend	262
„	17.	Bekanntmachung der Finanzdeputation, die 21. Auslosung der Staatsschuldscheine betreffend	262
„	18.	Polizeiverordnung, das Betreten des Eises betreffend	262

Digitized by Google

Datum:			Seite
Nov.	22.	Polizeiliche Erinnerung an die Vorschrift wegen des Schellentragens der Pferde bei liegendem Schnee	263
„	„	Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Zuchtstiere und die Prämienertheilung für Stiere betreffend	263
Decb.	1.	Bekanntmachung der Wahldeputation, die Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	264
„	2.	Polizeiliche Aufforderung an solche Schweineschlachter, die frisches Schweinefleisch verkaufen wollen	267
„	4.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die neue Numerirung der Häuser in Bremerhaven betreffend	267
„	7.	Bekanntmachung der Deputation für die städtischen Löschanstalten, den freiwilligen Dienst für die Löschanstalt betreffend	268
„	„	Bekanntmachung der Schoßdeputation, letzten Termin für die Erhebung des Vermögensschosses betreffend	269
„	8.	Bekanntmachung, die Wahl zweier Mitglieder der Handelskammer betreffend	269
„	20.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Ausfuhr von Dünger während des Hochwassers betreffend	270
„	28.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Einführung nächtlicher Gassenreinigung und die Ausfuhr der Latrinen betreffend	270

Digitized by Google

№ 1.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Bayern zu der mit mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger, d. d. Eisenach, 11. Juli 1853.

Publicirt am 18. Januar 1854.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Königlich Bayerische Regierung der am 18. November v. J. hieselbst publicirten Uebereinkunft mit mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, beigetreten ist, und daher die Bestimmungen dieser Uebereinkunft nunmehr auch dem Königreich Bayern gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 18. Januar 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. II.

Obrigkeitliche Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Publicirt am 10. Februar 1854.

Zur Sicherung der Rechte des Gutsherrn an der in Gemäßheit §. 9 der Ablösungsordnung stehen gebliebenen Ablösungssumme, so wie zur Beseitigung aller Zweifel in Betreff des Einflusses der Ablösung auf die vorher von dem Meier mit gutsherrlichem Consense gewilligten Handvesten hat der Senat mit der Bürgerschaft die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vereinbart, und verordnet demgemäß das Folgende:

§. 1.

Sobald zufolge §. 33—38 der Ablösungsordnung der Meier sein Grundstück von den darauf haftenden gutsherrlichen Lasten und den etwa auf dem Gutsherrnrechte haftenden Handvesten und gerichtlichen Hypotheken befreit hat, sind die abgelösten Grundlasten auch dem bisherigen Meier und seinen Gläubigern gegenüber als erloschen anzusehen, so daß alle bisher auf dem Meiergute lastenden dinglichen Rechte und Vorzugsrechte nunmehr gleicher Weise auf dem freien Eigenthum haften.

§. 2.

Die der nicht bezahlten Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle im §. 9 der Ablösungsordnung zugeschriebenen Rechte werden näher dahin bestimmt, daß dem Gutsherrn für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Ablösungssumme und der etwaigen Zinsen derselben kraft des Gesetzes ein dingliches Recht an dem bisher dem Gutsherrnrechte unterworfenen Grundstücke mit der Wirkung ertheilt wird, daß derselbe als Inhaber einer, allen anderen Forderungen derselben Classe vorgehenden Handveste zum Bereiche seiner Forderung angesehen wird. Die Zinsen der letzten drei Jahre nehmen den gleichen Rang mit der Capitalforderung ein. Die älteren Zinsen kommen erst zur Zahlung, nachdem alle Handvestengläubiger rücksichtlich ihrer Capitalforderung und Zinsen befriedigt sind.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 23. Januar 1826 festgesetzte Untheilbarkeit der Bauerngüter soll den bisherigen Gutsherrn nicht hindern, bei Verfolgung seines Rechts auf die Ab-

Digitized by Google

lösungssumme die seinem Gutsherrnrechte unterworfenen Grundstücke zum Verkauf zu bringen, wenn sie auch einen Theil eines Bauerngutes ausmachen.

1) Haften auf dem Bauerngute Handvesten oder gerichtliche Hypotheken, so wird die Distraction der ganzen Stelle erkannt.

2) Ist dies nicht der Fall, so soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a. Sind sämmtliche übrige Bestandtheile der Stelle gutsherrnfrei, oder meierpflichtig, und willigt in dem letzten Fall der Gutsherr, welcher, um sich darüber zu erklären, unter dem Präjudize der anzunehmenden Einwilligung adcitirt werden soll, in den Mitverkauf des Meierlandes, so wird die Distraction der ganzen Bauernstelle erkannt, ohne daß dem Schuldner ein Widerspruchsrecht zusteht.

b. Sind unter den übrigen Bestandtheilen der Stelle Meierländereien, deren Gutsherr in den Mitverkauf nicht einwilligen will, so bleiben diese jedenfalls von der Distraction ausgeschlossen.

c. Gehören in diesem Falle außer dem Meierlande auch Grundstücke zu dem Bauerngute, deren Mitverkaufe, sei es weil sie Erbland sind, sei es weil der Gutsherr einwilligt, kein Hinderniß entgegenstehen würde, so sollen diese Grundstücke mit zum Verkauf gebracht werden, wenn entweder die Hofstelle sich unter den für die Ablösungssumme verhafteten Ländereien befindet, oder diese Ländereien nach Maßgabe des Grundsteuerwerths mindestens die Hälfte des Bauerngutes ausmachen, und zugleich die Hofstelle nicht zu dem durch den Willen des Gutsherrn von der Distraction ausgeschlossenen Theile der Stelle gehört.

Ist aber keiner dieser beiden Fälle vorhanden, so wird auf die Distraction des bisher dem abgelösten Gutsherrnrechte unterworfenen Grundstücks allein erkannt.

§. 4.

Sind hinsichtlich eines und desselben Grundstücks mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie in Betreff der in Gemäßheit §. 9 der Ablösungsordnung für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Forderung gleiche Priorität, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Ablösung.

§. 5.

Sobald das belastete Grundstück nach vorgängiger Abkündigung in das Eigenthum eines Dritten übergeht, erlischt auch das den Ablösungsgeldern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Vorzugsrecht.

§. 6.

Das dem Gutsherrn nach §. 2 für die nicht baar bezahlten Ablösungsgelder zu-

Digitized by Google

stehende dingliche Recht kann gleich wirklichen Handvesten und mit derselben Wirkung in das für die Eintragung von Handvesten angelegte Buch eingetragen werden. — Die erste Eintragung geschieht unentgeltlich.

§. 7.

Der Berechtigte hat zu dem Ende, falls nicht von dem Schuldner selbst die Eintragung begehrt wird, seine Forderung nachzuweisen und das Grundstück, hinsichtlich dessen ihm das dingliche Recht zusteht, anzugeben.

§. 8.

Die geschehene Eintragung kann mittelst Rücklieferung der darüber ertheilten Bescheinigung oder auf Antrag des eingetragenen Gläubigers wieder getilgt werden. Eine solche Tilgung muß stets geschehen, wenn die Forderung auf den Namen eines neuen Inhabers derselben eingetragen werden soll.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit §. 87 a der Erbe- und Handvesten-Ordnung Handvesten mit gutsherrlicher Zustimmung gewilligt sind, welche nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt oder an sonstige Bedingungen geknüpft ist, die eine Beschränkung des dem Inhaber der Handveste durch dieselbe sonst gewährten Rechts enthalten, oder wenn in den Handvesten gutsherrliche Lasten vorbehalten sind, so ist der Meier befugt, nach erfolgter Ablösung der Gutsherrnrechte bei dem Erbe- und Handvestenamte darauf anzutragen, daß die Aufhebung der Beschränkungen und Vorbehalte auf der Handveste bemerkt werde. Dieser Antrag ist auch dann zulässig, wenn die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht baar bezahlt, sondern nach §. 9 der Ablösungsordnung stehen geblieben ist. In diesem Falle muß aber in der Bemerkung auf der Handveste die noch auf dem Immobile haftende Ablösungssumme erwähnt werden.

§. 10.

Der bisherige Meier hat zu dem Ende nicht nur nachzuweisen, daß die Ablösung geschehen, und in welcher Weise die Berichtigung der Ablösungssumme erfolgt sei, sondern auch zugleich darzuthun, daß auf dem abgelösten Gutsherrnrechte weder Handvesten noch gerichtliche Hypotheken haften.

§. 11.

Ist die gutsherrliche Zustimmung, mit welcher die Handvesten gewilligt sind, nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt, so ist der Antrag nur zulässig, so lange der Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Handveste in Bezug auf Dritte ungültig.

§. 12.

Bei Berichtigung der Handveste ist vom Erbe- und Handvestenamte darauf zu sehen, daß sämmtliche aus demselben Gutsherrnrechte herrührende Beschränkungen und Vorbehalte in der Handveste gleichzeitig aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 13.

Ist bei der solchergestalt geschehenen Berichtigung einer Handveste bemerkt, daß noch eine Ablösungssumme auf dem Immobile hafte, so kann von dem Schuldner, sobald er die vollständige Abtragung der Ablösungssumme nachzuweisen im Stande ist, auch die Tilgung dieser Bemerkung auf der Handveste bei dem Erbe- und Handvestenamte beantragt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8., und publicirt am 10. Februar 1854.

Digitized by Google

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Publicirt am 21. Februar 1854.

Nachdem in Veranlassung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 der Senat und die Bürgerschaft die am 21. März 1849 publicirte Verfassung des Bremischen Staats und die in Beziehung auf einzelne Bestimmungen derselben am 2. April 1849 erlassenen Gesetze einer Revision unterzogen, und hinsichtlich der vorzunehmenden nothwendigen oder zweckmäßigen Abänderungen zu übereinstimmenden Beschlüssen sich vereinigt haben: so wird nunmehr die solchergestalt neu festgestellte

Verfassung der freien Hansestadt Bremen

mit den zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben vereinbarten Gesetzen:

I. Gesetz, den Senat betreffend,
II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend,
III. Gesetz, die Deputationen betreffend,
IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend,
V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,
VI. Gesetz, die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend,
VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend,

hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und mit dem heutigen Tage in Kraft gesetzt.

Da jedoch die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Verfassung durch die daselbst in Bezug genommenen, zur Zeit noch nicht erlassenen Gesetze bedingt ist, so wird, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, hiedurch verordnet, daß die gedachten Paragraphen einstweilen während des laufenden Jahres 1854 noch nicht zur Geltung kommen sollen.

Demgemäß ist nunmehr die am 21. März 1849 publicirte Verfassung nebst den zu weiterer Ausführung derselben am 2. April 1849 erlassenen Gesetzen außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme des Gesetzes, die Gewerbekammer, sowie des Gesetzes, die Einführung der Verfassung von 1849 und der dazu gehörenden Gesetze betreffend, welche, sammt dem unter dem 25. April 1849 publicirten Gesetze, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, so weit sie nicht bereits erledigte oder später abgeänderte Bestimmungen enthalten, nach wie vor in Wirksamkeit verbleiben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. Februar und publicirt am 21. Februar 1854.

Digitized by Google

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt.
Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§. 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als Mitglied des Deutschen Bundes theilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen. — Die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung haben für denselben nach erfolgter Verkündigung durch den Senat verbindliche Kraft.

§. 2. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören.

Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§. 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,
B. die Bürgerschaft.

§. 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.
Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§. 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 9. Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Widervergeltung in Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§. 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§. 12. Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§. 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§. 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§. 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen allen Staatsgenossen frei. — Dieses Recht kann jedoch im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall keine Anwendung.

Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniß und Aufsicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet.

§. 17. Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines andern Staats oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsgenossen begründet.

§. 18. Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

Digitized by Google

§. 19. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.

Organisation des Senats.

§. 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§. 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des §. 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Digitized by Google

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§. 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 28. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§. 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§. 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§. 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

Digitized by Google

§. 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesammtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§. 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Ueber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§. 36. Für die Protocollführung und sonstigen Hülfsarbeiten sind einige Regierungssecretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§. 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II.

Organisation der Bürgerschaft.

§. 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundert und funfzig Vertretern der Staatsbürger.

§. 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß Statt.

§. 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

Digitized by Google

§. 44. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§. 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§. 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
b. alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;
d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§. 48. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§. 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Digitized by Google

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§. 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens funfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§. 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in sölchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§. 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats

Digitized by Google

erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§. 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgetheilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§. 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§. 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;

b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwickelung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

c. Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

Digitized by Google

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Verfügung über die bewaffnete Macht;

o. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, — desgleichen der Officiere und der sonstigen Militärbeamten;

p. Wahl der von Bremen zu ernennenden Räthe des Oberappellationsgerichts;

q. alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören; namentlich auch die Feststellung der Specialstatuten der Zünfte und Innungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung; die Formulirung ihrer Privilegien und deren zeitgemäße Modificirung im Einzelnen, sowie die Zulassung von Freimeistern;

r. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen, (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des §. 57. m.);

c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;

d allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, die Errichtung neuer Zünfte oder Innungen, die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer derselben in eine, sofern das eine oder andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente.

e. Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht;

f. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

g. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

h. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

Digitized by Google

i. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

k. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

l. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

m. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;

n. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§. 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Das Oberaufsichtsrecht des Senats sowie die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.

§. 60. Die Vorberathung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetzgebung überlassen.

§. 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§. 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§. 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§. 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwickelung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§. 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweck-

Digitized by Google

mäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§. 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§. 67. Abänderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden:

a. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. — Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

b. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

c. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

d. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publication sofort in Kraft.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§. 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§. 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§. 70. Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 71. Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern Mitgliedern gebildet werden.

§. 72. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 73. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereid wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder wer dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

§. 74. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht die Niederlegung des Amts jederzeit frei.

§. 75. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Be-

Digitized by Google

stimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 76. Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 77. Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 78. Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 79. Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 80. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Ober-Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§. 81. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§. 82. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§. 83. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§. 84. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 85. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 86. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 87. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 88. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

Digitized by Google

§. 89. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§. 90. Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 91. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 92. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§. 93. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft.

§. 94. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 95. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§. 96. Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaus und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 97. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§. 98. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 99. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

Digitized by Google

§. 100. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 101. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 102. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 103. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 104. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 105. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 106. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 107. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 108. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 109. Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 110. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

§. 111. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

Digitized by Google

§. 112. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 113. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu berathen.

§. 114. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§. 115. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 116. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 117. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 118. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 119. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 120. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III.

Kammer für Landwirthschaft.

§. 121. Die Kammer für Landwirthschaft besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und zwanzig praktischen Landwirthen.

§. 122. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden von den Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§. 123. Die Kammer für Landwirthschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirthschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 124. Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 125. Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Digitized by Google

Gesetze
zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§. 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§. 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§. 3. Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämmtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte Einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämmtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit.

§. 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

Digitized by Google

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.

3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Candidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.

4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Candidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.

b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.

c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittelung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.

d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergiebt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger

Digitized by Google

Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loos.

§. 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§. 9. Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann Einen Wahlmann zu erwählen hat.

§. 10. Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§. 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§. 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§. 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

§. 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indeß nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden.

§. 21. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 22. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 23. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§. 24. Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand; wenn obige Voraussetzung (§. 22.) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehalte für die Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 2100 Thaler.

§. 26. Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem er aus dem Senate scheidet.

§. 27. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thalern.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§. 28. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 29. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§. 30. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22. 23. 24.) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 31. Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

§. 32. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 27.) in Anschlag.

§. 33. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 34. Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Regierungssecretäre.

§. 35. Das jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler,

Digitized by Google

bis es die Summe von 1800 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 36. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 37. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 38. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge §. 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§. 39. Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre gewählt werden, jedoch bei ihrem Abgange nicht sofort wieder wählbar sind.

§. 40. Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeitraums, für welchen zuvor die Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§. 41. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen berathenden Commissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§. 42. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§. 43. Die Zahl der Regierungssecretäre ist auf zwei festgesetzt.

Vierte Abtheilung.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§. 44. Die zufolge §. 57 r. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich sechstausend Thaler.

§. 45. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratificationen von Beamten verwandt werden.

Digitized by Google

§. 46. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Uebersicht der gemachten Verwendungen.

§. 47. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalcasse.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 44—47) werden alle fünf Jahre einer Revision unterzogen.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§. 1. Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden, oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben haben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens Gefängnißstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
h) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

Digitized by Google

§. 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§. 4. In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. Von ihnen werden ..... 16 Vertreter gewählt.

Die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmanns-Convents und der Handelskammer, von welchen ..... 48 = gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbe-Convents und der Gewerbekammer, welche ..... 24 = zu wählen haben.

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden 30 = gewählt, und zwar

a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen über 500 Thaler verschoßt haben ..... 10 V.

b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses für ein Einkommen, welches 250 Thaler oder darüber beträgt und 500 Thaler nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben ..... 10 V.

c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses keinen Schoß entrichtet haben ..... 10 V.

30 V.

Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Vegesacks. Von ihnen werden ..... 6 = gewählt, und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Bremerhavens. Diese wählen ..... 6 = und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die siebente Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirthschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind. Von ihnen werden ..... 10 = gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.

Die achte Classe besteht aus denjenigen, im Gebiet wohnenden Staatsbürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören. Von ihnen werden ..... 10 = gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei.

150 Vertreter

Digitized by Google

§. 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabtheilungen zustehende Wahlrecht in mehr als Einer derselben ausüben.

§. 6. Nach Maßgabe des §. 8 der provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, vom 29. März 1852, tritt von den danach Gewählten mit dem Schlusse des Monats December 1854 die Hälfte ab und erfolgt der Abgang der andern Hälfte dieser Gewählten mit dem Schlusse des Monats December 1857.

§. 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§. 9. Die Einladungen zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, zu welcher er gehört, erlassen.

§. 10. Für jede Wahlabtheilung wird spätestens vierzehn Tage vor der Wahl das von der Deputation angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Einsicht niedergelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige des für die Wahlversammlung angesetzten Termins, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden zu verbinden.

§. 11. Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, und zwar bei dem Vorsitzer der Deputation, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Von Amtswegen kann, wenn notorische Gründe vorliegen, eine Rectificirung der Wählerlisten durch die Deputation auch im Wahltermine selbst geschehen.

§. 12. Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation. Geht die Entscheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv sein Bewenden. Erkennt aber die Deputation daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei, so steht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei, und bleibt die Entscheidung der Deputation nur bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt sein wird.

Dasselbe gilt, wenn die Deputation von Amtswegen entschieden hat (§. 11), nur daß in solchem Falle eine vorgängige Vernehmung dessen, den es angeht, unterbleiben kann.

§. 13. Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Digitized by Google

§. 14. Die Wahlversammlungen für die verschiedenen Wahlabtheilungen werden nach einander in der von der Deputation zu bestimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 15. Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der dazu gehörenden Stimmberechtigten erforderlich sein, die Wahl in mehreren Versammlungen vornehmen zu lassen, so werden solche unter angemessener Bezirkseintheilung von der Deputation veranstaltet. In diesem Falle werden sämmtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen Versammlungen abgegeben sind, in der letzten derselben zusammengelegt und nachgesehen, und hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel ausgemittelt.

§. 16. Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte abzugeben.

b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzer der Deputation für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.

c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung der Deputation bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 1. 2.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.

d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.

e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.

f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und durch Abschrift zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.

h. Bei Ausmittelung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.

i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahlabtheilung mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 15), in der letzten derselben, durch den Vorsitzer verkündigt.

§. 17. Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen, oder aus einem sonstigen Grunde vor ihrem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen, oder welche nach ihrem Eintritte ausscheiden, wird spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Lücke entstanden ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche jene gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vorgenommen. Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im Laufe der Zeit, wofür sie gewählt waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 18. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher dasselbe sodann dem Bürgeramte mittheilt.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 19. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20. Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 21. Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 22. Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen, das Bürgeramt betreffend.

§. 23. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn andern Vertretern.

§. 24. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern, welchen die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen kann.

Digitized by Google

§. 25. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes, mit Einschluß des Archivars, geschieht von der ganzen Bürgerschaft aus ihrer Mitte; und zwar werden Erstere auf ein Jahr, so jedoch, daß die Austretenden sofort wieder wählbar sind, — Letzterer für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 26. Die übrigen achtzehn Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe der Vorschriften für die Wahlen in die Deputationen von der Bürgerschaft gewählt, so daß abgesondert wählen:

1)	die von der	1. Classe gewählten Vertreter		3	Mitglieder,
2)	" " "	2. " " "		6	"
3)	" " "	3. " " "		3	"
4)	" " "	4. " " "		3	"
5)	" " " 5. und	6. " " "		1	Mitglied,
6)	" " "	7. " " "		1	"
7)	" " "	8. " " "		1	"

Etwaige Ergänzungswahlen werden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen von der zur Wahl des ausgetretenen Mitgliedes berechtigt gewesenen Wahlabtheilung vorgenommen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§. 27. Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschuß desselben für räthlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen, und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm in Bezug auf solche Verhandlungen wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen.

§. 28. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung.

Von Deputationen überhaupt.

§. 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§. 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortdauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4. Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte oder (nach §. 7) aus den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5. Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesammtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

§. 6. Die Wahl geschieht aber nach den Wahlclassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Classe	1	Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Classe	2	"
3) Die Vertreter aus der 3. Classe	1	"
4) Die Vertreter aus der 4. Classe	1	"
5) Die Vertreter aus den 5., 6., 7. und 8. Classe zusammen	1	"

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Classe Einen Deputirten, und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur 5, oder resp. 10 Mitglieder.

Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden, Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlclassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betrei-

Digitized by Google

ligen sollten, so ist für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlclasse, sofort vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit 4 Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe ..... zwei,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe zwei;

wenn dieselbe nur mit 2 Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe ..... Einen,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe Einen,

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

§. 7. Zu berathenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der Senat, statt seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch Mitglieder des Richtercollegiums zu seinen Commissarien ernennen.

§. 8. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlclasse, welche ihn zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§. 9. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,
b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 10. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11. Regelmäßig binnen 14 Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzer durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitzer oder seinem Substituten zu.

Digitized by Google

§. 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hievon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Eins aus ihrer Mitte zu verständigen, welches das Duplicat des Protokolls (§. 15.) in Empfang zu nehmen und die Berichte mit zu unterzeichnen hat. — Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§. 14.) wahrgenommen.

§. 14. Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach §. 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Theils der Bürgerschaft stattfindet.

§. 15. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzer und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplicat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer zu besorgen. Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzer es außerdem für nöthig hält, von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage stattfindet.

§. 17. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

b. Bei berathenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß

Digitized by Google

der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§. 18. Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§. 13.) unterzeichnet und dann dem Senate zur unverweilten Mittheilung des Duplicats an die Bürgerschaft eingereicht.

§. 19. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens Ein Mitglied des Senats und Ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§. 20. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§. 21. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung.
Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt.
Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 22. Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: „Finanzdeputation“.

§. 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die Generalcasse und über das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Controle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senate festgestellt.

Digitized by Google

§. 25. Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen und indirecten Abgaben zu überwachen.

§. 27. In Bezug auf §§. 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 28. Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die Erheber der directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontroleur, und nimmt sie an deren Wahl und Instruction nach Maßgabe der §§. 55 bis 57 Theil.

§. 29. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 30. Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 31. Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 32. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahrs eine Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und Cassenvorräthen sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung

Digitized by Google

dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Documente und Casse zu überzeugen hat.

§. 34. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§. 35. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes ist indessen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des jährlichen Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter specieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcasse verfügen zu lassen.

§. 36. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§. 37. Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§. 38. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§. 39. Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 40. Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus 2 oder 3 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bür-

Digitized by Google

gerschaft. Der jedesmalige Controleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 41. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens, dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplicates des Protokollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§. 42. Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 43. Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 44. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§. 45. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ihr Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im nevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechenungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 46. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel nicht eher in das Specialbudget aufgenommen werden, ehe nicht von Senat und Bürgerschaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 47. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Ge-

Digitized by Google

neralcasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 48. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 49. Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und dergleichen sich zu verständigen.

Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoye und für die Häfen und Hafenanstalten, sind durch die Deputation Hülfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen. Ueber die desfallsigen Anordnungen haben sich Vorsitzer und Rechnungsführer zu verständigen. — Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfniß für eine solche Einrichtung kann dieselbe von der Deputation aufgehoben werden.

Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzer und Rechnungsführer geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens derselben vollzogen. Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die sämmtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der Correspondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hülfsbeamten aufbewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert. — Der Rechnungsführer kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihm erforderlich scheinenden Abschriften verlangen.

§. 50. Die Hülfsbeamten werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt, auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§. 51. Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel von dem Vorsitzer und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen pupillarische Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§. 52. Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Bediensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

Digitized by Google

§. 53. Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate gewählt, ernannt, beeidigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren Kündigung und Entlassung vom Senate geschieht. Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 54. Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es vorab durch die Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden.

§. 55. Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, wenn ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vorgelegt werden, und sollen diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

§. 56. Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigenfalls durch geheime Abstimmung ausmitteln.

§. 57. Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind sie oder etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur Begutachtung mitzutheilen.

§. 58. Jeder Beamte genießt dasjenige Diensteinkommen, welches bisher seinem Amte beigelegt ist. Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung vom Senat und Bürgerschaft.

§. 59. Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitzer oder im Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.

§. 60. Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden Deputationen werden von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit.

§. 61. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5 mit resp. 6 oder 12, diejenigen unter II. mit resp. 5 oder 10 Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken, und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münze.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Digitized by Google

Beamter: der Hirt des großen Stadtwerders.

3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

4. Die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenschosses.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
In Beziehung auf §. 6 wählen hier die 4 ersten Wählerclassen die dreifache Zahl, die 5te und 6te zusammen Einen und die 7te und 8te jede Einen Deputirten.

5. Die Deputation bei der Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

6. Die Militärdeputation, in Verbindung mit der Verwaltung der Kriegssteuercasse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befriedigungen, die öffentlichen Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteure.

8. Die Eisenbahndeputation mit allem, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs betrifft.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche Bahnhofs- und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht.

9. Die Deputation für den Wegbau.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder
Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.

10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Oeconomen am Zuchthause und am Gefangenhause.

11. Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschifffahrtsabgaben; — desgleichen für die Consumtionsabgabe.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellten Beamten, namentlich die Accise-, Zoll- und Consumtionsbeamten, nebst dem Canalgelderheber.

12. Die Deputation für die Convoye, die Strom- und Uferbauten in der Stadt nebst den Eisbrechern, und für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits- und oberländische Hafen, das Theerhaus, das Terpentinlagerhaus und das Pulvermagazin.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, die Anruderer und Schlachtwächter (vorbehältlich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl) — ferner der Aufseher am Sicher-

Digitized by Google

heitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinlager und am Pulvermagazin.

13. Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, sodann sämmtliche Beamte bei diesen Anstalten, namentlich die Hafen- und Schleusenmeister und die Capitäne der Leuchtschiffe.

14. Die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschiffverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem dritten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den 4 ersten Wahlclassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar sind zufolge §. 5 nur diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

15. Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die Neben- und niederen Schulen der Stadt, die Zeichenschule und die Schule für angehende Schullehrer ausgesetzten Gelder.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 62 bis 73.

16. Die Deputation wegen Abwendung der Wassersgefahren.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

17. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

18. Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt-, Neu- und Vorstadt.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

19. Die Deputation wegen der städtischen Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

20. Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der Stadtgräben.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

21. Die Deputation wegen der Bürgerweide.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 62. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme der Navigationsschule, sämmtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen ein-

Digitized by Google

gerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder von dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der für jene Schulen ausgesetzten Fonds und Einnahmen.

§. 63. Der Deputation sind drei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer mit berathender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§. 64. Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger- oder Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens 1 Thaler, der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Kategorien mit Einschluß der Gemeinde- und der Freischullehrer, erwählt werden.

§. 65. Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Beziehung auf die im §. 62 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach §. 62 ihrem Wirkungskreise angehört.

§. 66. In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitzer es angemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei ihm darauf anträgt.

§. 67. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, ist befugt, die im §. 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine desfallsige Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§. 68. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen. Jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.

§. 69. Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden Lehrerprüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu führen und das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu nehmen, um das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

§. 70. Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der dem Staate

Digitized by Google

angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe von §. 55 und §. 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 71. Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat ertheilt.

§. 72. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

§. 73. Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindeschulen der Stadt Bremen und über sämmtliche Schulen des Gebiets den dafür bestehenden Commissionen des Senats in bisheriger Weise übertragen.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§. 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

§. 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichts von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Berathung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgetheilt.

§. 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwickelung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§. 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämmtliche Actenstücke

Digitized by Google

nebst einem Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberappellationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§. 1. Bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats bleiben die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden näheren Vorschriften in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 2. Für alle richterlichen Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetzgebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr bei dem Obergerichte und dessen Commissionen für Vormundschafts-, Debit-, Nachlaß-, Erbe- und Handvesten-Sachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische Theilnehmer berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte, ferner dem Steuergerichte, bei welchem bis auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern genügt, sowie endlich bei dem Gewerbegerichte.

§. 3. Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes Mitglied als Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorsitzer ein Director gewählt.

§. 4. Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.
b. Die Wahl des Präsidenten so wie der Directoren der Gerichte geschieht von und aus sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.
c. Der Vicepräsident wird von sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht sofort wieder wählbar ist.

Digitized by Google

d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Collegiums stattfindet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit verfahren.

e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiesenen Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzustehen, bis es vom Collegium wieder entschlagen wird.

f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat statt, welcher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung trifft.

§. 5. Den Vorsitzern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das Gerichts- und Canzleipersonal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäftsganges des Richtercollegiums. Namentlich hat er, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts des Senats, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Gerichtssecretäre, Advocaten, Notare, Canzleibeamten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§. 6. Für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung durch andere Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, zulässig.

§. 7. Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§. 8. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretäre, sowie die Anordnung für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Canzleien, geschieht durch Beschlüsse des Collegiums, welche indeß der Genehmigung des Senats bedürfen.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Gerichte, so wie über die Wahl der Gerichtssecretäre und sonstiger Gerichtsbeamten.

---

§. 9. Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§. 10. Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des §. 72 der Verfassung elf Wahlmänner berufen und zwar in nachfolgender Weise:

a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.

Digitized by Google

b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.

d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner.

e. Nachdem die unter c. und d. bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendigt haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten vier Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.

f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.

Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und denjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben.

§. 11. Bei dem Wahlgeschäft ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben geschehen, und keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält, wobei übrigens die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.

c. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmänner einstimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe dadurch erwählt.

d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Ergiebt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert,

Digitized by Google

und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§. 12. Das Ergebniß der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf derselbe den Gewählten von der Wahl in Kenntniß setzt.

§. 13. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom Senate zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber die Wahl ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14. Von der demnächst erfolgten Ernennung wird, sobald die Annahme des Amtes stattgefunden hat, vom Senate der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mittheilung gemacht.

§. 15. Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richtercollegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit.

§. 16. Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, und die von mir wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will. So wahr helfe mir Gott!“

§. 17. Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indeß nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 18. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richtercollegiums gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die dem Richtercollegium oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Richtercollegium genöthigt werden.

Digitized by Google

§. 19. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst sich zum Austritt bewogen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 20. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 21. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Senats, und zwar, wenn der Betheiligte selbst darauf angetragen hat, nach vorgängiger Vernehmung des Richtercollegiums.

§. 22. Ist nicht vom Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann sie nur auf Antrag des Richtercollegiums und nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, vom Senat verfügt werden.

Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Wahrnehmung der Geschäfte ist das Collegium verpflichtet, die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand bei dem Senate zu beantragen.

§. 23. Für die Wahl eines Gerichtssecretärs werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts drei Bremische Staatsbürger dem Senat in Vorschlag gebracht. Sie müssen Rechtsgelehrte sein und die Eigenschaften, welche gesetzlich für die Wahl zu einem Vertreter erforderlich sind, besitzen.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senat erwählt.

§. 24. Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom Richtercollegium erwählt und dem Senat zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen über Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Richtercollegiums und über die Gehalte der Gerichtssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Der Präsident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von 2200 Thalern.

Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt 2000 Thaler.

§. 26. Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt aus dem Collegium erfolgt.

§. 27. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 28. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

Digitized by Google

II. Ruhegehalte.

§. 29. Ein in Ruheſtand verſetztes Mitglied hat einen Anſpruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieſes beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der erſten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in daſſelbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 30. Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits ſeit zwanzig Jahren ſein Amt bekleidet und zugleich ſein ſiebenzigſtes Lebensjahr vollendet hat, iſt berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen ſeines Honorars in den Ruheſtand zu treten.

§. 31. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des erſten Monats nach dem Austritt aus dem Collegium und hört im Sterbefalle mit dem Schluſſe des Monats, in welchem derſelbe ſich ereignet, auf.

§. 32. Daſſelbe wird monatsweiſe ausbezahlt.

III. Gehalte der Gerichtsſecretäre.

§. 33. Das jährliche Gehalt eines Gerichtsſecretärs beträgt während der erſten fünf Jahre der Amtsdauer 1000 Thaler und ſteigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis es die Summe von 1500 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derſelbe etwa zuvor Regierungsſecretär geweſen iſt, wird dabei gleichfalls in Anſchlag gebracht.

§. 34. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächſten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schluſſe des laufenden Vierteljahrs geleiſtet.

Dieſe Beſtimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

VI. Geſetz,

die Entſcheidung von Competenzconflicten zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

§. 1. Zur Entſcheidung über Competenzconflicte zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten iſt eine Behörde berufen, welche den Namen „Gerichtshof für Competenzconflicte“ führt.

§. 2. Dieſer Gerichtshof beſteht aus ſieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derſelben ſind ſieben Stellvertreter berufen.

§. 3. Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus ſeiner Mitte und das Richtercollegium ebenfalls drei aus ſeiner Mitte.

Digitized by Google

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit; bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, nöthigenfalls aber durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter sein, und darf weder dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied angehören.

§. 4. Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die Dauer von zehn Jahren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen sie für die noch übrige Zeit.

§. 6. Nach vollzogener Wahl sämmtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden dieselben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amts auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht einem der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§. 8. Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes durch den Vorsitzer des Gerichtshofes, und zwar in der Art, daß für die dem Senat angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Richtercollegium angehörenden Mitglieder die vom Richtercollegium gewählten Stellvertreter nach einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

§. 9. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht ihr in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sei, oder in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompetent, dagegen die andere für competent erklärt hat.

§. 10. Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der Erhebung des Conflictverfahrens nicht entgegen.

§. 11. Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Beschlusses des Senats.

Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat angebracht werden.

§. 12. Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren veranlassenden Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, welche bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, zugefertigt.

§. 13. Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das weitere

Digitized by Google

Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict erledigt und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14. Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15. Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der Verwaltungsbehörde, sowie von der Gerichtsbehörde eine Denkschrift zur Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17. An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämmtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigen Falles aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 18. Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19. Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von sämmtlichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

§. 20. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§. 21. Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 22. Die Protokolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§. 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen

der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

Digitized by Google

I. Vom Kaufmannsconvente.

§. 2. Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in der Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle getreten ist oder in die Stelle treten wird, besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

§. 3. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4. Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus demselben auszutreten, indeß ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§. 6. Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§. 7. Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 8. Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 9. Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§. 10. Versammlungen des Kaufmannsconvents finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des Antrags versammelt.

§. 11. Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 12. Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegen-

Digitized by Google

stände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§. 13. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 14. In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 15. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 16. Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§. 17. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 18. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§. 19. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer erwählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keins ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon 12 Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 20. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 21. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

Digitized by Google

§. 22. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 24. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§. 25. Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannsconvents zu sein, oder bei wem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§. 26. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 27. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 28. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der Bremischen Schifffahrt, so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu berathen, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, so wie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 29. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht blos unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§. 30. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 31. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht betheiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 32. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

Digitized by Google

§. 33. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§. 34. Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 35. Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

1) für das gesammte Mäklerwesen,
2) für das Frachtfuhrwesen,
3) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben,
4) für das Lootsenwesen,
5) für den Pferdezug an der untern Weser,
6) für die Handelsstatistik,
7) für das Auswandererwesen,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§. 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hieselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen hat auch auf das Interesse des Handels hinsichtlich des Gütertransports auf den Eisenbahnen ihr Augenmerk fortwährend zu richten.

§. 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§. 38. Den im §. 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§. 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und

Digitized by Google

Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im §. 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§. 40. Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureaus für die Bremische Handelsstatistik ist der dafür bestellten Behörde (§. 35 unter 6) übertragen. Diese Behörde ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 41. Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsschule, der sämmtlichen Schiffs-, Assecuranz-, Geld- und Waarenmäkler und Agenten, Güterbesichter, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise verfahren, daß

1) die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde;
2) der Wasserschout, der Oberlootse, die Güterbesichter, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat;
3) sämmtliche Mäkler und Agenten von der Handelskammer gewählt werden.

§. 42. Bei den nach §. 41 unter 2. auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendaselbst unter 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§. 43. Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§. 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§. 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen. — Auf Waarenmäkler und Agenten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§. 46. Versammlungen der im §. 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde ange-

Digitized by Google

hörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer einer Versammlung beantragt.

§. 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im §. 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§. 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesammtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im §. 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

III.

Die in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze vom 2. April 1849 angeordneten transitorischen Bestimmungen bleiben, soweit sie noch Anwendung finden können, in

Digitized by Google

Kraft, und ist insbesondere die daselbst §. 61 erwähnte Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens auch ferner den für sie gültigen Vorschriften der §§. 29—35 des die Deputationen betreffenden Gesetzes unterworfen; jedoch soll die in dem §. 59 der transitorischen Bestimmungen enthaltene Vorschrift dahin abgeändert sein, daß die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt werden, daß die der Wahl nach beiden Aeltesten nach 10 Jahren, die beiden dann folgenden nach 11 Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ IV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verwaltung der neuen Krankenanstalt, sowie die vereinigte Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Ilsabeen betreffend.

Publicirt am 22. Februar 1854.

Nachdem durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft gesetzliche Bestimmungen über die Besetzungs- und Wahlart bei der Verwaltung der neuen Krankenanstalt, sowie bei der vereinigten Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Ilsabeen vereinbart worden sind, so bringt der Senat diese Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die Administratoren für die neue Krankenanstalt sowie für die vereinigte Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Ilsabeen werden gemeinschaftlich von den aus den städtischen Classen der Bürgerschaft hervorgegangenen Vertretern gewählt.

§. 2.

Wählbar ist jeder Bürger der Stadt, welcher in Bremen wohnt, die für die Wählbarkeit in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften hat, und nicht etwa an den Wohlthaten der betreffenden Anstalt Theil nimmt.

§. 3.

Der Gewählte kann die Wahl nur ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, aus der Verwaltung austreten, wenn die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt, oder wenn er Gründe hat, die ihn berechtigen würden, den Eintritt in einen ständigen Ausschuß der Bürgerschaft zu verweigern.

Wer jedoch bereits einmal Mitglied einer dieser Verwaltungen gewesen ist, soll nicht verpflichtet sein, eine zum zweiten Mal auf ihn fallende Wahl zu derselben Verwaltung anzunehmen.

§. 4.

Von jeder der beiden Verwaltungen geht am Ende des Jahres der der Wahl nach älteste Administrator ab, es sei denn daß im Laufe des Jahres eine außerordentliche Vacanz eingetreten wäre. Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, ist zu sofortigem Abgange verpflichtet.

Außerordentliche Vacanzen werden jedes Mal baldthunlichst durch Neuwahl ergänzt.

Digitized by Google

§. 5.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen wählt die Bürgerschaft sofort für jede der beiden Verwaltungen gleichzeitig sechs Administratoren, welche die Geschäfte der gegenwärtigen Administration übernehmen. Doch werden die Rechnungen bei beiden Verwaltungen, sowie bei der neuen Krankenanstalt außerdem die Spezialadministration dieser Anstalt, vorläufig noch, und zwar bis dahin, daß die Uebernahme dieser Geschäftszweige von den dazu berufenen neuen Administratoren füglich geschehen kann, von den bisherigen Verwaltern fortgeführt, welche zu dem Ende bis dahin Mitglieder der Verwaltungen bleiben. Ueber die Reihenfolge des Abgangs der zuerst gewählten Administratoren entscheidet das Loos, sofern sie sich nicht anderweitig darüber verständigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 22. Februar 1854.

Digitized by Google

№ V.

Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zur Bauordnung vom 25. April 1853 betreffend.

Publicirt am 6. März 1854.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft, nach welcher bei neuen Straßenanlagen sowohl innerhalb der älteren Stadttheile als der im Jahre 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheile die ordnungsmäßige Uebertragung des Grundeigenthums der anzulegenden Straßen an den Staat jedesmal auf Kosten des Unternehmers der Anlage geschehen soll,

verordnet der Senat hiedurch

unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmung der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. April 1853, wie folgt:

die Uebertragung des für eine neue Straßenanlage bestimmten Grundeigenthums (vergl. A §. 12 h und C §. §. 2, 3 der Bauordnung vom 25. April 1853) an den Staat geschieht jedesmal, sowohl innerhalb der älteren Stadttheile als der im Jahre 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheile, auf Kosten des Unternehmers der Anlage.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. März und bekannt gemacht am 6. März 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ VI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Beitritt der großherzoglich Badischen Regierung zu dem Vertrage mehrerer deutscher Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, 15. Juli 1851 betreffend.

Publicirt am 10. März 1854.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die großherzoglich Badische Regierung dem am 30. April 1852 hieselbst publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, und daher die Bestimmungen dieses Vertrags nunmehr auch dem Großherzogthum Baden gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht am 10. März 1854.

Digitized by Google

IV. Wegen Fabrikschornsteine und sonstiger größerer Feuerungsanlagen.

§. 23. Hinsichtlich der Weite und des Umfassungsmauerwerks der Schornsteine zu Backöfen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Küchenschornsteine bei gewöhnlichen Küchenheerden festgesetzt sind.

Diese Schornsteine dürfen nicht auf einem angehängten Rauchmantel ruhen; der Rauchmantel soll vielmehr auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern ruhen und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden.

§. 24. Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln, sowie Fabrikschornsteine, sind in lichter Weite von mindestens 18 Zoll Quadrat von Grund auf massiv aufzuführen. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks solcher Schornsteine muß bis zur Höhe von 20 Fuß von der Oberfläche des Kessels angerechnet, mindestens 10 Zoll und in der weiteren Höhe 5 Zoll betragen.

§. 25. Bei Schornsteinen zu Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen ertheilt das Amt in jedem einzelnen Falle hinsichtlich ihrer Anlage, Weite, Höhe und Stärke unter Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmaterial die erforderlichen Vorschriften.

§. 26. Bei Schmiedeessen ohne Rauchfang, sogenannten französischen Essen, soll die Schornsteinweite 9 Zoll im Lichten, und die Stärke des Umfassungsmauerwerks 5 Zoll mindestens betragen.

§. 27. Die unter IV. gedachten Schornsteine sollen nicht geschleppt, sondern lothrecht auf- und aus den Gebäuden hinausgeführt werden.

§. 28. Kesselfeuerungen bei Fabrikanlagen, Brauereien u. s. f. sollen in massiven gewölbten Vorgelegen angelegt werden, die Brauereien und Brennereien, falls Feueranlagen darin befindlich sind, gewölbt sein, und Darren nur auf und unter Gewölben angelegt werden.

V. Wegen der Beaufsichtigung.

§. 29. Keine Feuerungsanlage und kein neugebauter Schornstein darf benutzt werden, wenn nicht zuvor der Baubeamte (nach einem deshalb zu bestimmenden gedruckten Formulare) die vorschriftsmäßige Anlage desselben bescheinigt hat.

§. 30. Diese Bescheinigung soll dahin gehen, daß der Baubeamte die Anlage sowohl während des Baues als nach Vollendung desselben besichtigt, auch der Schornsteinfeger den Schornstein durchgezogen, und daß die Anlage sich demnach als vorschriftsmäßig hergestellt erwiesen habe.

Außerdem hat dieser Beamte dem Amte allmonatlich über die solchergestalt von ihm ausgefertigten Bescheinigungen zu berichten.

Uebrigens ist die amtliche Wirksamkeit der in Vorstehendem erwähnten Bremerhavener Behörden in Bezug auf Bauten und Anlagen, welche der Staat auf dem ihm daselbst gehörenden Territorium herstellen lassen sollte, ausgeschlossen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. März 1854.

Digitized by Google

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 17. März 1854.

In Gemäßheit der vom Senat und der Bürgerschaft hinsichtlich einer Bauordnung für die Stadt Bremerhaven gefaßten Beschlüsse

verordnet der Senat wie folgt:

A. Allgemeine Bauvorschriften für die Stadt Bremerhaven.

§. 1. Bei jedem in der Stadt Bremerhaven vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Maurermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer davon vorab dem Amte die Anzeige zu machen, welchem zugleich bei jedem Neubau und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauriß vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt ist. Diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Wegräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verstreichen von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung des Amtes nicht erforderlich.

§. 2. In Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a. Die äußeren Mauern der Gebäude mit Einschluß der Giebelmauern sind stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren, neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blick auf Verhütung von Feuersgefahr, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung des Amtes anheimgestellt, welches dabei besonders berücksichtigen wird, daß solche Schauer, Schoppen u. s. w. möglichst entfernt von anderen mit Feuerstellen versehenen Gebäuden errichtet werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 31 und 32 der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 über die Bescheinigung einer vollzogenen Copulation sowie über das von allen Trauungen monatlich einzureichende Verzeichniß gelten auch von Trauungen fremder Brautpaare.

§. 5.

Die im §. 1 gedachte Erlaubniß darf von Seiten der competenten Staatsbehörde, sobald es um die Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Genossin des Bremischen Staats, sei es mit einer Ausländerin, sich handelt, nicht ertheilt werden, wenn ihr nicht der Consens der Heimathsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Beibringung dieses Consenses nachgewiesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 29. März 1854.

Digitized by Google

X.

Obrigkeitliche Verordnung, die Störungen im Fahrwasser der unteren Weser betreffend.

Publicirt am 5. April 1854.

Da das Fahrwasser der unteren Weser dadurch, daß an den Stellen, wo dasselbe schmal oder seicht ist, manche Schiffer sich der nöthigen Ordnung, wonach die leichter beladenen Fahrzeuge voran fahren müssen, nicht fügen wollen, sondern von allen Seiten mit zu tief beladenen Fahrzeugen solche Stellen zu passiren versuchen und dann durch die im Fahrwasser oder neben demselben festgerathenden, oft neben einander liegenden Schiffe dasselbe häufig gänzlich gesperrt, das erforderliche Baggern behindert und die Schifffahrt und Fortbringung der Güter aufgehalten wird, so sieht der Senat sich veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

1) Die Schiffer, die Kähne, Tjalke, Böcke oder andere Schiffe führen, welche Güter herauf oder hinunter bringen, sollen ihre Fahrzeuge nicht tiefer laden, als es der Wasserstand nach der von der Convoyedeputation zu erlassenden Anzeige erlaubt, tiefer gehende Schiffe werden so lange zurückgewiesen werden, bis die Erhöhung des Wasserstandes deren Weiterfahrt gestattet.

2) Kein Schiffer oder Lootse soll im Fahrwasser, wo dasselbe eng und seicht ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes vor Anker gehen noch weiter fahren, wenn ihm dieses von dem Aufseher untersagt worden ist.

3) Innerhalb der Stadt darf das Fahrwasser eben so wenig wie an allen anderen Stellen, durch neben einander vor Anker gelegte Fahrzeuge, gesperrt werden und muß überall eine, sowohl für die Fahrt der Dampfschiffe als die der Segelschiffe erforderliche Oeffnung im Fahrwasser frei bleiben, namentlich müssen alle Fahrzeuge, sie mögen aufwärts oder abwärts fahren, westlich von den neben der Wichelnburg bis zur Huckpforte im Strom ausgelegten Tonnen vor Anker gelegt oder unmittelbar neben diesen Tonnen vorbeigeführt werden.

Oberhalb der Huckpforte darf kein Fahrzeug vor Anker gelegt werden, sondern dieselben müssen an den im Strom ausgelegten Tonnen und die gleich unterhalb der großen Weserbrücke liegenden Fahrzeuge an den in den Pfeilern derselben vorhandenen Ringen befestigt werden.

4) Auf allen Ankern, welche neben dem Fahrwasser von einem Fahrzeuge ausgebracht sind, muß sich ein Boyer befinden, welcher so groß ist, daß derselbe

Digitized by Google

von den Schiffen aus, welche diese Stelle passiren, deutlich und rechtzeitig bemerkt werden kann; in dem Fahrwasser selbst darf kein Anker weder mit noch ohne Boyer ausgelegt werden.

5) An engen Stellen des Fahrwassers werden Wachtböte ausgelegt, welche durch eine Flagge bezeichnet sind, und die Schiffer und die Lootsen haben den Anweisungen der mit der Aufsicht beauftragten Aufseher und Baggermeister unbedingt Folge zu leisten, namentlich auch alsdann, wenn ihr Schiff festgerathen ist.

6) Die beeidigten Baggermeister und Aufseher sind mit einem, das Stadtwappen enthaltenden Schild auf der Brust versehen und angewiesen, wenn die Schiffer und Lootsen ihren Anweisungen nicht unbedingt Folge leisten, Zwangsmittel anzuwenden und dabei, wo es erforderlich ist, die übrige Baggermannschaft zu Hülfe zu nehmen, namentlich die Schiffe zurückzuhalten, bei auffahrenden Schiffen die Zuglinie zu kappen und den Anker sowohl bei auf- als abwärts fahrenden Schiffen fallen zu lassen.

7) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung, sowie der Anweisungen der Aufseher oder gar Widersetzlichkeiten gegen letztere werden der Polizeibehörde angezeigt und mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern, unter erschwerenden Umständen aber mit einer höheren Geldstrafe oder mit Gefängnißstrafe geahndet werden, und die Uebertreter dieser Verordnung haben außerdem noch den Betrag der durch ihre Schuld herbeigeführten Baggerungskosten nach der Angabe des Baubeamten zu ersetzen, auch bleibt den Betheiligten ihr etwaiger Schadensanspruch wegen der Verzögerung gegen die Schiffer, welche sie veranlaßten, ausdrücklich hiedurch vorbehalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. April und bekannt gemacht am 5. April 1854.

Digitized by Google

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, den Handels- und Schifffahrtsverkehr mit kriegführenden Staaten betreffend.

Publicirt am 13. April 1854.

Nachdem zwischen mehreren europäischen Großmächten ein Kriegszustand eingetreten und die Eröffnung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See erklärt worden ist, so sieht der Senat, um unter den obwaltenden Umständen von Bremischem Eigenthum Schaden und Verlust thunlich abzuwenden und um die neutrale Stellung des Bremischen Staates gegen Gefährdung sicher zu stellen, sich veranlaßt, hiedurch einen Jeden, namentlich aber die Handeltreibenden und Schiffsrheder, darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Handelsunternehmungen nach und von Plätzen eines kriegführenden Staates, mögen dieselben nun in Blockadezustand sich befinden oder nicht, sich auf das Sorgfältigste und bei Vermeidung eigenen Nachtheils aller und jeder Verletzung derjenigen Verpflichtungen zu enthalten haben, welche das allgemeine Völkerrecht und die Bremischen Staatsverträge ihnen in Kriegszeiten auferlegen.

Wenngleich der Senat das Vertrauen hegen darf, daß die Hinweisung auf die den befreundeten Mächten und dem eigenen Staate schuldigen Rücksichten genügen werde, um die Bürger Bremens, wie bisher, so auch ferner von jeder den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zuwiderlaufenden Unternehmung fernzuhalten, so will er gleichwohl, unbeschadet der etwa sonst noch erforderlich werdenden Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität des Bremischen Staates die nachstehenden Vorschriften hiemit zur allgemeinen Nachachtung eingeschärft haben:

1.

Die Ausfuhr aller nach dem allgemeinen Völkerrechte oder nach den bestehenden Bremischen Staatsverträgen als Kriegscontrebande anzusehenden Gegenstände, namentlich von Kriegsmunition, Pulver, Kugeln und Zündhütchen, von Schwefel und Salpeter, von Geschütz und Waffen aller Art und überhaupt von allen unmittelbar zur Kriegsführung dienenden Gegenständen, nach dem Gebiete einer der kriegführenden Mächte, ist sowohl zu Lande als zu Wasser, und zwar gleichmäßig unter Bremischer wie unter fremder Flagge bis auf Weiteres untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes zieht neben der Confiscation der betreffenden Gegenstände, eine nach den Umständen zu bemessende Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

2.

Bei allen Versendungen nach den kriegführenden Staaten ist die Waare genau zu benennen und der Ausdruck »Kaufmannsgut« oder eine ähnliche allgemeine Bezeichnung nicht zulässig.

Digitized by Google

3.

Kein Bremisches Schiff darf doppelte Schiffspapiere oder fremde Flagge führen.

4.

Die in Folge früherer gesetzlicher Bestimmungen den beeidigten Schiffsmäklern obliegende Verpflichtung zur Anzeige der zur Verschiffung aufgegebenen, als Kriegscontrebande anzusehenden Güter sowie zur Fürsorge für die Richtigkeit der Schiffsdocumente und Schiffspapiere bleibt in unveränderter Wirksamkeit und wird deren Beachtung hiermit ausdrücklich von Neuem eingeschärft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 13. April 1854.

Digitized by Google

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Publicirt am 24. April 1854.

Nachdem die Hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Januar d. J. über allgemeine Bestimmungen wegen der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete den nachstehenden Beschluß gefaßt hat, so bringt der Senat diese bundesgesetzliche Anordnung zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836, bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Digitized by Google

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses, anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndem Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel I, Ziffer 1 bis 3 inclusive, für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dies für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Digitized by Google

Artikel IX.

Von der auslieferndem Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalt dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 24. April 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 24. April 1854.

Es wird vom Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem durch die am 31. v. M. erfolgte und hienächst von ihm bestätigte Wahl an die Stelle des in den Senat eingetretenen Herrn Diedrich Albers

Herr Aeltermann **Ernst Ferdinand Gabain**

zum ordentlichen Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist und dessen Beeidigung und Einführung

am Freitag, den 28. d. Mts., Mittags um 12 Uhr,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats, am 21. und bekannt gemacht am 24. April 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde zu Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 25. April 1854.

Nachdem für die Brandlöschungsanstalten der Stadt Bremerhaven von den dortigen Gemeindebehörden verschiedene zu deren Wirkungskreise verfassungsmäßig gehörige Bestimmungen getroffen sind, deren Bestätigung keinem andern Bedenken unterliegt, so wird auf den weitern Bericht des Amts und des Gemeinderaths zu Bremerhaven nunmehr vom Senate die nachstehende Ordnung für die Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde zu Bremerhaven erlassen:

Ordnung für die Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde zu Bremerhaven.

§. 1. Die Verwaltung der Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde wird vom Amte und dem Gemeinderathe nach Maßgabe des §. 45 der Verfassung der Stadt Bremerhaven und der folgenden besonderen Vorschriften geführt.

Die bei der Verwaltung nöthigen obrigkeitlichen Handlungen werden von dem Amtmann wahrgenommen. Demselben steht bei Brandfällen das Commando zu. Er wird sich, soweit es die Umstände in Brandfällen zulassen, des Beiraths des technischen Beamten bedienen. Erforderlichen Falls tritt der zweite Beamte oder dessen Substitut in die Stelle des Amtmanns.

Die Beschlüsse über die Erhaltung und Verbesserung der Anstalten, sowie über die Anstellungen des Unterpersonals und über etwaige Reclamationen beim Branddienst (§. 3, §. 4, §. 6 in fine) werden mittels Stimmenmehrheit gefaßt. Der Gemeinderath beauftragt zwei seiner Mitglieder mit der speciellen Sorge für das Brandlöschungswesen der Stadtgemeinde und deren Brandlöschungsanstalten.

§. 2. Jeder zu Bremerhaven als Einwohner oder auf Karte wohnende Mann ist von seinem 20sten bis 50sten Lebensjahre zum Sprützendienst persönlich verpflichtet. Jedoch können, wenn es die Umstände erlauben, die ältesten Jahrgänge ihres Dienstes entlassen werden.

§. 3. Vom Dienste befreit sind:

1) alle vom Staate oder der Gemeinde Angestellten, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths, sowie der Seelootsen;
2) die Geistlichen und Schullehrer;
3) die Aerzte und Apotheker;

Digitized by Google

4) die Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften und die beim Telegraphen angestellten Personen;
5) diejenigen Personen, welche glaubhaft nachweisen, daß der Dienst ihrer Gesundheit bleibenden Nachtheil zufügen werde;
6) die Seeleute, welche einem in den Häfen von Bremerhaven oder auf der Geeste liegenden Schiffe angehören;
7) die Schiffszimmerbaase mit ihren Leuten, die Hauszimmermeister mit ihren Leuten und die Maurermeister mit ihren Leuten, hinsichtlich welcher indeß folgende Bestimmungen Platz greifen:
   a. die Schiffszimmerbaase und die Hauszimmermeister mit ihren Leuten halten sich auf ihren respectiven Plätzen zur Disposition bereit;
   b. die Maurermeister mit ihren Leuten haben sich in der Nähe des Brandes in Bereitschaft zu halten und sich sogleich nach ihrer Ankunft beim Amtmann zu melden.

§. 4. Ausgeschlossen vom Dienste sind alle, welche nach §. 2 a, b, f, g, h des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, von der Wählbarkeit zur Bürgerschaft ausgeschlossen sind.

§. 5. Die zum Dienste Verpflichteten werden in doppelt so viele Compagnien getheilt, wie Sprützen und Anbringer vorhanden sind. Jeder Sprütze und jedem Anbringer werden zwei Compagnien zugetheilt.

§. 6. Zu jeder Sprütze und jedem Anbringer gehören ein Oberlieutenant, zwei Unterlieutenants und vier Unteroffiziere, welche vom Amtmanne und Gemeinderathe auf zwei Jahre ernannt werden.

Die Ernennung zu diesen Posten darf keiner, der zum Branddienste verpflichtet ist, (§. 2. 3) ausschlagen, es sei denn, daß er den Posten eines Offiziers oder Unteroffiziers bereits zweimal bekleidet habe.

§. 7. Der Oberlieutenant, die Unterlieutenants und die Unteroffiziere haben sich unter Anleitung des technischen Beamten mit ihren Sprützen und Anbringern und den einzelnen Theilen derselben genau bekannt zu machen, so daß sie im Stande sind, den Zustand derselben jederzeit gehörig zu beurtheilen und ihre Mannschaft sachgemäß zu verwenden und nöthigenfalls zu unterweisen.

§. 8. Der Oberlieutenant hat die ihm anvertraute Sprütze oder Anbringer, sowie die ihnen zugetheilte Mannschaft unter seinem Befehle und unter seiner Aufsicht; hat namentlich auch dafür zu sorgen, daß alle zu der Sprütze gehörenden Löschanstalten zu jeder Zeit in gutem Stande und die Listen über die Mannschaft (cf. §. 10) in guter Ordnung sind.

§. 9. Die Unterlieutenants stehen zunächst unter dem Befehle des Oberlieutenants, haben diesen bei seinen Obliegenheiten zu unterstützen und nehmen in dessen Abwesenheit dessen Stelle ein.

§. 10. Die Unteroffiziere stehen zunächst unter dem Befehle der Unterlieutenants und haben die Ausführung der der Mannschaft ertheilten Befehle zu beaufsichtigen und dieselbe dabei anzuleiten.

Außerdem haben sie die Listen der ihnen untergebenen Mannschaft zu führen, genau nachzusehen und zu ergänzen und bei der Monatrevision die vorgekommenen Veränderungen zu melden.

Digitized by Google

§. 11. Jeder Oberlieutenant hat aus den seiner Sprütze zugetheilten Compagnieen zwei Brandmänner zu Rohrleitern zu ernennen und denselben einige Brandmänner zur Unterstützung zuzuordnen.

§. 12. Das Nähere des Dienstes wird durch Instructionen geordnet werden. Sämmtliche Brandmänner haben in demselben den Befehlen ihrer Vorgesetzten pünktliche Folge zu leisten.

§. 13. Als Dienstzeichen tragen bei allen Dienstverrichtungen die Officiere rothe seidene Schärpen, die Unteroffiziere rothe wollene Schärpen, die Brandmänner weiße Armbänder mit Schildern.

Zu geeigneten Zeiten hat der Amtmann mit den committirten Mitgliedern des Gemeinderaths unter Zuziehung der technischen Beamten eine Revision aller Löschanstalten und deren Einrichtungen vorzunehmen, auch die Meßungen der in den Listen der Mannschaft vorgekommenen Veränderungen nachzusehen.

Ueber den Befund ist ein Protocoll zu führen.

Auf Grund desselben sind die erforderlichen Anträge in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung des Amts und Gemeinderaths zu stellen.

§. 14. Zu der Revision haben sich die Oberlieutenants, Unterlieutenants und Unteroffiziere einzufinden und über ihren Dienst und ihre Obliegenheiten Auskunft zu geben.

§. 15. Wenigstens Ein Mal alle Vierteljahre wird vom Amtmanne und den committirten Mitgliedern des Gemeinderaths (§. 1) unter Zuziehung der technischen Beamten eine Probe der Sprützen und Anbringer veranstaltet und gemeinschaftlich geleitet.

§. 16. Bei der Sprützenprobe versehen die der Sprütze oder dem Anbringer zugetheilten Compagnien abwechselnd den Dienst.

Bei derselben haben sich sämmtliche Officiere und Unteroffiziere der Sprütze oder des Anbringers einzufinden.

§. 17. Sobald Feuerlärm entsteht, hat sich der Amtmann zur Brandstelle zu begeben.

Zu derselben verfügen sich auch die committirten Mitglieder des Gemeinderaths (§. 1) und der technische Beamte, um dem Amtmanne beirathig zu sein.

§. 18. Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften beider Compagnien haben bei Feuerlärm sofort ihre Sprützen oder Anbringer in Bereitschaft zu setzen.

§. 19. Sobald ein Offizier oder Unteroffizier und die zum Dienste der Sprütze erforderliche Mannschaft vorhanden ist, haben sie mit den Löschgeräthschaften zur Brandstelle zu eilen. Jeder Offizier oder Unteroffizier übernimmt das Commando, bis sein Vorgesetzter erschienen ist, ordnet bis dahin die nach seiner Ansicht zweckmäßigen Maßregeln an und stattet bei Ankunft auf der Brandstelle dem Amtmanne Bericht ab.

§. 20. Bei Schiffsbränden haben die Offiziere, Unteroffiziere und die Mannschaften sich auf gleiche Weise (§. 9) sofort in Bereitschaft zu setzen und sich dem Amtmanne zur Disposition zu stellen.

Bei Brandfällen in den benachbarten Staatsgebieten hängt es von dem Ermessen des Amts ab zu bestimmen, ob und in welcher Ausdehnung mit den Sprützen und Anbringern der Stadtgemeinde und deren Mannschaften Hülfe zu leisten sei.

Digitized by Google

§. 21. Die Nachtwächter haben nach ihnen näher zu ertheilender Instruction in Brandfällen sofort Feuersignale zu geben und den Amtmann, die committirten Mitglieder des Gemeinderaths, die Offiziere, Unteroffiziere und die Brandmänner zu wecken.

§. 22. Bei Proben und Brandfällen hat jeder Offizier und Unteroffizier, so wie jeder Rohrleiter, einen Schlüssel zu seinem Sprützenhause bei sich zu führen.

§. 23. Jeder selbständige Hausbewohner in Bremerhaven hat entweder den Brandeimer, welchen er vorschriftsmäßig in seinem Hause bereit zu halten verpflichtet war, in gutem Zustande an die Brandanstalten der Gemeinde abzuliefern, oder statt dessen eine Vergütung von einem Thaler zu zahlen. Die künftig Eintretenden und diejenigen, welche der Vorschrift bisher noch nicht genügt haben, einen Brandeimer im Hause bereit zu halten, haben statt der Einlieferung des Eimers die obige Vergütung zu zahlen.

§. 24. Wer später als eine halbe Stunde nach gegebenem Feuersignal auf seinen Posten ankommt, verfällt in eine Geldstrafe von 18 Groten, wer eine Stunde zu spät kommt in eine Geldstrafe von 36 Groten, wer ganz ausbleibt, in eine Geldstrafe von Einem Thaler. Im Wiederholungsfalle tritt das Doppelte dieser Strafen ein, im Falle des Unvermögens oder bei öfterer Wiederholung kann eine geeignete Gefängnißstrafe eintreten.

Gegen Offiziere und Unteroffiziere kommt das doppelte Strafmaß zur Anwendung. Kommen diese Ordnungswidrigkeiten bei Proben oder Revisionen vor, so sind sie mit der Hälfte obiger Geldstrafen zu ahnden.

§. 25. Wer seine Schärpe, sein Armband, seinen Schlüssel oder andere Gegenstände, welche er im Dienste bei sich zu führen hat, nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe von 18 Groten, wer diese Gegenstände verliert, in eine Geldstrafe von 36 Groten und hat den verlornen Gegenstand zu ersetzen.

Wer seinen Schlüssel zum Sprützenhause verloren, hat außerdem an demselben ein neues Schloß mit den dazu erforderlichen Schlüsseln herzustellen.

Bei anderen Ordnungswidrigkeiten tritt eine angemessene Geldstrafe, bei Trunkenheit im Dienste eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, bei Widersetzlichkeit oder Ungehorsam im Dienst eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten ein

Bei sehr erheblichen Entschuldigungsgründen kann statt der Strafe eine Verwarnung, oder eine Ermäßigung, oder eine Aenderung der Strafart eintreten.

§. 25. Das Amt verhängt die verwirkten Strafen.

§. 26. Das Amt cassirt die Beiträge (§. 23) ein.

§. 27. Der Betrag der Geldstrafen und Beiträge wird vom Amte an die Gemeindecasse abgeliefert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 25. April 1854.

Digitized by Google

№ XV.

Obrigkeitliche Verordnung, das Verbot der Aufnahme, Ausrüstung und Verproviantirung von Kaperschiffen in den Bremischen Häfen betreffend.

Publicirt am 29. April 1854.

Nachdem die Königlich Großbritannische und die Kaiserlich Französische Regierung dem Senate auf amtlichem Wege zur Anzeige gebracht haben, daß sie übereingekommen seien, von dem ihnen als kriegführenden Mächten zustehenden Rechte der Ertheilung von Kaperbriefen während der Dauer des gegenwärtig von ihnen geführten Krieges bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen, so findet der Senat, in Erwägung der durch eine gerechte Gegenseitigkeit den neutralen Staaten auferlegten Verpflichtungen, sich bewogen, zur allgemeinen Nachachtung das Nachstehende hiemit zu verordnen:

1.

Es ist allen Angehörigen des Bremischen Staates, unter Androhung schwerer Ahndung, untersagt, während des gegenwärtigen Krieges auf irgend eine Weise sich mit Kaperei zu befassen oder sich bei derselben, sei es durch eigene Ausrüstung von Kaperschiffen, sei es durch mittelbare Unterstützung, zu betheiligen.

2.

Die betreffenden Behörden sind angewiesen, die Ausrüstung und Verproviantirung von Kaperschiffen, gleichviel welche Flagge oder welche Kaperbriefe dieselben führen mögen, in einem Hafen des Bremischen Staatsgebiets unter keiner Bedingung zu gestatten, auch solche Kaperschiffe und die von ihnen aufgebrachten Prisen — abgesehen von Fällen erwiesener Seenoth — in einen Bremischen Hafen nicht zuzulassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 29. April 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter betreffend.

Publicirt am 8. Mai 1854.

In Folge der mit der Bürgerschaft, wegen einiger Abänderungen des §. 3 der Verordnung vom 18. Juni 1841 über die Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter getroffenen Vereinbarung, verordnet der Senat:

1) Den in Bremerhaven ansässigen Einwohnern wird einstweilen bis auf weitere Bestimmung gestattet, auf ihren geleisteten Bürgereid, Waaren bis zu dem Belaufe des Werthes von 250 Thalern in einer und derselben Schiffsladung oder mit einer und derselben Ausfuhrgelegenheit bei der Zollreceptur in Bremerhaven, jedoch nur behufs des Kleinhandels, oder zum eigenen Bedarf ein- und auszuclariren.

2) Die Verordnung vom 18. Juni 1841, sowie die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1837, in soweit sie nicht vorstehend abgeändert worden sind, behalten nach wie vor ihre gesetzliche Gültigkeit und wird namentlich an die im §. 21. der letzteren vorgeschriebene genaue Werthangabe um so mehr erinnert, als die Zollreceptur in Bremerhaven besonders angewiesen worden ist, bei vorwaltendem Verdacht der zu geringen Werthangaben diese jedes Mal einer nähern Untersuchung zu unterwerfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 8. Mai 1854.

Digitized by Google

№ XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1853 betreffend.

Publicirt am 15. Mai 1854.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, so wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1853 nach den näheren Bestimmungen der am 30. Mai 1853 publicirten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause

Montag den 12. Juni bis

Sonnabend den 24. Juni

täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischenfallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremmerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Wätjen, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 15. Mai 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern betreffend.

Publicirt am 17. Mai 1854.

Bereits unterm 18. October 1851 hat die Polizeidirection an die Auswanderer eine Warnung erlassen, sich schon vor ihrer Ankunft in einem überseeischen Hafen mit Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten, ꝛc.) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu versehen, und sie auf die Nachtheile und Täuschungen aufmerksam gemacht, denen sie sich durch Annahme solcher Billets aussetzen, ihnen dagegen empfohlen, in Newyork, Neuorleans, Baltimore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeltlichen Rathes der Agenten der Deutschen Gesellschaften zu bedienen. Zugleich hat die Polizeidirection alle hiesigen Einwohner daran erinnert, daß, wie es überhaupt die Pflicht eines Jeden sei, den zum Behuf ihrer Weiterbeförderung vertrauensvoll zu uns kommenden Auswanderern mit Rath und That beizustehen und allen Nachtheil von ihnen nach Kräften abzuwenden, so auch Jeder sich des Verkaufsbetriebes solcher Billets und der Beihülfe zu solchem Billethandel zu enthalten habe.

Dem Senate ist indeß berichtet worden, daß diese polizeiliche Warnung nicht den erwarteten Erfolg gehabt habe, vielmehr der gerügte Billethandel hin und wieder in ausgedehntem Maaße betrieben und dadurch das Wohl der Auswanderer, die zur Annahme solcher Billets verleitet werden, auf nicht zu rechtfertigende Weise gefährdet werde.

Der Senat sieht sich deshalb im Interesse der Auswanderer veranlaßt, hiedurch zu verordnen:

1) Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern wird Jedem, ohne Ausnahme, bei Androhung einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 Thlr. und im Unvermögensfalle bei angemessener Gefängnißstrafe verboten.

2) Die Auswandererexpedienten und Schiffsmakler, sowie die Gastwirthe, welche Auswanderer logiren, sind hiedurch angewiesen, ein Exemplar dieser Verordnung an in die Augen fallende Stelle in ihren Geschäftslocalen und Gasthäusern anzuschlagen und daselbst fortwährend angeschlagen zu halten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 17. Mai 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten, d. d. Eisenach, 11. Juli 1853, betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1854.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Großherzoglich Badische Regierung der am 18. November 1853 hieselbst publicirten Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten, d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, beigetreten ist und daher die Bestimmungen dieser Uebereinkunft nunmehr auch dem Großherzogthum Baden gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 19. Mai 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 24. Mai 1854.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit der am 19. d. Mts. erfolgten und hierauf von ihm bestätigten Wahl

Herr **Eduard Julius Oelrichs,**

welcher bisher schon stellvertretendes Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist, nunmehr vom 1. Juni d. J. an als ordentliches Mitglied des Handelsgerichts demselben angehören wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 24. Mai 1854.

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.

Publicirt am 24. Mai 1854.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgerssöhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 ℛ und im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 24. Mai 1854.

Digitized by Google

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend.

Publicirt am 14. Juni 1854.

Bei der beträchtlichen Zunahme des Verkehrs, welche in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Ländern im Laufe der Jahre in Bremen sich kund gegeben, und bei dem mannichfachen Wechsel, welcher in der Art dieses Geschäftsbetriebes Statt gefunden hat, mußten auch die dafür bestehenden obrigkeitlichen Anordnungen von Zeit zu Zeit einer erneuerten Berathung unterworfen werden, damit Alles, was in dieser Beziehung das öffentliche Interesse erheischte, oder zum Wohl derer, welche Bremen zu ihrem Einschiffungsplatze gewählt hatten, nöthig schien, so viel nur möglich, stets Berücksichtigung finde.

Es sind deshalb auch jetzt die Vorschriften, welche mittelst der Verordnung vom 9. April 1849 und seitdem in Betreff dieses Gegenstandes erlassen worden, einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents die erforderlichen Abänderungen festgesetzt.

Demnach verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich auf alle Schiffsexpeditionen, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden.

§. 2.

Auf die Beförderung von Passagieren mittelst Dampfschiffe, die Amerikanischen Postdampfschiffe einstweilen ausgenommen, hat diese Verordnung zwar ebenfalls Anwendung, indeß ist es dem Senate überlassen, dafür nach vorgängigem gutachtlichem Berichte der Behörde für das Auswandererwesen im Einverständnisse mit der Handelskammer einzelne abweichende Anordnungen zu erlassen.

§. 3.

Für alle Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, besteht in Gemäßheit des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854 »die Behörde für das Auswandererwesen,« welche aus einigen Mitgliedern des Senats, die zugleich die obrigkeitliche Inspection für diesen Geschäftszweig wahrnehmen, und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

Die Aemter Vegesack und Bremerhaven haben auf die Befolgung dieser Verordnung in ihren Amtsbezirken zu achten, die Abstellung etwaiger Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken und erforderlichen Falls der Inspection deshalb zu berichten.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren ist nur derjenige befugt, welcher das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt, unbescholten und im Bremischen Staate wohnhaft ist und eine von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigte Caution geleistet hat.

§. 5.

Diese Caution ist für die Summe von Fünftausend Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgen zu leisten und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche dem Expedienten, er sei Schiffsexpedient (Rheder, Correspondent, Befrachter) oder er sei Passagiererpedient (der mit Passagieren Ueberfahrtsverträge geschlossen hat) entweder den Passagieren, oder dem Staate gegenüber obliegen, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assecuranzprämien und Strafen.

Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinsamen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Caution.

§. 6.

Wird die Caution aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Expedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben bei Verlust der ihm eingeräumten Befugniß verpflichtet.

§. 7.

Die Caution verliert ihre Wirksamkeit rücksichtlich aller Ansprüche, die nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht und der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet sind.

§. 8.

Den Schiffsmäklern ist, sofern sie den vorstehenden Erfordernissen genügen, unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, bis auf Weiteres gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer Verschiffung für ihre Rechnung anzunehmen oder annehmen zu lassen und die wegen ihrer Beförderung nöthigen Verträge einzugehen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Schiffsmäkler in Kraft.

§. 9.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den Schiffsmäklern zu.

Ihre Courtage wird von dem Passagiererexpedienten, welcher sich ihrer Vermittlung bedient, bezahlt. Dieselbe beträgt neun Grote für jeden Passagier. Für Kinder unter Einem Jahre darf keinerlei Gebühr berechnet werden.

Allen, welche nach §. 4 dieser Verordnung zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren befugt sind, bleibt es jedoch unbenommen, auch ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers Ueberfahrtsverträge für ihre eigene Rechnung und auf ihren Namen abzuschließen.

Digitized by Google

§. 10.

Für Bremerhaven können hinsichtlich der dort etwa anzunehmenden Passagiere von der Inspection Agenten zugelassen werden, welche aber vorab dem dortigen Amte die ihnen von dem Expedienten oder Schiffsmäkler dazu ertheilte Vollmacht einzuliefern, wie auch eine Caution von Fünfhundert Thalern zu bestellen haben.

In Betreff der Annahme von Passagieren durch einen Agenten ist nicht nur dieser den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, sondern auch der Expedient persönlich verhaftet.

Kein Agent darf gleichzeitig die Vollmacht mehrerer Expedienten übernehmen.

§. 11.

Die Ankündigung eines bestimmten Schiffes in öffentlichen Blättern darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten selbst oder mit deren Genehmigung von solchen Personen geschehen, welche den Erfordernissen der §. §. 4. 10. genügt haben.

§. 12.

Jeder Passagierexpedient, welcher im Bremischen Staate oder auswärts Passagiere annimmt oder annehmen läßt, muß denselben sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag über diese Annahme zustellen oder zustellen lassen, in welchem anzugeben ist:

a. Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;

b. bisheriger Wohnort derselben;

c. Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und Angabe, wie viel davon bezahlt worden;

d. Bezeichnung, wie viel Cubicfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich bewilligt ist;

e. genaue Angabe, sowohl des Tages, an welchem die Passagiere in der Stadt Bremen eintreffen müssen, als auch desjenigen Tages, an welchen sie weiter befördert werden sollen.

§. 13.

Spätere Aenderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung, sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besitz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagier zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Capitän einzuhändigenden Ueberfahrtsschein abzuliefern ist.

§. 14.

Es wird Allen ohne Unterschied auf Strengste verboten, die angekommenen Reisenden, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten,

Digitized by Google

irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen ꝛc. zu behelligen, oder gar zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbureaus für Auswanderer, sowie der von diesem angestellten oder verwendeten Personen.

§. 15.

Wer diesem Verbote (§. 14) entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß die ihnen etwa zur Wirthschaft oder zu einem andern Gewerbe ertheilte Concession, die Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder die Anstellung als Kofferträger zurückgenommen, und den in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt im Bremischen Staate nicht ferner gestattet werden wird.

§. 16.

Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- und Gewerbtreibenden, um deren Geschäfte Abnehmer oder Kunden zu verschaffen, insbesondere auch zu Expedienten, Schiffsmäklern oder Gastwirthen, darf Niemandem eine Vergütung in Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, geleistet oder versprochen werden, und zieht jede Uebertretung dieses Verbots, sowohl für den, welcher sich eine Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern der Reisende nicht etwa selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

§. 17.

Sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende sind wegen der in den vorstehenden §§. 14, 15, 16 erwähnten Vergehen ihrer Gehülfen und Dienstboten persönlich verhaftet.

§. 18.

Für die im Bremischen Staatsgebiete sich aufhaltenden Passagiere, namentlich die Auswanderer, sowie für diejenigen, welche solche Personen beherbergen, kommen die bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 19.

Deserteure und Militärpflichtige Deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine ange-

Digitized by Google

messene Strafe, sondern ist auch für alle dem Staate deshalb etwa entstehende Kosten verantwortlich.

§. 20.

Die Schiffsmäkler sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen (§. 19) zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 21.

Der Schiffsexpedient hat der Inspection ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsorts, sowie, ob sie in der Cajüte oder in welchem sonstigen Raum des Schiffs befördert werden sollen, einzureichen und dasselbe mit einer Erklärung auf seinen geleisteten Bürgereid:

daß sich nach seinem besten Wissen unter den in diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist, und daß er auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle,

zu versehen.

§. 22.

Ein Verzeichniß der bis zur Expedition angenommenen Passagiere ist vom Schiffsexpedienten dem Capitain einzuhändigen, welcher die etwa noch nachträglich von ihm selbst angenommenen Passagiere in demselben zu verzeichnen und davon, bevor das Schiff in See geht, unter gleichmäßiger eidlicher Erklärung die Aufgabe der Inspection oder einem der Aemter Vegesack oder Bremerhaven zu machen hat.

Die Aemter haben wegen dieser Passagiere der Inspection die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 23.

Der Capitain darf nur solche Personen, welche in dem Verzeichnisse namhaft gemacht oder unter Nachholung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

§. 24.

Die Einreichung des mit der im §. 21. 22. vorgeschriebenen Erklärung versehenen Verzeichnisses muß vor Ablauf von acht Tagen nach dem Abgang des Schiffs erfolgen.

§. 25.

Der Passagier-Expedient ist verbunden, von der Zeit seiner Verpflichtung zur Beförderung der Passagiere mit dem Seeschiffe an für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise zu sorgen und ist dafür nicht allein den Passagieren, sondern auch dem Staate verantwortlich.

Digitized by Google

§. 26.

Der für die Passagiere bestimmte Raum im Seeschiffe muß für jeden derselben mindestens zwölf Quadratfuß der Oberfläche des Passagierdecks betragen.

Derselbe muß für die Passagiere während der ganzen Reise des Schiffs frei gehalten werden. Es ist durchaus verboten, ihn in irgend einer Weise durch Frachtgüter oder Proviantgegenstände zu beschränken.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung, daß der nach der vorstehenden Bestimmung erforderliche Raum vorhanden sei, muß, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eingereicht werden.

Uebrigens wird dem Schiffsexpedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungsorts einen größern Raum vorschreiben, diese zu befolgen.

§. 27.

Der Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und die Beförderung der Passagiere völlig tüchtigen Zustande sich befinde, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde.

§. 28.

Für die Einrichtung der Seeschiffe gelten folgende Vorschriften:

a. daß Zwischendeck muß, von Deck zu Deck, mindestens 6 Fuß hoch, und das Deckholz mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sein;

b. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation unter Berücksichtigung des Climas, nach welchem das Schiff abgehen soll, gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden. Abkleidungen im Zwischendecke, welche den freien Umlauf der Luft hindern, sind untersagt.

c. Auf jedem Schiffe müssen mindestens zwei Privets, wenn es aber mehr als hundert, jedoch nicht über 150 Passagiere führt, drei, wenn mehr als 150, jedoch nicht mehr als 200 Passagiere, vier, wenn mehr als 200, jedoch nicht mehr als 300 Passagiere, fünf, und für eine größere Anzahl Passagiere nach letzterem Verhältnisse mehr Privets befindlich sein;

d. Die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere müssen bequem und angemessen eingerichtet, die hölzernen von trocknem Holze ohne scharfe Kanten hergestellt, und dürfen nicht mehr als zwei Reihen über einander angebracht sein. Sie sollen mindestens eine Länge von 6 Fuß im Lichten, eine Breite von achtzehn Zoll für jede Person haben, die untersten auch wenigstens sechs Zoll vom Deck entfernt sein;

Digitized by Google

e. Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst Einer Kochung mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirre, einer richtigen Wage und Bremischen Gewichten versehen sein;

f. Alle für die Passagiere bestimmten Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck durch wenigstens zwei Laternen;

g. Jedes Schiff muß mit mindestens zwei Rettungsbojen (life-buoys) und wenn es über 150 Passagiere führt, außerdem mindestens mit Einem Rettungsboote (life-boat) versehen sein.

§. 29.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden, es sei denn, daß wegen der besonderen Einrichtung desselben die Behörde nach genauer Untersuchung ausnahmsweise es für unbedenklich erachtet, und eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 30.

Auf jedem Schiffe muß mindestens Ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

§. 31.

Die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden Seeschiffes muß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise erfolgen.

Als solche werden angenommen:

a. für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator..... 13 Wochen,
b. für Reisen nach der Ostküste von Amerika, südlich vom Aequator bis zum La Plata Strome, diesen eingeschlossen..... 16 »
c. für alle andere Reisen, südlich vom Aequator, jedoch nicht über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus..... 18 »
d. für Reisen über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird.... 24 »
e. für Reisen, auf denen der Aequator zwei Mal passirt wird.... 28 »

§. 32.

Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen und muß, was die Hauptartikel betrifft, für jeden Passagier, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter Einem Jahre, sowie für jeden der Schiffsmannschaft Angehörenden, wenigstens mitgenommen werden:

Digitized by Google

Für die Reise von	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	24 Wochen	28 Wochen
a. an Rindfleisch: 2 ℔ für die Woche	26 ℔	32 ℔	36 ℔	48 ℔	56 ℔
b. an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ für die Woche	13 "	16 "	18 "	24 "	28 "
oder, wenn es geräuchert ist, ¾ ℔ für die Woche	9¾ "	12 "	13½ "	18 "	21 "
(Sollte in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen und von der Inspection genehmigt werden, so ist dabei nach dem Maßstabe zu verfahren, daß 1 ℔ Fleisch gleich ¾ ℔ gesalzenen oder ½ ℔ geräucherten Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf.)					
c. an Häringen für je 100 Passagiere eine Tonne, die Tonne zu ca. 800 Stück gerechnet	1 Tonne.	1¼ Ton.	1½ Ton.	2 Ton.	2 Ton.
d. an Brot: 4½ ℔ und zwar 2½ ℔ schwarzes	32½ ℔	40 ℔	45 ℔	60 ℔	70 ℔
und 2 ℔ weißes Brot	26 "	32 "	36 "	48 "	56 "
für die Woche, falls nicht ein anderes Verhältniß verabredet ist. Von dem Schwarzbrot darf höchstens für eine Woche weichgebackenes mitgenommen werden.					
e. an Butter: $^5/_{12}$ ℔ für die Woche	5⁵/₁₂ "	6⅔ "	7½ "	10 "	11⅔ "
f. an Wasser: in gut ausgebrannten süßen Fässern, im Ganzen	1⅙ Drh.	1½ Drh.	1⅔ Drh.	2½ Drh.	2½ Drh.
(Ist das Schiff aber nach einer Gegend bestimmt, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt, wohin auch Neuorleans und Teras gerechnet werden, im Ganzen)	1½ "	1½ "	1⅔ "	2½ "	2½ "
g. an Mehl und Reis, Sauerkraut, getrocknetem Obst, Hülsenfrüchten und Scheldegerste zusammen im Ganzen	35 ℔	43 ℔	48 ℔	65 ℔	75 ℔

und zwar davon,

	für die Reise von 13 Wochen		16 Wochen		18 Wochen		24 Wochen		28 Wochen	
	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens
an Mehl u. Reis.	6 ℔	10 ℔	7 ℔	12 ℔	8 ℔	14 ℔	11 ℔	18 ℔	13 ℔	21 ℔
an Sauerkraut..	5 "	8 "	6 "	10 "	7 "	13 "	9 "	15 "	11 "	17 "
an getrock. Obst..	2 "	3 "	2½ "	3¾ "	3 "	4 "	3¾ "	5½ "	4 "	6½ "
u. der Rest des Quantums an Hülsenfrüchten u. Scheldegerste										

b. an Kartoffeln: im Ganzen	1½ Vtl.	1⅞ Vtl.	2 Vtl.	2¼ Vtl.	3¼ Vtl.
(**Ausnahmsweise** darf eine geringere Quantität Kartoffeln mitgegeben werden, indeß sind dann für jedes fehlende Viertel 7 ℔ mehr von den unter g gedachten Vorräthen und zwar nach dem dort angegebenen Verhältnisse erforderlich.)					
i. an Syrup: im Ganzen	1½ ℔	1⅞ ℔	2 ℔	2¾ ℔	3¼ ℔
k. an Kaffee: " "	1½ "	1⅞ "	2 "	2¾ "	3¼ "
l. an Cichorien: "	⅛ "	⅛ "	⅛ "	11/12"	11/12 "
m. an Thee: " "	⅛ "	¼ "	⅓ "	⅜ "	7/16 "
n. an Essig (⅓ Gallon = ⅙ Bremer Viertel)	⅓ Gallon.	⅔ Gallon.	½ Gallon.	⅔ Gallon.	⅘ Gallon.

Digitized by Google

o. Außerdem ist für Kranke und Kinder, je nach dem Verhältnisse der Anzahl der Passagiere und der Zeit der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise ein hinreichendes Quantum an Sago oder Arrowroot, Wein, Zucker, Pflaumen, Hafergrütze, sowie eine gehörig versehene Medicinkiste mit der nöthigen Gebrauchsanweisung in deutscher und in englischer Sprache mitzunehmen.

p. Nicht minder ist jedes Passagierschiff mit genügendem Feuerungs- und Erleuchtungs-Materiale, sowie mit mindestens 5 Pfund Wacholderbeeren oder sonstigen zum Räuchern geeigneten Stoffen in entsprechender Menge, sowie mit den zum Reinigen der für die Passagiere bestimmten Räume erforderlichen Besen und sonstigen Geräthen zu versehen.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

§. 33.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs länger als sechs Tage, so muß der Proviant und die sonstige Ausrüstung wieder ergänzt werden.

§. 34.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 31 zu 24 und 28 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantums Wasser für 16 Wochen, wenn der Schiffsexpedient der Inspection auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen nördlich vom 25° südlicher Breite liegenden Zwischenhafen anlaufen und in demselben Wasser einnehmen solle.

§. 35.

Für die aus dem Hafen zu Bremerhaven abgehenden Schiffe gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Es ist verboten, während des Zeitraums vom 10. October bis zum 10. März, beide Tage eingeschlossen, die Passagiere eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen Etwas zu verbrauchen oder zu benutzen.

Dagegen darf während der gedachten Zeit das Schiff an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantirt werden als sonst, zufolge der Vorschrift des §. 31, erforderlich ist.

b. Wenn während des Zeitraums vom 10. März bis zum 10. October die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes beherbergt oder beköstigt, auch die für sie angeschafften Vor-

Digitized by Google

räthe in keiner Weise verbraucht oder benutzt werden, so sind die Expedienten ebenfalls befugt, den Betrag der unter a. angeführten Proviantgegenstände um elf Tage zu ermäßigen, jedoch gehalten, wenn sie von solcher Befugniß Gebrauch machen wollen, dieses den Besichtigern (§. 37), und zwar jedesmal vor der Besichtigung des Proviants, anzuzeigen, auch in ihrer eidlichen Declaration (§. 48) zu bescheinigen, daß in den gedachten Beziehungen von ihnen vorschriftsmäßig verfahren sei.

Nur von dem Erfordernisse, die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord zu beherbergen, kann in besonderen Fällen von der Behörde eine Dispensation ertheilt werden.

§. 36.

Ob und unter welchen Bedingungen diese für Bremerhaven erlassenen Vorschriften (§. 35) auch auf andere, insbesondere auf die oberhalb Bremerhavens belegenen Weserhäfen zu erstrecken seien, bleibt den vom Senat im Einverständnisse mit der Handelskammer etwa zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

§. 37.

Vor dem Abgange des Seeschiffs muß dasselbe, sowie der für die Passagiere bestimmte Raum und der sämmtliche für diese und für die Mannschaft angeschaffte Proviant nebst der übrigen Ausrüstung durch einen der damit obrigkeitlich beauftragten Besichtiger untersucht werden.

Die Untersuchung des Proviants erfolgt in der Weise, daß der Besichtiger den einen und den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen und die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

Die Schiffsexpedienten sind verpflichtet, demselben vor der Besichtigung ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare in zwiefacher Ausfertigung einzureichen und nach befundener Richtigkeit von ihm unterschreiben zu lassen; die eine dieser Ausfertigungen hat der Besichtiger dem Capitain einzuhändigen.

Von Proviantgegenständen, für welche das Gewicht zur Richtschnur dient, muß auf den Fässern, Säcken und sonstigen Behältern, in denen sich die Hauptartikel befinden, deren Netto-Gewicht deutlich gemärkt sein.

§. 38.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis diese Untersuchung Statt gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, sowie über die Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffes die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

Digitized by Google

§. 39.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den für die Passagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber vor Ablauf von acht Tagen nach dem Abgange des Schiffs der Inspection eingereicht werden.

§. 40.

Um die verschiedenen Bescheinigungen zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der angestellten Besichtiger zu wenden und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 41.

Die Gebühren der Besichtiger betragen einschließlich der für ihre vorgängigen Bemühungen:

1) Wenn das Schiff in Bremerhaven liegt,

für die Bescheinigung wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffs ..... ℛ 1 = 36 ß

für die Bescheinigung wegen des Proviants und der sonstigen Ausrüstung, sofern das Schiff, abgesehen von Kindern, die unter einem Jahre alt sind,

a. nicht mehr als 150 Passagiere führt ..... « 1 = 36 «
b. mehr als 150, aber nicht über 200 führt ..... « 2 = — «
c. « « 200, « « « 300 « ..... « 2 = 36 «
d. « « 300, « « « 400 « ..... « 3 = — «
e. « « 400 ..... « 4 = — «

Sollte indeß das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel herbeizuschaffen hat, so wird dafür eine größere, nöthigenfalls von der Inspection festzusetzende Vergütung bezahlt.

2) Wenn das Schiff nicht in Bremerhaven liegt, außer den vorstehenden Beträgen, für jede Bescheinigung 1 Thaler 36 Grote mehr.

§. 42.

Der Schiffsexpedient hat der Inspection nachzuweisen, daß für den Fall eines dem Schiffe auf der Fahrt vom Ausgangsplatze bis zur erfolgten Landung am Bestimmungsorte etwa zustoßenden Ereignisses, durch welches dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher, sowohl der

Digitized by Google

Cajüts- als der übrigen Passagiere und außerdem für Jeden derselben eine auf zwanzig Thaler, bei allen Reisen nach einer Gegend über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus auf dreißig Thaler und bei Reisen, auf denen der Aequator zweimal passirt wird, auf vierzig Thaler sich belaufende Summe zur Verwendung stehe. Diese dient dazu, um zunächst die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, ferner die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und deren Versicherung, sowie diejenige der Verwendungsgelder zu bestreiten, dann aber auch den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere gemachten Auslagen Ersatz und Sicherheit zu leisten und endlich den Passagieren erweisliche Verlüste soviel thunlich nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 43.

Der Schiffsexpedient hat die gedachten Summen in der Stadt Bremen bei einer der dortigen Assecuranz-Gesellschaften oder bei zwei von der Behörde für genügend erachteten Privat-Assecuradeurs, die für die Versicherungssumme solidarisch haften, gegen alle und jede Gefahr versichern zu lassen und mittelst Einlieferung der Police der Inspection zur Verfügung zu stellen.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist die Verwendung jenes Betrags zu bewerkstelligen, und daß Solches geschehen, der Inspection darzulegen, widrigenfalls Letztere ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 44.

Sollte jedoch eine solche Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, den Betrag der Passage- und Verwendungsgelder bis zur Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Inspection baar zu deponiren und dessen Belegung bei der Discontocasse zu veranlassen oder in Bremer Staatspapieren nach dem Tagescourse oder auch in anderen, nach dem Ermessen der Behörde hinlängliche Sicherheit gewährenden Documenten zu hinterlegen.

§. 45.

Wird eine Verwendung des versicherten Betrages nöthig, so ist die Ergänzung desselben durch Nachversicherung zu bewirken.

§. 46.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffes geschehen.

§. 47.

Der Schiffsexpedient bleibt den Passagieren und den Bremischen Behörden für die Passage- und Verwendungsgelder, falls die Zahlung derselben nicht aus der nach §§. 42 bis 44 dafür beschafften Sicherheit erfolgen sollte, auch persönlich verhaftet.

Digitized by Google

§. 48.

Der Schiffsexpedient hat, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eine auf seinen Bürgereid auszustellende Declaration einzureichen,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Lebensmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf ..... Wochen ..... Tage gehörig zu versehen;

daß ferner das von den Passagieren gezahlte Passagegeld nebst den Verwendungsgeldern für dieselben nach Maßgabe des Gesetzes versichert sei oder zeitig versichert, auch die darüber auszufertigende Police der Inspection eingereicht werden solle;

daß endlich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen sich befinden oder wissentlich befördert werden sollen, deren Beförderung nach §. 19 dieser Verordnung verboten ist.

§. 49.

Dem Capitain jedes Schiffes, mit welchem Passagiere befördert werden sollen, liegen folgende Pflichten ob:

a. Er darf die Reise nicht antreten, bevor die in §§. 38. 39 dieser Verordnung verlangten Bescheinigungen von den Schiffs- und Proviantbesichtigern ausgestellt sind, und haftet dafür, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants keine gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffes gebracht werden.

b. Er hat die Passagiere human zu behandeln und auch für ein gehöriges anständiges Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.

c. Er muß den mitgenommenen Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Rationen austheilen lassen, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber die sofortige Aufnahme eines desfallsigen, die Ursache angebenden Vermerks in das Journal bewirken und solchen am Tage der Eintragung nebst dem Obersteuermann unterzeichnen.

d. Er hat die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen.

e. Er ist verpflichtet nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung, in Gemäßheit dieser Verordnung, an Bord des Schiffs zu gewähren.

Digitized by Google

f. Ein Verzeichniß der an Bord des Schiffs etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle hat der Capitain nach Ankunft am Bestimmungsorte dem daselbst befindlichen Bremischen Consulate einzuliefern; auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbener thunlichst Sorge zu tragen.

§. 50

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht nur für Schiffsexpeditionen, welche von Bremischen Häfen erfolgen, sondern auch, so weit sie nicht speciell auf diese Plätze sich beziehen, für alle Fälle, in denen die Annahme oder die Beförderung von Passagieren durch einen Bremischen Expedienten geschehen und die Einschiffung in einem anderen an der Weser gelegenen Hafen bewerkstelligt werden soll.

§. 51.

Bei einer Schiffsexpedition über einen entfernteren Hafen dienen zwar die Vorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise zur Richtschnur, indeß ist dabei der Inspection vorab nachzuweisen, daß die Beförderung nach diesem Zwischenhafen in angemessener Weise und sofern sie zu Wasser geschieht, in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen erfolgen werde und daß und wie hinsichtlich der weiteren Seereise wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Seeschiffes, wegen des Proviants und wegen der übrigen Ausrüstung die Untersuchung und Bescheinigung in einer nach dem Ermessen der Inspection genügenden Weise Statt finden solle.

Auch finden die Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder sowol für die Reise nach dem Zwischenhafen als auch für die weitere Seereise Anwendung, wobei indeß die Art der Nachweisung der erfolgten Versicherung dem Ermessen der Inspection überlassen ist.

Geschieht jedoch die Einschiffung in einem Hannoverschen oder Oldenburgischen nicht an der Weser gelegenen oder in einem Hamburgischen Hafen, so reicht hinsichtlich aller die endliche Seereise betreffender Erfordernisse bis auf Weiteres der Nachweis hin, daß den an jenen Plätzen für die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei.

§. 52.

An Bord eines jeden Seeschiffes, mit welchem Passagiere befördert werden, muß sich mindestens Ein beglaubigtes Exemplar dieser Verordnung in deutscher und in englischer Sprache befinden, und ist dafür der Schiffsexpedient verantwortlich.

§. 53.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, nicht zur Anwendung; nur muß auch in diesen Fällen die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder vorschriftsmäßig erfolgen, wenn das Passagegeld sämmtlicher Passagiere die Summe von Eintausend Thaler

Digitized by Google

übersteigt, und ist der Schiffsexpedient, wenn keine Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder erforderlich, für deren Betrag persönlich verhaftet.

Kinder, unter Einem Jahre alt, sind zwar in dem Verzeichnisse der Passagiere aufzuführen, im Uebrigen aber rücksichtlich sämmtlicher Vorschriften dieser Verordnung nicht mitzurechnen.

§. 54.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöht werden.

Verletzungen des Bürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 55.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft, und sind durch dieselbe alle bisher publicirten Vorschriften, soweit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben; indeß bleibt es der Behörde überlassen, mit Rücksicht auf bereits eingeleitete Verträge oder die bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht wohl thunliche Beschaffung neu eingeführter Erfordernisse in einzelnen Fällen zeitweilig eine Dispensation zu ertheilen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 14. Juni 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausdehnung des §. 35 der Verordnung vom 14. Juni d. J. wegen Beförderung von Schiffspassagieren auf die von Brake abgehenden Schiffe betreffend.

Publicirt am 20. Juni 1854.

Durch die wegen der Beförderung von Schiffspassagieren am 14. d. M. erlassene Verordnung sind im §. 35 für die aus dem Hafen zu Bremerhaven abgehenden Schiffe folgende besondere Bestimmungen getroffen:

a. »Es ist verboten, während des Zeitraums vom 10. October bis zum 10. März, beide Tage eingeschlossen, die Passagiere eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen Etwas zu verbrauchen oder zu benutzen.

Dagegen darf während der gedachten Zeit das Schiff an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantirt werden, als sonst, zufolge der Vorschrift des §. 31, erforderlich ist.

b. Wenn während des Zeitraums vom 10. März bis zum 10. October die Passagiere nicht eher, als am Tage vor dem Antritte der Seereise, an Bord eines Schiffes beherbergt oder beköstigt, auch die für sie angeschafften Vorräthe in keiner Weise verbraucht oder benutzt werden, so sind die Expedienten ebenfalls befugt, den Betrag der unter a, angeführten Proviantgegenstände um elf Tage zu ermäßigen, jedoch gehalten, wenn sie von solcher Befugniß Gebrauch machen wollen, dieses den Besichtigern (§. 37), und zwar jedesmal vor der Besichtigung des Proviants, anzuzeigen, auch in ihrer eidlichen Declaration (§. 48) zu bescheinigen, daß in den gedachten Beziehungen von ihnen vorschriftsmäßig verfahren sei.

Nur von dem Erfordernisse, die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord zu beherbergen, kann in besonderen Fällen von der Behörde eine Dispensation ertheilt werden.«

Digitized by Google

Da hiebei zugleich vorbehalten ist, diese auf Bremerhaven sich beziehenden Vorschriften unter besonderen Umständen auch auf andere Weserhäfen in Anwendung zu bringen, und der Senat in Uebereinstimmung mit der Handelskammer zufolge der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung deshalb stattgehabten gegenseitigen Mittheilungen und von derselben getroffenen Anordnungen zu einer solchen Ausdehnung auf diejenigen Passagierschiffe sich veranlaßt gefunden hat, welche von Bremischen Expedienten befördert, zwar von Brake abgehen, aber mittelst Dampfkraft in Einer Fahrt von Brake mindestens bis zur Rhede von Bremerhaven geschleppt werden, so verordnet der Senat hiedurch, daß auf diese Passagierschiffe die obigen Vorschriften in gleicher Weise, wie sie für die von Bremerhaven abgehenden Schiffe getroffen sind, von dem 1. Juli 1854, als demjenigen Tage angerechnet, mit welchem jene Verordnung in Kraft tritt, Anwendung finden sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 20. Juni 1854.

Digitized by Google

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. jur. Alexander Carl Conrad Adolf Kottmeier betreffend.

Publicirt am 26. Juni 1854.

Die Beeidigung und Einführung des am 21. d. M. erwählten Mitgliedes des Senats wird am Mittwoch den 28. d. M. Morgens 11 Uhr in der obern Rathhaushalle stattfinden, wohin der Gewählte zu diesem Zwecke durch die Bürgerschaft von der Börse aus geführt werden wird.

Der Senat ladet daher Alle, welche sich diesem Ehrengeleit anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neugewählten beiwohnen wollen, ein, sich am vorgedachten Tage Morgens 10½ Uhr in dem untern Saale der Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. Juni 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer gemeinsamen Firma gegen die Gläubiger derselben betreffend.

Publicirt am 5. Juli 1854.

In Beziehung auf Handlungsgesellschaften und sonstige Gewerbssocietäten, welche unter einer gemeinsamen Firma ihr Geschäft betreiben, sind einige Zweifel darüber entstanden, wiefern für die Verbindlichkeiten der Firma jeder einzelne Genosse derselben Dritten gegenüber, für das Ganze oder nur theilweise, hafte.

Um diese Zweifel zu beseitigen, sind vom Senate im Einverständnisse mit der Bürgerschaft nähere gesetzliche Bestimmungen festgesetzt, und verordnet der Senat demgemäß das Folgende:

§. 1.

Wird eine Handlung oder ein sonstiges Gewerbe von Mehreren in Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Firma betrieben, so haftet jeder derselben Dritten gegenüber mit seinem ganzen Vermögen solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Einrede der Theilung sowie die der Vorausklage findet nicht Statt; jedoch hat der Zahlende das Recht von dem Gläubiger die Abtretung der diesem gegen die übrigen Gesellschafter zustehenden Rechte zu verlangen.

Mehrere Erben eines Gesellschafters als solche haften indeß nur nach Verhältniß ihrer Erbantheile.

§. 2.

Diese solidarische Haftung tritt namentlich bei allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, welche aus Handlungen oder Unterlassungen eines einzelnen oder mehrerer oder aller zur Uebernahme von Verpflichtungen für die Gesellschaft berechtigter Theilnehmer derselben oder aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen entspringen, die mit einer allgemeinen oder besonderen Handlungs- oder Gewerbsprocura oder Vollmacht versehen sind.

§. 3.

Jede Nebenberedung der Gesellschafter unter einander, wodurch diese solidarische Haftung mit dem ganzen Vermögen abgeändert wird, ist Dritten gegenüber, selbst wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden, unwirksam und als nicht hinzugefügt anzusehen.

§. 4.

Auf die Rechtsverhältnisse solcher Personen, welche, ohne nach Außen als Gesellschafter aufzutreten, Antheil am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben, sowie auf Actiengesellschaften und ähnliche Institute, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 5.

Wird die Auflösung einer Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht und zugleich in Gemäßheit der die Einrichtung und Aufhebung von Handelssocietäten und Procuren betreffenden Verordnung vom 18. April 1849 gerichtlich angezeigt, so kann nach Ablauf von zwei Jahren keiner der früheren Gesellschafter mehr solidarisch in Anspruch genommen werden. Es haftet vielmehr alsdann Jeder von ihnen den Gläubigern nur für denjenigen Betrag der Schuld, welcher bei gleichmäßiger Vertheilung derselben auf Jeden von ihnen fällt.

§. 6.

Das Nämliche kommt in dem Falle, wenn die Auflösung zwar nicht in vorstehender Weise zur allgemeinen Kunde gebracht, aber doch einem einzelnen Gläubiger besonders angezeigt ist, in Beziehung auf diesen Gläubiger zur Anwendung.

§. 7.

Wird nur das Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter in der erwähnten Art kund gegeben, so gelten für den oder die Ausgetretenen gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5, 6). Dagegen bleibt die solidarische Verbindlichkeit der übrigen Genossen, falls sie die Handlung oder das Gewerbe unter der nämlichen Firma fortsetzen, auch nach Ablauf obiger Frist in Kraft; erfolgt aber die Fortsetzung von den übrigen Genossen unter veränderter Firma, so treten auch für sie die vorstehenden Bestimmungen ein.

§. 8.

Der Lauf der obigen Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens. Ist aber die besondere Benachrichtigung oder die öffentliche Bekanntmachung nebst der gerichtlichen Anzeige später erfolgt, so läuft die Frist erst von diesem spätern Zeitpunkt an, wobei, falls die Bekanntmachung und die gerichtliche Anzeige an verschiedenen Tagen geschehen ist, die Frist von dem spätesten dieser Tage angerechnet wird.

Für einen Anspruch, welcher alsdann noch nicht klagbar ist, nimmt die Frist erst mit dem Eintritt der Klagbarkeit ihren Anfang.

§. 9.

Ist vor Ablauf der obigen Frist der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so kommt die nämliche Frist von Neuem zur Anwendung; sie beginnt alsdann mit der letzten gerichtlichen Handlung einschließlich der Executionsinstanz.

§. 10.

Die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens durch die Bremer Nachrichten und eine in der Stadt Bremen erscheinende Zeitung, welche das Handelsgericht von Zeit zu Zeit zu bestimmen und öffentlich anzuzeigen hat, erfolgen.

Digitized by Google

§. 11.

Wegen der Einführung dieser Verordnung gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Diejenigen Gesellschaften, welche nach der Publication dieser Verordnung errichtet werden, sind von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung an den Vorschriften derselben unterworfen;

b. für alle schon vorhandene Gesellschaften, welche bereits vollständig in Gemäßheit der erwähnten Verordnung vom 18. April 1849 zur gerichtlichen Anzeige gebracht sind, kommt die gegenwärtige Verordnung erst in Betreff aller nach dem 31. December 1854 entstehenden Verbindlichkeiten zur Anwendung. Erfolgt aber früher der Eintritt eines neuen oder der Austritt eines bisherigen Theilnehmers, so gilt sie in Betreff aller Verbindlichkeiten, welche nach diesem Zeitpunkt entstehen;

c. für alle schon vorhandenen Gesellschaften, welche noch nicht vollständig zur gerichtlichen Anzeige gebracht sind, tritt in Betreff aller nach der Publication dieser Verordnung entstehenden Verbindlichkeiten dieselbe in Kraft. Indeß ist es den Gesellschaftern vorbehalten, die unterlassene Anzeige vor dem 20. August 1854 zu verfügen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Juni und bekannt gemacht am 5. Juli 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 14. Juli 1854.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Febr. 1854, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen am 10. und 11. d. M. stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt:

von der 1. Classe

Herr Gerichtssecretär Dr. G. A. Löning,
» Dr. Alexander Schumacher,
bis Ende December 1857;

von der 2. Classe:

Herr Herm. Skröder Gerdes,
» Friedr. Wilh. Grote,
» Joh. Casp. Herm. Eduard Schlömann,
bis Ende December 1857;

von der 4. Classe a:

Herr Fried. Wilh. Müller,
bis Ende December 1854;

von der 4. Classe c:

Herr Franz Fried. Droste,
» Heinr. Strack,
bis Ende December 1854;

von der 6. Classe b:

Herr Gerhd. Ihlder,
bis Ende December 1854.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Juli 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Messen von Gütern betreffend.

Publicirt am 21. Juli 1854.

Da es sich empfiehlt, für das Messen von Gütern zum Behuf der Ermittelung ihres cubischen Inhalts einige gesetzliche Anordnungen zu treffen, damit bei diesem im Handelsverkehr in mehreren Rücksichten wichtigen Geschäft stets in völlig zuverlässiger Weise verfahren werde, so sind dazu vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt.

Demgemäß verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Zum Behuf der Ermittelung des cubischen Inhalts aller sogenannten Meßgüter werden besondere Gütermesser angestellt, denen, abgesehen von der den Betheiligten zustehenden Befugniß, die Messung selbst oder durch ihre Bediensteten vorzunehmen, ausschließlich dieses Geschäft übertragen ist.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung, Beeidigung und Entlassung derselben kommen die Bestimmungen des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, und zwar die Bestimmung unter Nr. 2 des §. 41 und die §§. 42, 43, 44 zur Anwendung; ihre Anzahl richtet sich je nach dem obwaltenden Bedürfnisse.

§. 3.

Die nächste Aufsicht über dieselben führt die im §. 35 des nämlichen Gesetzes gedachte Behörde für das gesammte Mäklerwesen, und zwar nach den im §. 38 und im §. 39 näher entwickelten Bestimmungen.

§. 4.

Bei der Messung, die, wie bisher gebräuchlich, mittelst eines Bandes geschieht, gelten folgende nähere Normen, von denen nicht abgewichen werden darf:

a. Etwaige Unebenheiten werden bei allen Colli mit in Berechnung gezogen;
b. Bei Fässern, Piepen und ähnlichen Colli wird die Länge mit der Rundung, die Höhe aber an beiden Enden von der Kimme herabgemessen;
c. Bei Colli in regelmäßiger Cylinderform wird die Länge und der zweimalige Durchmesser in Berechnung gezogen und von dem so erlangten Resultate ein Fünftel abgerechnet. Mehrere zusammengehörige Colli der Art werden indessen

Digitized by Google

thunlichst in regelmäßige Vierecke zusammengestellt, und wird nach dieser Form ihr Inhalt ermittelt.

d. Das Nämliche kommt bei Colli von unregelmäßiger Gestalt in Anwendung, deren Maß, wenn eine solche Zusammenstellung nicht thunlich, zu bestimmen, den Messern auf ihren Amtseid nach bestem Ermessen überlassen bleiben muß.

Die nach vorstehenden Normen von den Messern ausgefertigten Angaben genießen öffentlichen Glauben.

§. 5.

Die Bestimmung der Tare, von der nach keiner Seite abgewichen werden darf, ist auf 18 Grote für 100 Cubikfuß, sei es bremisches, sei es englisches Maß, wie es von den Betheiligten gewünscht wird, bei solchen Gütern jedoch, die in transatlantischen Dampfschiffen versandt werden sollen, auf 27 Grote festgestellt.

Die Hälfte dieser Tare tritt indessen bei solchen Waarenpartheien ein, die wie Pfeifen- und Weinkisten und ähnliche Güter in lauter gleichmäßigen Colli bestehen, sobald nur ein Theil derselben gemessen wird, das Gesammtmaß aber der Bescheinigung und Verantwortlichkeit der Messer unterliegen soll und nicht unter 200 Cubikfuß beträgt.

§. 6.

Die ertheilte Concession kann jederzeit, insbesondere aber in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, zurückgezogen werden.

Uebrigens tritt diese Verordnung erst mit dem 20. August d. J. in Wirksamkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. Juli 1854.

Digitized by Google

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Gleichstellung der Flaggen der Hansestädte mit der päpstlichen Flagge betreffend.

Publicirt am 16. August 1854.

Nachdem durch den am 5. August 1854 zu Hamburg erfolgten Austausch desfallsiger Declarationen zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und der päpstlichen Regierung andererseits verabredet worden ist,

1) daß die Schiffe des einen Theils, welche in den Häfen des anderen Theils mit Ladung oder in Ballast ankommen, ohne Unterschied ihres Herkunfts- oder Bestimmungsortes, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden sollen, welcher Art dieselben auch immer sein und zu wessen Vortheil sie auch erhoben werden mögen, als die Schiffe des anderen Theils, sowohl in Rücksicht auf die Abgaben für die Waaren als auf diejenigen welche auf die Schiffe gelegt sind;

2) daß die Ausfuhren jeder Art und jedes Ursprungs, aus dem Gebiete des einen Theils eingeführt in die Häfen des anderen Theils, keinem höheren Zoll unterworfen werden sollen als die gleichen Artikel aus anderen Ländern eingeführt;

3) daß die Fischerei und Küstenschifffahrt von dieser Uebereinkunft ausgenommen sein sollen;

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 16. August 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 25. September 1854.

Da am Mittwochen, den 27. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch in gegenwärtigem Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 25. September 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend.

Publicirt am 26. September 1854.

Der Senat bringt hiedurch die von der Deutschen Bundesversammlung resp. am 6. und 13. Juli d. J. gefaßten, den Mißbrauch der Presse und das Vereinswesen betreffenden Beschlüsse zur öffentlichen Kunde, welche ihrem ganzen Inhalte nach, wie folgt, lauten:

I. Beschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Digitized by Google

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiet erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Druckfachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts

Digitized by Google

kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer

Digitized by Google

periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Digitized by Google

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Digitized by Google

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

II. Beschluß, das Vereinswesen betreffend.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen.

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

Digitized by Google

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Einer Ausführung obiger Beschlüsse wird der Erlaß der betreffenden Gesetzbestimmungen vorangehen müssen und behält sich daher der Senat vor, das deshalb Erforderliche zu veranlassen.

Beschlossen, Bremen, in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 26. September 1854.

Digitized by Google

№ XXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Gerichtshof für Competenzconflicte betreffend.

Publicirt am 2. October 1854.

Der Senat macht hiedurch bekannt, daß der Gerichtshof für Competenzconflicte, wie derselbe zufolge des am 21. Februar d. J. publicirten Gesetzes bestehen soll, nunmehr errichtet und eingesetzt ist und daß zu demselben gehören:

1) als ordentliche Mitglieder, und zwar aus dem Senate:

Herr Senator Mohr, Vorsitzer,
Herr Senator Meier,
Herr Senator Donandt,

aus dem Richtercollegium:

Herr Senator Richter Heineken,
Herr Senator Richter Schumacher,
Herr Richter Focke,

sowie als nach Vorschrift des gedachten Gesetzes erwähltes siebentes Mitglied:

Herr Syndicus Gröning;

2) als stellvertretende Mitglieder, und zwar aus dem Senate:

Herr Senator Bredenkamp,
Herr Senator G. W. Albers,
Herr Senator H. A. Schumacher,

aus dem Richtercollegium:

Herr Richter Tidemann,
Herr Richter Klugkist,
Herr Richter Noltenius,

und als zufolge des obigen Gesetzes erwählter siebenter Stellvertreter:

Herr Doctor Meinertzhagen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. September und bekannt gemacht am 2. October 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXII.

Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers.

Publicirt am 16. October 1854.

Der Senat bringt die von ihm in Bezug auf die kirchliche Feier des achtzehnten Octobers getroffenen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen zum Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser Erinnerungstag an den im Jahre 1813 durch brüderlich vereinigte deutsche Volksstämme erkämpften Sieg und die dadurch herbeigeführte Befreiung unseres theueren Vaterlandes von fremder Herrschaft auch bei seiner diesjährigen Wiederkehr in würdiger Weise begangen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 16. October 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung eines Vermögens-Schosses von $^1/_8$, beziehungsweise $^1/_{12}$ Procent und drei Monat Collecten im November 1854 betreffend.

Publicirt am 23. October 1854.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11. und 13. Octbr. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses vom Vermögen von 3000 Thalern und darüber, eines Zwölftel Procent Schosses vom Vermögen von 1000 bis zu 3000 Thalern, und drei Monate Collecten beschlossen.

Hinsichtlich dieses zu erhebenden Schosses und der Collecten wird das Folgende zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten in der Stadt Bremen und im Landgebiete wird von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause, vom Montag den 13. November bis Sonnabend den 25. November d. J. einschließlich, täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

   In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorsitze des dazu committirten Mitgliedes des Senats, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

2) Die Erhebung des Schosses findet in Gemäßheit der am 23. October 1848 publicirten Schoß-Ordnung, von welcher Exemplare in der Buchdruckerei, zweite Schlachtpforte Nr. 7, zu haben sind, statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig wie möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält.

3) Der Schoß ist zu entrichten von allem was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthe, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, insofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, oder worin es immer sein mag.

4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, insofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

Digitized by Google

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Witwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoßordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden sei.

6) Jeder Schosser, welcher 3000 Thaler und darüber im Vermögen hat, ist verbunden, den Schoß für 3000 Thaler mit drei Thaler vier und funfzig Groten, derjenige Schosser aber, welcher weniger als 3000 Thaler besitzt, den Schoß für 1000 Thaler mit sechszig Groten offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiste.

7) Die Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugefertigt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quitung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung in Kosten versetzt wird.

In Vegesack und Bremerhaven sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben zu verfügenden Ansatze, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Auch bei der diesjährigen Schoßerhebung hegt der Senat die zuversichtliche Erwartung, daß bei der Entrichtung dieser Abgabe von allen dazu verpflichteten Genossen unseres Freistaats mit unverbrüchlicher Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und dem der beschworenen Bürgerpflicht geschenkten Vertrauen werde entsprochen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 23. October 1854.

Digitized by Google

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1855 betreffend.

Publicirt am 13. November 1854.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das nächste Jahr, von deren Erfolg der Fortbestand dieser Anstalt in bisheriger Weise abhängt, von den Mitgliedern der Diaconien am

Dienstag, den 14. November d. J.

eröffnet werden wird.

Schon im vorigen Jahre sah sich der Senat genöthigt, darauf hinzuweisen, wie ungeachtet des mit der Bevölkerung und den Preisen der Lebensmittel von Jahr zu Jahr zunehmenden Bedürfnisses und ungeachtet des noch in größerem Maße gestiegenen Wohlstandes der Stadt, die Beiträge für das Armeninstitut in den letzten 30 Jahren keineswegs zugenommen haben, und wie es daher, wenn sich die Theilnahme nicht mehre, ferner unthunlich sein werde, die Kosten der Armenpflege auf dem Wege freiwilliger Beiträge herbei zu schaffen.

Allein trotz dem blieb die dringende Aufforderung des Senats an Bremens Einwohner zur Zeichnung angemessener, ihrer Einnahme und ihrem Vermögen entsprechender Beiträge bei einem großen Theil derselben ohne Erfolg.

Die Einzeichnung für das laufende Jahr brachte kaum 3000 Thaler mehr auf, als die für das Jahr vorher, während, ungeachtet dieser wenn auch nicht erheblichen Mehreinnahme, die diesjährige Rechnung des Instituts nach dem Berichte der Session wiederum ein Deficit von 3000 Thalern in sichere Aussicht stellt.

Da nun die Ausgaben des Instituts mehr als bereits geschehen nicht beschränkt werden können, vielmehr voraussichtlich von Jahr zu Jahr zunehmen, namentlich aber unter der Rubrik der Krankenpflege muthmaßlich einen sehr bedeutenden Mehrbetrag erfordern werden, so würde der Senat geglaubt haben, schon jetzt von einem Fortbestehen dieser Anstalt durch freiwillige Beiträge ganz absehen und zur Deckung der Bedürfnisse des Armeninstituts auf die Einführung einer Einkommensteuer oder einer anderen Abgabe Bedacht nehmen zu müssen, wenn ihm nicht die großen Nachtheile einer Armensteuer in finanzieller und moralischer Hinsicht die Pflicht auferlegten, nur im äußersten Falle zu diesem Auswege zu schreiten.

Es wird daher nochmals der Versuch gemacht werden, die Mittel zur Bestreitung der Kosten des Armeninstituts durch freiwillige Beiträge herbei zu schaffen, und ergeht zu

Digitized by Google

dem Ende an alle wohlgesinnte Bürger und Einwohner der Stadt die dringende Aufforderung, nicht nur durch ihrer Einnahme entsprechende Beiträge sich selbst zu betheiligen, sondern auch in ihren Kreisen soviel als möglich dahin zu wirken, daß das von Anderen geschehe.

Der Senat mag die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Gesinnung, welcher die bisherige Unterhaltung unserer Armenanstalten durch freiwillige Gaben für eine der schönsten Zierden Bremens galt, auch noch bei den jetzigen Bewohnern der Stadt ihren Einfluß nicht verleugne, und daß es daher den Bemühungen der Diaconen bei der bevorstehenden Einzeichnung gelingen werde, die Beiträge für das Armeninstitut zu einem Betrage zu erhöhen, welcher das Fortbestehen desselben in bisheriger Weise nicht mehr gefährdet erscheinen lasse.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 13. November 1854.

Digitized by Google

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreiche der Hawaii-Inseln (Sandwich-Inseln) abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags.

Publicirt am 13. November 1854.

Nachdem zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreiche der Hawaii-Inseln (Sandwich-Inseln) unter dem 7. August 1851 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und die beiderseitige Ratification desselben im Laufe des gegenwärtigen Jahres erfolgt ist, so bringt der Senat diesen Vertrag im englischen Texte mit beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde.

It being desirable that a general Convention and instrument of mutual agreement should exist between the Hawaiian Kingdom, and the Free Hanseatic City of Bremen, the following articles have, for that purpose, and to that intent, been mutually agreed upon, and signed between the Governments of the Hawaiian Islands, and that of Bremen.

Article I.

There shall be perpetual peace and amity between His Majesty the King of the Hawaiian Islands, His Heirs and Successors, and the Free Hanseatic City of Bremen, and those who may succeed in the Government thereof.

Article II.

The Citizens of Bremen residing within the Dominions of the King of the Hawaiian Islands, shall enjoy the same protection in regard to their Civil rights, as well as to their persons and properties, as Native subjects; and the King of the Hawaiian Islands engages to grant to Citizens of Bremen, the same rights and privileges which now are,

Da es wünschenswerth ist, daß ein allgemeiner Vertrag und eine Urkunde gegenseitigen Einverständnisses bestehe zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Hawaiischen Königreiche, so sind zu diesem Zwecke und in dieser Absicht die folgenden Artikel zwischen der Regierung von Bremen und derjenigen der Hawaiischen Inseln vereinbart und unterzeichnet worden.

Artikel I.

Es soll immerwährender Friede und Freundschaft sein zwischen der freien Hansestadt Bremen und deren jeweiliger Regierung und zwischen Sr. Majestät dem Könige der Hawaii-Inseln, seinen Erben und Nachfolgern.

Artikel II.

Die Bürger von Bremen, welche sich in dem Gebiet des Königs der Hawaii-Inseln aufhalten, sollen desselben Schutzes rücksichtlich ihrer bürgerlichen Rechte sowohl als rücksichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums genießen, wie eingeborne Unterthanen; und der König der Hawaii-Inseln verpflichtet sich, Bremischen Bürgern dieselben Rechte und Privilegien zuzugestehen, welche irgend andern

Digitized by Google

or may hereafter be granted to, or enjoyed by any other foreigners, subjects of the most favoured Nation.

In the event of any subject of either of the two contracting parties, dying, without Will or Testament, in the Territories of the other contracting party, the Consul General, Consul, or Acting Consul of the State to which the deceased may belong, shall, so far as the laws of each Country will permit, take charge of the property which the deceased may have left, for the benefit of his lawful heirs and creditors, until an Executor or Administrator be named, according to the laws of the Country in which the death shall have taken place.

Article III.

The protection of the King of the Hawaiian Islands shall be extended to all Bremen Vessels, their Officers & Crews, within the Harbors and Roads of His Dominions. In time of War they shall receive all possible protection against the enemies of Bremen. In Case of Shipwreck, the local Authorities and Officers of the King, shall use their utmost exertions to succour them and secure them from plunder. The Salvage dues shall be settled according to the General law of Salvage, and in Case of dispute, shall be regulated by Arbitrators chosen by both parties.

Article IV.

The desertion of Seamen belonging to Bremen Vessels shall be severely repressed by the local Authorities, who shall employ all means at their disposal, to arrest and confine deserters, and the lawful expences shall be defrayed by the Captain or Owners. In such Cases no unnecessary severity is to be used, and due notice is to be immediately given to the Bremen Consul, agreably to the VIth Article of this Treaty.

Article V.

Bremen Citizens shall be allowed to reside or settle on any part of the Dominions of the King of the Hawaiian Islands, upon obtaining a document certifying that they are worthy persons, from the Bremen Consul, whose duty it is, not to give any such documents to others than bona fide Citizens of Bremen. In the case of Bremen sailors wishing to remain on the Islands, the Consul shall give them a certificate to that effect, which certificate shall be countersigned by the Minister of Foreign Relations, or by such other officer as may be appointed by the King to perform that duty.

Fremden, Angehörigen der begünstigtsten Nation, zugestanden sind, oder künftig gewährt oder von ihnen genossen werden mögen.

Sollte ein Angehöriger Eines der contrahirenden Staaten in dem Gebiete des andern sterben, ohne einen letzten Willen oder ein Testament zu hinterlassen, so soll der Generalconsul, Consul oder Consulatsverweser des Staates, welchem der Verstorbene angehört, sich, soweit es die Gesetze des Landes erlauben, des Eigenthums, das der Verstorbene nachgelassen haben mag, zum Besten seiner rechtmäßigen Erben und Gläubiger annehmen, bis ein Executor oder Administrator in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, in welchem der Tod erfolgte, ernannt ist.

Artikel III.

Der Schutz des Königs der Hawaii-Inseln soll sich erstrecken auf alle Bremischen Schiffe innerhalb der Häfen und Rheden seines Gebiets, auf deren Führer und Mannschaften. In Kriegszeiten sollen dieselben allen möglichen Schutz erhalten gegen die Feinde Bremens. In Fällen von Schiffbruch sollen die Ortsbehörden und Beamten des Königs das Aeußerste anwenden, ihnen zu Hülfe zu kommen und sie vor Beraubung zu sichern. Der Bergelohn soll nach den allgemeinen Gesetzen über Bergung bestimmt und in streitigen Fällen durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

Artikel IV.

Der Desertion von Seeleuten, welche Bremischen Schiffen angehören, soll von den Ortsbehörden streng gewehrt werden, welche alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufzuwenden haben, um Ausreißer zu verhaften und festzuhalten; die gesetzlichen Kosten sollen von dem Capitän oder den Rhedern erstattet werden. In solchen Fällen darf keine unnöthige Strenge geübt und muß dem Bremischen Consul sofort gehörige Nachricht gegeben werden, zufolge des Artikels VI. dieses Vertrags.

Artikel V.

Es soll den Bremischen Bürgern freistehen, in jedem Theile des Gebiets des Königs der Hawaii-Inseln sich aufzuhalten oder niederzulassen, sobald sie ein Certifikat über ihre Unbescholtenheit von dem Bremischen Consul beibringen, dessen Pflicht es ist, solche Atteſtate nur an bona fide Bremische Bürger zu geben. Im Falle Bremische Seeleute auf den Inseln zu bleiben wünschen, muß dazu

Digitized by Google

lands, permission shall be previously obtained of the Government by the Bremen Consul.

Article VI.

It is agreed that the Bremen Consul shall be instructed to zealously attempt to settle amicably, and extra judicially, all difficulties arising with Bremen Citizens; and that when any case is brought before the Court of foreign causes, the presiding Judge shall, with the least possible delay, communicate knowledge thereof to the Bremen Consul; also that when Bremen Sailors, or Citizens, are committed, in consequence of police, or other offences, information shall be conveyed to him forthwith, by the Prefect or other officer of police.

Article VII.

No productions of Bremen, or any other goods on board of, or imported in Bremen ships, that can be imported by other foreign ships, shall be prohibited, nor pay more than those duties levied on goods of the most favoured Nation. Any augmentation in the rate of duties levied on goods, shall not take effect nor be enforced, until eight Calendar Months after the first public notification of such change.

Article VIII.

Bremen Merchandize, and property, or goods imported in Bremen Vessels, liable to an entrance duty higher than 5 per Cent ad valorem, shall be allowed to be bonded paying only the usual transit duty.

Article IX.

All Bremen Vessels shall have the right and privilege, of disposing of their Cargoes, or any part thereof, at all, or any of the Ports of the Hawaiian Dominions, now open, or that may hereafter be opened to foreign commerce, and to take in any produce of the Hawaiian Islands, which they may receive in payment of such Cargoes.

But they shall not be allowed to take any goods or Merchandize, or freight from One Island or Port to another, such coasting

vorab die Erlaubniß der Regierung durch den Bremischen Consul eingeholt werden.

Artikel VI.

Man ist übereingekommen, daß dem Bremischen Consul in den ihm zu ertheilenden Weisungen zur Pflicht gemacht werden soll, eine freundschaftliche und außergerichtliche Beilegung aller derjenigen Mißhelligkeiten zu versuchen, in welche Bremische Bürger verwickelt werden möchten. Gelangt ein solcher Fall vor den Gerichtshof der auswärtigen Rechtshändel, so soll der vorsitzende Richter in möglichst kurzer Frist den Bremischen Consul davon in Kenntniß setzen, und ebenso ist dieser durch den Polizeipräfecten oder sonstigen Polizeibeamten sofort zu benachrichtigen, wenn Bremische Seeleute oder Bürger in Folge von polizeilichen oder anderen Vergehen zur Haft gezogen sein sollten.

Artikel VII.

Erzeugnisse Bremens oder sonstige Güter an Bord Bremischer Schiffe, oder in diesen eingeführt, dürfen, wenn dieselben Güter durch andere fremde Schiffe eingeführt werden können, weder verboten noch mit höheren Zöllen belegt werden, als von den Gütern der meistbegünstigten Nation erhoben wird. Erhöhungen der Waarenzollsätze dürfen nicht eher als nach Ablauf von acht Kalendermonaten nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung solcher Abänderung in Kraft treten oder in Anwendung gebracht werden.

Artikel VIII.

Bremische Waaren und Bremisches Eigenthum oder Güter, in Bremischen Schiffen eingeführt, welche einem Eingangszoll von mehr als fünf Procent vom Werthe unterliegen, sollen berechtigt sein, in bond gelagert zu werden und nur die übliche Transitabgabe zu bezahlen.

Artikel IX.

Alle Bremischen Schiffe sollen das Recht und Privilegium haben, über ihre Ladungen oder irgend einen Theil derselben zu verfügen in allen oder irgend einem der Häfen des Hawaiischen Gebiets, welche jetzt für den ausländischen Handel offen sind oder demselben künftig geöffnet werden mögen, und alle Erzeugnisse der Hawaiischen Inseln einzunehmen, welche sie als Zahlung für solche Ladungen empfangen.— Dagegen soll es ihnen nicht gestattet sein, irgend welche Güter oder Waaren oder Fracht von einer Insel oder einem Hafen

Digitized by Google

trade being restricted to bottoms sailing under the Hawaiian Flag.

Article X.

The Subjects of His Majesty the King of the Hawaiian Islands, shall in their commercial relations, or relations of any other nature, with the Free Hanseatic City of Bremen and her dependencies be treated on the footing of the most favoured Nation.

Done at Honolulu this seventh day of August 1851.

(signed) **R. C. Wyllie,**
Minister of Foreign Relations.
(L. S.)

(signed) **Stephen Reynolds,**
under the special Authority from the Senate of Bremen.
(L. S.)

Additional Article.

This Treaty shall not be permanently binding till it receives the ratification of His Majesty the King of the Hawaiian Islands, and of the Senate of the Free Hanseatic City of Bremen, but in the meanwhile, for the sake of Bremen Vessels, or Citizens arriving, it is mutually agreed that it shall take effect provisionally from this date.

Done at Honolulu this seventh day of August 1851.

(signed) **Stephen Reynolds,**
under special Authority from the Senate of Bremen.
(L. S.)

(signed) **R. C. Wyllie,**
Minister of Foreign Relations.
(L. S.)

zum andern zu bringen, indem solcher Küstenhandel den unter Hawaiischer Flagge fahrenden Schiffen vorbehalten bleibt.

Artikel X.

Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Hawaii-Inseln sollen in ihren Handels- und sonstigen Beziehungen zu der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiet auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen behandelt werden.

So geschehen zu Honolulu den 7. August 1851.

(gez.) **R. C. Wyllie,**
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.)

(gez.) **Stephen Reynolds,**
in besonderem Auftrage des Senats von Bremen.
(L. S.)

Zusatz-Artikel.

Dieser Vertrag soll nicht eher bleibend bindend sein, als bis er die Ratification des Senats der freien Hansestadt Bremen und Sr. Majestät des Königs der Hawaii-Inseln erhalten hat, doch ist man mit Rücksicht auf in der Zwischenzeit etwa eintreffende Bremische Schiffe oder Bürger übereingekommen, daß derselbe provisorisch schon mit dem heutigen Tage in Kraft treten soll.

So geschehen zu Honolulu den 7. August 1851.

(gez.) **Stephen Reynolds,**
in besonderem Auftrage des Senats von Bremen.
(L. S.)

(gez.) **R. C. Wyllie,**
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 13. November 1854.

Digitized by Google

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit Dänemark, betreffend die gegenseitige Befreiung von Hafen- und Schifffahrtsabgaben bei Benutzung von Nothhäfen.

Publicirt am 13. November 1854.

Nachdem zwischen dem Senate und der Königlich Dänischen Regierung mittelst Austausches schriftlicher Zusicherungen volle Gegenseitigkeit in der Behandlung der in einen Nothhafen einlaufenden beiderseitigen Schiffe verabredet worden ist, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht

daß Bremische Schiffe, welche wegen widrigen Windes, Seebeschädigung oder sonstiger Unglücksfälle, oder um ihre Ladung zu conserviren, oder wegen Eisganges, oder um Winterlage zu suchen, einen Hafen des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer oder der Dänischen Colonien anlaufen und ihre Ladung wiederausführen, gleichviel ob diese gelöscht worden oder in dem Schiffe verblieben sein mag, von Lastgeld, Leuchtgeld und Schiffsclarirungssporteln für Schiff und Ladung, sowohl beim Einlaufen, als auch, insofern lediglich die angebrachte Ladung wieder ausgeführt wird, beim Wiederauslaufen, sowie daß unter gleichen Bedingungen Schiffe, welche wegen Seebeschädigung einen Hafen anlaufen, von Hafenabgaben für Schiff und Ladung befreit sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 13. November 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Verkauf und die Einfuhr von frischem Fleische betreffend.

Publicirt am 1. December 1854.

Die gegenwärtigen hohen Fleischpreise haben den Senat bewogen, eine Berathung darüber zu veranlassen, ob es sich empfehle, in den in hiesiger Stadt bestehenden Einrichtungen wegen des Fleischverkaufs Aenderungen eintreten zu lassen; nachdem er die desfalls gemachten Vorschläge einer nähern Prüfung unterzogen, auch, soweit gesetzliche Bestimmungen deshalb zu treffen waren, sich darüber mit der Bürgerschaft vereinbart hat, verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1) Es wird allen Einwohnern der Stadt Bremen vom 4. d. M. an gestattet, zu ihrem eignen Bedarf auf Bestellung sich frisches Fleisch von Schlachtvieh gegen Erlegung einer Consumtionsabgabe von 1 Groten für das Pfund von Außen in den Consumtionsbezirk kommen zu lassen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat über die von ihm geschehene Bestellung eine von dem das Fleisch Hereinbringenden dem Eingangssteuerposten einzuliefernde Bescheinigung auszustellen, deren Formulare an der Consumtionskammer unentgeltlich zu erhalten sind.

2) Das von dem Knochenhaueramte in Anspruch genommene Privilegium des ihm in der Stadt Bremen ausschließlich zustehenden feilen Verkaufs von frischem Fleische ist insoweit modificirt, daß die hiesigen Schweineschlächter nicht mehr behindert sein sollen, frisches Schweinefleisch zu verkaufen.

Diejenigen hiesigen Schweineschlächter, welche demgemäß frisches Schweinefleisch zu verkaufen wünschen, haben sich deshalb bei der Polizeidirection, auf eine von dieser in den nächsten Tagen zu erlassende Aufforderung zu melden, um von dieser Behörde die Vorschriften entgegen zu nehmen, welche für diesen Gewerbsbetrieb getroffen sind.

Zugleich wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in den Artikeln des Knochenhaueramts und dem Regulativ der Freischlächtersocietät enthaltene Bestimmung, wonach kein Mitglied des Knochenhaueramts und kein Freischlächter Fleisch aus seinem Hause verkaufen darf, sondern gehalten ist, das von ihm zum Verkaufe bestimmte Fleisch in die Fleischhalle nach seiner Bank zu bringen, aufgehoben ist.

Uebrigens wird eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen, sowie der Erlaß weiterer Anordnungen, welche der Senat zur Ausführung der zur Beförderung einer Ermäßigung der Fleischpreise getroffenen Maßregeln angemessen erachten wird, vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. November und bekannt gemacht am 1. December 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

M XXXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr. 1854 mit dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln.

Publicirt am 4. December 1854.

Der Senat bringt den nachstehenden, zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, zur Förderung der gegenseitigen Verkehrsinteressen am 29. September 1854 abgeschlossenen und demnächst ratificirten Staatsvertrag zur allgemeinen Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde:

Zur Förderung der Verkehrsinteressen zwischen dem Zollvereinsgebiete und der freien Hansestadt Bremen haben Seine Majestät der König von Hannover, Namens des Zollvereins, und der Senat der freien Hansestadt Bremen über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet Verhandlungen eröffnen lassen, und für diesen Zweck zu Commissarien ernannt,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Eisenbahnen Dr. jur. Hartmann,

und

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. jur. Lang;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Duckwitz

und

den Senator Dr. jur. Meier,

von welchen unter Vorbehalt der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die freie Hansestadt Bremen schließt dem Zollvereine 1) denjenigen Bremischen Gebietstheil bei Sebaldsbrück an, welcher südlich der Eisenbahn und östlich der Hemelinger Chaussee belegen ist, in der Weise, daß Eisenbahn und Chaussee, beide einschließlich, bis zu

Digitized by Google

dem Puncte, wo diese sich kreuzen, und zwar bis an die daselbst nördlich die Chaussee abschließende Barriere, die Zollgrenze bilden; 2) die Eisenbahnstrecke in der Feldmark Osterholz, nebst dem südlich daran belegenen Bremischen Gebietstheile.

Art. 2.

Durch den Anschluß des ersten Gebietstheils soll jedoch der Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Bremen und Sebaldsbrück für das außerhalb des Zollvereins bleibende Bremische Gebiet in keiner Weise beschränkt werden. Zu dem Ende ist die Einrichtung zu treffen, daß die Waaren und Reiseeffecten für diesen Verkehr auf Bremischem, dem Zollverein nicht angeschlossenem Gebiete ein- und ausgeladen werden. Auch sind die Wagen, mit welchen in Bremen diese Waaren und Reiseeffecten befördert werden, daselbst unter Aufsicht der Zollverwaltung zu laden und als für das Bremische nicht angeschlossene Gebiet bestimmt zu bezeichnen.

Art. 3.

Hannover sorgt dafür, daß eine Abfertigungsstelle zu Sebaldsbrück, sei es nun durch Verlegung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Hemelingen oder auf sonstige Weise, eingerichtet werde, deren Abfertigungsbefugnisse Hannover soweit ausdehnen wird, als das Bedürfniß erfordert und dies bei einem Nebenzollamt I. zu gestatten ist.

Art. 4.

Bremen unterwirft diese anzuschließenden Landestheile der hannoverschen Zollverwaltung, den in Hannover gegenwärtig und künftig geltenden Zollgesetzen und der hannoverschen Gerichtsbarkeit in Zollstraffachen.

Art. 5.

Bei Errichtung der für Eisenbahnzwecke nöthigen Gebäude sind die erforderlichen Räumlichkeiten und Locale zur Zollabfertigung der zu Sebaldsbrück die Eisenbahn verlassenden oder auf dieselbe gelangenden Personen und Waaren auf Kosten der Hannover-Bremer Eisenbahn herzustellen. Diese von der Eisenbahnverwaltung zu stellenden Locale können indessen auch zu anderweitigen Zollabfertigungen benutzt werden. Auch ist seitens der Eisenbahnverwaltung für Herstellung einer Wohnung für den Cassenbeamten in dem Abfertigungsgebäude Sorge zu tragen; für die Wohnräume des Cassenbeamten zahlt die Zollverwaltung der Eisenbahn eine billige jährliche Entschädigung, sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird.

Art. 6.

Auf den dem Zollvereinsgebiete anzuschließenden Flächen darf keine Niederlage zollpflichtiger Waaren und kein Gewerbbetrieb ohne Einwilligung der hannoverschen Zollverwaltung eingerichtet werden.

Art. 7.

Die auf den anzuschließenden Gebietstheilen von Hannover anzustellenden und dort ihre Wohnung nehmenden Zollofficianten sind frei von allen von der Stadt Bremen zu erhebenden directen Steuern, persönlichen, Staats- und Gemeindelasten.

Digitized by Google

Art. 8.

Bremen stellt dem hannoverschen Zollamte am Eisenbahnhofe einen der Güterwagenschoppen, welcher unter dessen Mitverschluß gestellt wird, zur Verfügung.

Art. 9.

Bremen giebt der Verordnung vom 27. December 1847, betreffend das Verbo. von Uebertretungen der Steuergesetze des Königreichs Hannover, eine gesetzliche Interpretation, durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze ausgedehnt wird.

Art. 10.

Dieser Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem 15. November 1854 und dauert bis zum 1. Januar 1866. Sofern der Vertrag nicht vor dem Ablaufe gekündigt wird, soll er auf weitere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Die §§. 8 und 9 gelten jedoch nur bis zum 1. Januar 1855, insofern beide hohe Contrahenten sich nicht über eine Fortdauer derselben über den gedachten Zeitpunkt hinaus verständigen sollten.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 29. September 1854.

(gez.) **Georg Friedr. Ph. Hartmann**, Dr. (gez.) **Arnold Duckwitz.**

(gez.) **Carl Friedrich Lang.** (gez.) **Johann Daniel Meier**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. November und bekannt gemacht am 4. December 1854.

Digitized by Google

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend.

Publicirt am 4. December 1854.

Der Senat bringt die nachstehenden, zur Ausführung des Artikel 9 des unterm heutigen Tage publicirten Staatsvertrages zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, vom 29. Septbr. 1854 mit der Bürgerschaft vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen, die mit dieser Bekanntmachung in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Allen bremischen Staatsangehörigen sowie allen sich innerhalb des Bremischen Hoheitsgebiets aufhaltenden Fremden ist die Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das strengste untersagt.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 27. December 1847 enthaltenen Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschuß finden auf die Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins gleichmäßig Anwendung.

§. 3.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob solche Uebertretungen innerhalb des Gebiets der Zollvereinsstaaten oder bei dem Zollamte am hiesigen Bahnhofe begangen sind.

§. 4.

Für die Zuständigkeit der bremischen Gerichte sowie für das gerichtliche Verfahren bleibt das Gesetz für das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. December 1847 mit der Modification in Kraft, daß das in demselben von den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Behörden Bestimmte von den betreffenden Behörden des Zollvereins überhaupt gilt.

§. 5.

Dies Gesetz tritt mit dem Schlusse des Jahres 1854, sofern es nicht vom Senate prolongirt werden sollte, außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. November und bekannt gemacht am 4. December 1854.

Digitized by Google

№ XL.

Obrigkeitliche Verordnung, eine zu errichtende Unterstützungscasse für Seeleute betreffend.

Publicirt am 8. December 1854.

Von mehreren Bremischen Rhedern und Seeassecuranzgesellschaften ist, um Seeleuten, wenn sie im Dienst auf Bremischen Seeschiffen treu sich bewährt haben, für Fälle eintretender Hülfsbedürftigkeit eine sichere Aussicht auf Unterstützung zu gewähren, auf Gründung einer diesen Zweck verfolgenden Anstalt Bedacht genommen.

Nachdem die von ihnen dazu bewilligte Summe, wovon zwei Drittheile zu einer Hülfs- und Pensionscasse dienen und ein Drittheil das Stammcapital einer Witwenunterstützungscasse bilden soll, schon bis auf 15,000 Thaler angewachsen war, sind unter Mitwirkung der Handelskammer die Bestimmungen für diese Anstalt entworfen, und hat der Senat, da auch die Bürgerschaft mit denjenigen Vorschriften, welche dem Kreise der Gesetzgebung angehören, ebenfalls sich einverstanden erklärt hatte, dem an ihn ergangenen Antrage gemäß, diese Anstalt als milde Stiftung anerkannt und das entworfene Statut derselben genehmigt.

In solcher Weise ist ein gemeinnütziges Unternehmen zur Ausführung gelangt, durch welches die Stifter nicht nur ihre löbliche Gesinnung, für einen wohlthätigen Zweck wirksam zu sein, kund gegeben, sondern auch zugleich ihr Interesse an dessen Förderung mit großer Freigebigkeit bethätigt haben, und welches daher die dankbarste Anerkennung verdient.

Der Senat macht demnach nunmehr die in dem nachstehenden

„Statut der Bremer Seemannscasse"

enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt und verordnet zugleich, daß dieselben mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 8. December 1854.

Statut der Bremer Seemannscasse.

I. Umfang der Bremer Seemannscasse.

§. 1.

Dieselbe umfaßt:

A. eine Hülfs- und Pensionscasse,

B. eine Witwenunterstützungscasse.

Digitized by Google

II. Von den Mitgliedern.

§. 2.

Nur Seeleute, welche auf Bremischen Schiffen fahren, können Mitglieder der Seemannscasse werden.

§. 3.

Capitäne können der Seemannscasse nicht beitreten, sie verlieren; falls sie früher Mitglieder derselben gewesen sind, nach Erlangung dieses Ranges alle etwaige Ansprüche, erwerben diese jedoch wieder, wenn sie später in einem anderen Verhältnisse auf einem Bremischen Schiffe dienen und nicht Mitglieder der Stiftung »Haus Seefahrt« geworden sind.

§. 4.

Mit Ausnahme des Capitäns ist Jeder, der für ein Bremisches Schiff angemustert wird, verpflichtet, dieser Casse beizutreten.

§. 5.

Wer während fünf auf einander folgender Jahre zusammen weniger als zwölf Monate auf Bremischen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, kann nicht länger Mitglied der Casse bleiben und verliert jedes Anrecht an derselben.

Wird ein solcher später von neuem Mitglied, so kommt seine frühere Theilnahme an der Casse nicht in Betracht.

§. 6.

Wer desertirt, oder durch gerichtliches Urtheil des Rechts, auf Bremischen Seeschiffen zu dienen, verlustig erklärt ist, verliert jedes bis dahin etwa erworbene Anrecht an der Casse.

III. Von der Verwaltung.

§. 7.

Die Casse wird von den Vorstehern und Oberalten der Stiftung »Haus Seefahrt« verwaltet.

§. 8.

Dieselben verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich aber kostenfrei und haben für die Seemannscasse einen besonderen Rechnungsbeamten anzustellen und zu honoriren, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieser vom Senate beeidigt werde und eine angemessene Caution leiste.

§. 9.

Die Rechnung eines jeden Jahres wird der Behörde für den Wasserschout eingereicht und von dieser nachgesehen, sodann aber dem Senat abgelegt, der sie nach Richtigfinden zuschreibt.

Eine Uebersicht der Rechnung des letztverflossenen Jahres wird zu Anfang jedes Jahres durch die »Bremer Nachrichten« und mindestens ein anderes geeignetes Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Digitized by Google

§. 10.

Den Verwaltern bleibt die Feststellung ihrer Geschäftsordnung gänzlich überlassen.

§. 11.

Die vorhandenen Gelder sind möglichst nutzbar zu machen, und zwar mit Ausnahme der zum laufenden Betriebe erforderlichen nur gegen pupillarische Sicherheit.

§. 12.

Hinsichtlich sämmtlicher Angelegenheiten der Casse, für welche dieses Statut keine Vorschriften enthält, sind die Verwalter ermächtigt, die ihnen angemessen scheinenden Verfügungen zu treffen.

Wer bei einem Beschlusse der Verwalter sich nicht beruhigen will, kann, wenn er im Bremischen Staate anwesend ist, binnen vier Wochen, sonst aber binnen acht Wochen, nachdem ihm der Beschluß mitgetheilt ist, seine Beschwerde bei der Behörde für den Wasserschout anbringen, die dann nach erstattetem Berichte der Verwalter, unbeschadet des Recurses an den Senat, darüber entscheidet.

§. 13.

Die Verwalter vertreten die Interessen der Casse nach Außen, namentlich auch in allen Rechtsangelegenheiten.

IV. Von den Einnahmen der Casse.

§. 14.

Jedes Mitglied, welches die Bremische Musterrolle unterzeichnet, hat von jedem Thaler der ihm ausbezahlten Handgelder, Gagen und sonstigen Löhne, Bergungsgelder eingeschlossen, ohne Ausnahme 2 Grote Gold als Beitrag zu entrichten.

§. 15.

Die Erhebung geschieht durch den Capitän bei der Abmusterung.

Dieser ist verpflichtet, die empfangenen Gelder nebst einer Abrechnung dem Rheder oder Correspondenten des Schiffs einzuhändigen, der Beides der Seemannscasse zu überliefern hat.

Der Wasserschout theilt der Seemannscasse monatlich ein Verzeichniß der angemusterten Seeleute unter Angabe des betreffenden Schiffes mit.

§. 16.

Seeleute, die bereits 25 Jahre, und zwar durchschnittlich mindestens 8 Monate pr. Jahr zur Casse beigetragen, sind von der Leistung fernerer Beiträge befreit, ohne ihre Ansprüche an die Casse zu verlieren.

Digitized by Google

§. 17.

Seitens der Bremischen Rheder wird für jeden auf ihren Schiffen fahrenden Seemann, den Capitän allein ausgenommen, beim Antritt jeder von der Weser aus unternommenen Reise ein Beitrag zur Seemannscasse entrichtet, der, wenn die Reise jenseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung endet, auf 48 Grote, wenn diesseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung, auf 24 Grote, und wenn an einem europäischen Platze, diesseits der Straße von Gibraltar, auf 12 Grote sich beläuft.

Als Endpunkt der Reise gilt der in der Musterrolle angegebene Bestimmungsort.

Die Zahlung dieser Beiträge geschieht bei der Anmusterung in Bremen.

§. 18.

Der Casse fallen alle in Gemäßheit der Gesetze von den Seeleuten verwirkte Strafgelder und der Erlös der ihnen confiscirten Gegenstände zu, soweit letztere nicht von dem Verletzten in Anspruch genommen werden können.

§. 19.

Von den im Vorstehenden gedachten Einnahmen (Beiträgen und Strafgeldern) soll stets der dritte Theil der Witwenunterstützungscasse zufließen und für diese abgesondert verwaltet werden.

§. 20.

Alle Geschenke und Vermächtnisse, welche der Seemannscasse ohne Angabe des Willens der Geber zugehen, sollen zur einen Hälfte der Hülfs- und Pensionscasse, zur anderen Hälfte der Witwenunterstützungscasse ausgekehrt und für jede als Stammcapital belegt werden.

§. 21.

Außerdem sind jährlich die Ueberschüsse, sowohl der Hülfs- und Pensionscasse, als der Witwenunterstützungscasse zum Capital zu schlagen.

§. 22.

Das Capital selbst darf unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

V. Von den Leistungen der Casse.

A. Der Hülfs- und Pensionscasse.

§. 23.

Jedes Mitglied, das in Folge eines Unglücks auf See diejenigen Effecten, welche es an Bord des Schiffes bei sich führte, gänzlich eingebüßt und, daß dieser Fall eingetreten sei, durch ein Zeugniß des Capitäns oder, wenn solches nicht beigebracht werden kann, auf sonstige glaubwürdige Weise dargethan hat, erhält die Summe von Zwanzig Thalern ausbezahlt.

Digitized by Google

§. 24.

Ob und wie weit ein Ersatz für solchergestalt nur zum Theil eingebüßte Effecten von der Casse geleistet wird, hängt in jedem einzelnen Falle vom Ermessen der Verwalter ab.

§. 25.

Wer während mindestens sieben Kalenderjahren mindestens sechs und fünfzig Monate, auf Bremischen Seeschiffen gedient und der Casse Beiträge geleistet hat, erhält, wenn er ohne sein Verschulden dauernd unfähig zum Seedienste wird, eine jährliche Pension.

§. 26.

Die Größe der jährlichen Pension beträgt, so lange das Vermögen der Casse nicht die Feststellung höherer Sätze ohne Gefahr für das Bestehen der Anstalt gestattet:

1) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Matrosen gedient haben:

a.	nach sieben Fahrjahren, durchschnittlich jedes Fahrjahr zu acht gerechnet	12 Monaten
b.	nach zwölf Fahrjahren	18 "
c.	nach zwölf Fahrjahren, wenn der Pensionsberechtigte zugleich mindestens sechszig Jahre alt ist	24 "
d.	nach zwanzig Fahrjahren	24 "

2) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann, oder in einer anderen diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft, oder gegen einen deren Besoldung gleichkommenden Lohn gedient haben, in derselben Abstufung ein Viertel mehr als die unter 1. aufgeführten Sätze.

3) für diejenigen, welche zuletzt als Obersteuermann gedient haben, ein Drittheil mehr als die unter 1. erwähnten Sätze.

In dem unter 1. c. gedachten Falle wird die Dienstuntüchtigkeit auch ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt.

Sollten jedoch, wider Verhoffen, die Ansprüche an die Casse mit deren Kräften in keinem Verhältnisse stehen, so sind die Verwalter berechtigt, für die Dauer eines solchen, lediglich ihrer und der Behörde für den Wasserschout Beurtheilung unterliegenden Zustandes den Betrag der Pensionen um ein Drittheil zu ermäßigen.

§. 27.

Wer dienstunfähig wird, ohne bereits volle sieben Fahrjahre auf Bremischen Seeschiffen gefahren zu haben, kann zwar keinen Pensionsanspruch erheben, indeß von den Verwaltern ein für alle Male oder in mehreren Raten eine Unterstützung zugebilligt erhalten, deren Betrag die Gesammtsumme der von ihm geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigt.

§. 28.

Die Auszahlung der Pension erfolgt stets in Bremen, halbjährlich im März und September, und zwar, insofern nicht die Verwalter den Pensionär auf Grund eines von ihm

Digitized by Google

begangenen entehrenden Verbrechens des ferneren Genusses unwürdig und verlustig erklärt haben, bis zu dessen Tode.

Hinterläßt der Pensionär eine Witwe oder minderjährige eheliche Kinder, so zahlt die Casse zu deren Gunsten den Betrag der Pension noch in dem folgenden Termine.

B. der Witwenunterstützungscasse.

§. 29.

Diese Casse hat die Aufgabe, den Witwen und unversorgten Waisen solcher Seeleute, die auf Bremischen Schiffen gefahren haben, thunlichst Beistand zu leisten.

§. 30.

Ein Recht auf Unterstützung aus dieser Casse kann nie erworben oder ertheilt werden, vielmehr hängt die Art und Grenze der Thätigkeit derselben lediglich vom Ermessen der Verwalter ab.

§. 31.

Bei Bewilligung der Gaben ist neben der Würdigkeit der Nachsuchenden namentlich die Zeitdauer zu berücksichtigen, während welcher der verstorbene Ehemann oder Vater auf Bremischen Seeschiffen gedient hat.

§. 32.

Alle Unterstützungen sind entweder als einmalige Ertragaben — oder mit der Aussicht, zu gewissen Terminen wiederholt zu werden, zu gewähren, wenn die Gründe der Bewilligung dauernde zu sein scheinen.

Ob letzteres wirklich der Fall ist, wird stets Gegenstand sorgfältiger Untersuchung der Verwalter sein, und ist vor Ablauf der Periode, für welche eine Gabe in Aussicht gestellt worden, eine neue Anmeldung erforderlich, insofern die Unterstützten solche auch ferner nicht entbehren zu können glauben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Zum Empfange eines Ersatzgeldes für verlorene Effecten, einer Pension oder einer Unterstützung hat sich jeder gehörig zu legitimiren und, insofern die Verwalter dieses Erforderniß nicht ausdrücklich nachlassen, das erste Mal persönlich in Bremen sich einzufinden. Die außerhalb des Bremischen Staatsgebiets wohnhaften Pensionäre und Benificirten müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen Bevollmächtigten in Bremen bestellen und ein beglaubigtes Lebenszeugniß beibringen.

§. 34.

Alle Pensionen, Hülfs-, Witwen- und sonstige Unterstützungsgelder der Seemannscasse sind einer Arrestanlage, sei es daß diese als Sicherheits- oder als Executionsmaßregel

Digitized by Google

eintreten soll, nicht unterworfen und können nicht zur Debitmasse gezogen werden. Auch ist jede Cession oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf solche Leistungen der Seemannscasse ohne rechtliche Wirkung.

§. 35.

An den Senat der freien Hansestadt Bremen soll die Bitte gerichtet werden, die Bremer Seemannscasse als milde Stiftung anzuerkennen und ihr die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

§. 36.

Vor Ablauf von 20 Jahren ist das gegenwärtige Statut einer Revision zu unterziehen, welche die alsdann fungirenden Verwalter vorzubereiten haben. Jedoch darf der Zweck, Seeleuten, die auf Bremischen Schiffen treu gedient haben, sowie deren Witwen und Waisen Hülfe und Beistand darzubieten, niemals eine Veränderung erleiden.

Alle Abänderungen und Zusätze werden im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents vom Senat festgestellt und erlassen.

Digitized by Google

№ XLI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Musterrolle für die auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute betreffend.

Publicirt am 8. December 1854.

Da es zufolge des am heutigen Tage publicirten »Statuts der Bremer Seemannscasse« zweckmäßig erscheint, daß in der mittelst der Verordnung vom 15. November 1852 vorgeschriebenen Musterrolle dieses Statut ausdrücklich in Bezug genommen werde, so verordnet der Senat, in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, hiedurch, daß in jeder Musterrolle, welche vom 1. Januar 1855 an aufgenommen wird, die in derselben unter I. 3. enthaltene Bestimmung dahin lauten soll:

> »3) daß wir uns verpflichten und versprechen, den uns wohlbekannten uns treffenden Vorschriften und Bestimmungen der Bremischen Verordnung vom 15. November 1852 in Betreff der Pflichten und Rechte Bremischer Seeleute, wie auch des Statuts der Bremer Seemannscasse in allen Stücken genau nachzukommen, und daß wir uns allen darin enthaltenen Vorschriften, Verfügungen und Strafbestimmungen freiwillig unterworfen haben und unterwerfen.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 8. December 1854.

Digitized by Google

№ XLII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 des unterm 4. December d. J. publicirten Vertrages mit dem Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend.

Publicirt am 13. December 1854.

Nachdem, auf Grund des Artikels 10 des am 4. December d. J. hieselbst publicirten, mit dem Königreiche Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages, die Regierungen der contrahirenden Staaten über eine einstweilige Fortdauer der §§. 8 u. 9 dieses Vertrages über den 1. Januar 1855 hinaus sich verständigt haben: so verordnet der Senat, in Gemäßheit der desends im Voraus mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, das Nachstehende:

Der Artikel 8 des unter dem 29. September d. J. mit dem Königreiche Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen, am 4. December d. J. publicirten Vertrages (Nr. XXXVIII des diesjährigen Gesetzblattes), sowie die gleichzeitig publicirte Verordnung wegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins (Nr. XXXIX desselben Gesetzblattes) bleiben für das Jahr 1855 bis auf Weiteres in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 13. December 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XLIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verbindlichkeit der Seeschiffer zur Anmeldung bei den Bremischen Consulaten betreffend.

Publicirt am 25. December 1854.

Da bei Gelegenheit der Regulirung des hiesigen Consulatwesens sich das Bedürfniß zum Erlaß einiger Ordnungsvorschriften zu näherer Regelung des Verhältnisses der hiesigen Seeschiffer zu den Bremischen Consulaten im Auslande ergeben hat, so ist hierüber in Uebereinstimmung mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Erforderliche festgesetzt worden und verordnet demgemäß der Senat das Folgende.

§. 1.

Im Allgemeinen sind zwar Bremische Seeschiffer nicht gezwungen, sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in auswärtigen Seeplätzen an das Bremische Consulat daselbst zu wenden und der Hülfe desselben sich zu bedienen; vielmehr hängt solches von eines Jeden freiem Willen ab.

Daneben wird gleichwohl den Capitainen Bremischer Seeschiffe hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft an einem Orte, wo ein Bremisches Consulat sich befindet, bei diesem persönlich sich zu melden und demselben gegen eine mit dem Consulatssiegel versehene Empfangsbescheinigung die Schiffspapiere für die Dauer ihres Aufenthalts an jenem Orte auszuhändigen.

Der Capitain ist ferner verpflichtet, so oft in der Mannschaft des Schiffes, sei es durch Sterbefall, Entlassung oder Annahme, unterwegs eine Veränderung eintritt, dem Consul des Ortes, wo dies geschieht, oder desjenigen, welchen das Schiff zunächst erreicht, von solcher Veränderung sofort Anzeige zu machen, damit darnach das Nöthige von dem Consul in der Musterrolle angemerkt werde.

§. 2.

Für die Aufbewahrung der Schiffspapiere, einschließlich sämmtlicher hinsichtlich derselben erforderlichen Vermerke und sonstigen Bemühungen ist der Consul eine Gebühr von zwei Spanischen Thalern oder deren Werth, wenn das Schiff in außereuropäischer Fahrt begriffen ist, und von Einem Spanischen Thaler oder dessen Werth, wenn in europäischer Fahrt, zu erheben berechtigt.

§. 3.

Die Unterlassung der vorgedachten Meldungspflicht, der Abgabe der Schiffspapiere oder der wahrheitsgemäßen Anzeige, ob und welche Veränderungen in der Mannschaft des Schiffes eingetreten, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet, für deren Entrichtung der Rheder aufzukommen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. December 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

Publicirt am 27. December 1854.

Da die Staatsanstalt zur Förderung der Gewerbe einer verbesserten Einrichtung bedurfte und deshalb, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, eine Revision des am 2. April 1849 publicirten, die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes zu wesentlichen Abänderungen geführt hat, so bringt nunmehr der Senat, unter Aufhebung des erwähnten Gesetzes vom 2. April 1849 das nachstehende, mit dem heutigen Tage in Kraft tretende

Gesetz, die Gewerbekammer betreffend,

zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 27. December 1854.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerks besteht, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§. 3.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage A ergiebt, welche Gewerbe und in welchem Maße dieselben zur Wahl berechtigt sind; es kann jedoch kein den erwähnten Gewerben Angehöriger wählen, welcher nicht

1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, sowie
2) in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene Rechnung betreibt.

§. 4.

Die in der Anlage A verzeichneten Gewerbecorporationen wählen, nach von der Gewerbekammer geschehener Aufforderung, für sich und in Gemäßheit ihrer statutarischen Einrichtung. Die getroffenen Wahlen haben sie der Gewerbekammer sofort anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Gewerbekammer entwirft für jede erforderliche Wahlhandlung möglichst genaue Listen derjenigen Gewerbetreibenden, welche den einzelnen übrigen Gewerben angehören und legt diese Listen zur Einsicht der Betheiligten aus. Nur diejenigen, welche in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, sind zur bevorstehenden Wahl berechtigt.

Binnen vierzehn Tagen, nachdem die Auslegung der Listen geschehen und eine öffentliche Anzeige mittelst der Bremer Nachrichten davon gemacht worden ist, sind etwaige Reclamationen in Bezug auf die erwähnten Listen schriftlich der Gewerbekammer einzureichen, welche über dieselben ohne Verzug, und zwar endgültig, entscheidet.

Die Gewerbekammer verfügt darauf die Einladung dieser Gewerbetreibenden zur Vornahme der Wahl, wobei unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung in üblicher Weise verfahren wird, und absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§. 6.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§. 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§. 8.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 10.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der von allen Gewerben Gewählten aus und wird durch Neuwahlen, wobei die Abgehenden sofort wieder wählbar sind, ergänzt.

Zu diesem Zwecke findet sofort nach der Eröffnung des Gewerbeconvents eine Losung statt, wodurch bestimmt wird, welche der Genossen des Gewerbeconvents jedesmal nach Ablauf von zwei Jahren austreten sollen. Die zur Ergänzung Gewählten werden demgemäß für eine Dauer von sechs Jahren, die bei etwa in der Zwischenzeit vorkommenden Ergänzungen Gewählten dagegen nur für die übrige Zeit, welche die Ergänzten noch theilnehmen durften, dem Gewerbeconvent angehören.

§. 11.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, und ist der Austritt jederzeit erlaubt.

§. 12.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

Digitized by Google

§. 13.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechtes zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 14.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 15.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritte bewogen findet, so ist die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlußnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

§. 16.

In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergestalt (§. 14) angeklagten Mitgliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen worden ist, durch Beschluß der Gewerbekammer bis zur nächsten Versammlung des Gewerbeconvents suspendirt werden. In dieser Versammlung ist aber sodann nach obiger Vorschrift (§. 15) die Angelegenheit zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

§. 17.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so hat die Gewerbekammer spätestens binnen sechs Monaten eine Neuwahl zu veranlassen.

§. 18.

Gewerbe, welche in der Anlage A nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbekammer mit Genehmigung des Senats nachträglich aufnehmen und zur Wahl, jedoch nur eines Vertreters, zulassen.

§. 19.

Auch kann der Senat einige Techniker, sowie der Industrie kundige Personen dem Gewerbeconvente mit berathender Stimme beiordnen.

Digitized by Google

§. 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 21.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 22.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, nämlich im Mai und im November, außerordentliche finden statt, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks bei der Gewerbekammer schriftlich darauf angetragen wird.

§. 23.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen. Die Tagesordnung wird bekannt gemacht.

§. 24.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 15 gedachten Falles, so wie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte, für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbstandes öffentlich.

§. 25.

Der Vorsitzer der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der Berathungen (vergl. §. 42).

§. 26.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine Berathung und eine Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittheile der Anwesenden dafür erklärt haben.

§. 27.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 28.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvent mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

Digitized by Google

§. 29.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 30.

Eine amtliche Ausfertigung des Protokolls wird im Archive der Gewerbekammer niedergelegt.

§. 31.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§. 32.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen vom Senat ernannten Mitgliedern des Senats und aus einundzwanzig vom Gewerbeconvent, auf Vorschlag eines Ausschusses der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, erwählten Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 33.

Dieser Ausschuß wird gebildet, außer Einem der Senatsmitglieder, aus sieben anderen Mitgliedern der Gewerbekammer, welche von derselben dazu erwählt werden, sowie aus sieben vom Gewerbeconvent dazu erwählten anderen Genossen des Gewerbeconvents

§. 34.

Der Ausschuß hat dem Gewerbeconvent zur Auswahl (§. 32) mindestens die doppelte Anzahl der zu Erwählenden vorzuschlagen. Absolute Stimmenmehrheit ist sowohl zum Vorschlag als zur Wahl erforderlich.

§. 35.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung (§. 42).

§. 37.

Bei den nach §. 10 oder sonst erforderlich werdenden Ergänzungswahlen sind die Abgehenden sofort wieder wählbar. — Solche Wahlen können jedoch nicht eher stattfinden, als bis die durch das nach §. 10 vorgeschriebene Ausscheiden oder durch sonstigen Austritt

Digitized by Google

von Mitgliedern der Gewerbekammer im Gewerbeconvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind.

§. 38.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 39.

Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne die Genehmigung desselben die Wahl in die Gewerbekammer ablehnen, es sei denn, daß es bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden ist. — Wer jedoch aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit seine Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer.

§. 40.

Für diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der Zeit ausscheiden, werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden Versammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 41.

Der Senat kann einige Techniker sowie der Industrie kundige Personen der Gewerbekammer mit berathender Stimme beiordnen.

§. 42.

1) Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur Theil an den Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, soweit dabei die §§. 3 bis 18, 33 bis 40 dieses Gesetzes in Anwendung kommen, und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

2) Außerdem bilden sie mit einer gleichen Anzahl dazu von der Gewerbekammer gewählter Mitglieder des Gewerbestandes eine Behörde zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Gewerbekammer, sowie zur Berathung über Gewerbeangelegenheiten, welche sich mindestens alle drei Monate ein Mal versammelt.

3) Dieser Behörde ist die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der Gewerbekammer übertragen.

4) Dieselbe kann den Consulenten der Gewerbekammer zur Protokollführung und sonstiger Hülfsleistung zuziehen.

5) Ausfertigungen der Protokolle der Sitzungen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents werden dem Vorsitzer dieser Behörde von dem Consulenten unverzüglich mitgetheilt.

§. 43.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen im bremischen Staate und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augen-

Digitized by Google

merk zu richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 44.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des hiesigen Gewerbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, so wie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht blos darüber unter sich zu berathen, sondern auch auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken möglichst hinzuwirken.

§. 45.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegen zu nehmen.

§. 46.

Der Gewerbekammer liegt die thunlichste Sorge für Bremische Gewerbestatistik ob, und kann sie dabei die Mitwirkung der §. 42 bezeichneten Behörde in Anspruch nehmen.

§. 47.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesammtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbetreibende, welche nicht Mitglieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, so wie die Protokollführung (vergl. jedoch §. 42).

§. 51.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, so wie zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, so wie zur Bewirkung oder Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 52.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder der Kammer eine Versammlung schriftlich bei ihm beantragen.

§. 53.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§. 54.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus den einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbestandes einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben (vergl. jedoch §. 42).

§. 55.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 56.

Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulenten und Protokollführer, jedoch jedes Mal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvente zu übertragen. Das Honorar desselben wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 57.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 58.

Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 59.

Die Originalprotokolle werden demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert, eine Abschrift derselben jedoch vom Protokollführer für das Archiv der Gewerbekammer ausgefertigt.

§. 60.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen.

§. 61.

Sofort nach Publication des Gesetzes veranlaßt eine besonders dazu niedergesetzte Deputation die erforderlichen Wahlen zu dem neuen Gewerbeconvent und demnächst zu der neuen Gewerbekammer den vorstehenden Bestimmungen gemäß und hat zu dem Zwecke alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche diese Bestimmungen der Gewerbekammer und dem in §§. 32 folg. erwähnten Ausschusse zuschreiben.

§. 62.

Der nach dem bisherigen Gesetze, welches mit der Publication des neuen Gesetzes außer Kraft tritt, bestehende Gewerbeconvent und Gewerbekammer sind, soweit nicht vor der Constituirung des in ihre Stelle tretenden neuen Gewerbeconvents und Gewerbekammer noch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zu etwa erforderlichen Wahlen in die Bürgerschaft in Anspruch genommen werden sollte, im Uebrigen als aufgehoben zu betrachten.

§. 63.

Die vorhandenen Acten, Bücher, physicalischen Instrumente, Möbeln sowie überhaupt dem früheren Gewerbeconvent und Gewerbekammer etwa gehörigen Gegenstände gehen auf den neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer über und sind inzwischen von einer durch den Senat zu bestimmenden Commission in Besitz und Verwahrung zu nehmen, demnächst aber an die neuen Institute zu überliefern.

§. 64.

Ebenso gehen auf diesen neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer alle noch etwa ungetilgt gebliebenen, rechtsbeständigen Verbindlichkeiten der Früheren über, und ist namentlich der von der letzteren angenommene Rechtsconsulent für die noch übrige Dauer seines Vertragsverhältnisses in seinem Amte bestätigt.

Digitized by Google

Anlage A

zu dem am 27. December 1854 publicirten Gesetze die Gewerbekammer betreffend.

	Zahl der Vertreter.
1. Blechenschlägerinnung, 2. Maler und Lakirer, 3. Maurerinnung, 4. Sattlerinnung, 5. Schlosser- und Schmiedeinnung, 6. Schneiderinnung, 7. Schuhmacherinnung, 8. Tabacks- und Cigarrenfabrikanten, welche mindestens einen Cigarrenmacher regelmäßig, außer den Mitgliedern ihrer Familie, beschäftigen, 9. Tischlerinnung, 10. Zimmererinnung.	für jedes dieser Gewerbe 4.
1. Bäckerinnung, 2. Bildhauer und Spiegelfabrikanten, 3. Bierbrauersocietät, 4. Branntweinbrenner und Destillateure, 5. Buchbinderinnung, 6. Freischlächter außer der Societät u. Schweineschlächter, 7. Goldschmiedeinnung, 8. Grobbäckersocietät, 9. Knochenhauerinnung, 10. Korbmacherinnung, 11. Kupferschmiedeinnung, 12. Lohgerberinnung, 13. Rademacherinnung, 14. Uhrmacher, 15. Weber.	für jedes dieser Gewerbe 2.
1. Amidamfabrikanten, 2. Asphaltfabrikanten, 3. Baumseidenmacherinnung, 4. Bleiweißfabrikanten, 5. Blumenfabrikanten, 6. Bremergrünfabrikanten, 7. Buchdruckereibesitzer, 8. Bürstenmacher, 9. Cementfabrikanten, 10. Conditoren,	für jedes dieser Gewerbe 1.

Digitized by Google

	Zahl der Vertreter.
11. Dach- und Schieferdecker,	
12. Dampfbäckereibesitzer,	
13. Dampfholzschneidemaschinenbesitzer,	
14. Drechslerinnung,	
15. Drechsler außer der Innung,	
16. Eisengießereibesitzer,	
17. Essigfabrikanten,	
18. Färber.	
19. Federposenfabrikanten,	
20. Filt- und Hutmacherinnung,	
21. Fischbeinfabrikanten,	
22. Freischlächtersocietät,	
23. Friseure,	
24. Glaserinnung,	
25. Glockengießereibesitzer,	
26. Goldschläger,	
27. Graveure,	
28. Gürtlerinnung,	
29. Handschuhmacher,	
30. Instrumentenmacher (musikalische Instrumente),	
31. Instrumentenschleifer und Feilenhauer,	für jedes dieser Gewerbe
32. Kalkfabrikanten,	1.
33. Kannengießerinnung,	
34. Kappenmacher	
35. Kammacher,	
36. Kistenfabrikanten,	
37. Kimkerinnung,	
38. Knopfmacherinnung,	
39. Korkfabrikanten,	
40. Kuchenbäckerinnung,	
41. Kürschnerinnung,	
42. Lichtgießer und Lichtzieher,	
43. Mechaniker,	
44. Messerschmiede,	
45. Mineralwasserfabrikanten,	
46. Nadelmacherinnung,	
47. Oelfabrikanten,	
48. Papparbeiter,	
49. Prägeanstaltbesitzer,	
50. Reepschlägerinnung,	
51. Salpeterfabrikanten,	
52. Schiffsbauer,	

Digitized by Google

	Zahl der Vertreter.
53. Schirmfabrikanten,	für jedes Gewerbe 1.
54. Schnürmacherinnung,	
55. Segelmacher,	
56. Segeltuchfabrikanten,	
57. Seidenhutfabrikanten,	
58. Seifenfabrikanten,	
59. Spielkartenfabrikanten,	
60. Spitzenfabrikanten,	
61. Steindruckereibesitzer,	
62. Steinhauer,	
63. Strumpfwirkerinnung,	
64. Stuhlmacher,	
65. Tapezierer,	
66. Thonwaarenfabrikanten,	
67. Tonnenmacherinnung,	
68. Töpfer,	
69. Tuchbereiter,	
70. Tuchmacherinnung,	
71. Wattenfabrikanten,	
72. Weißgerberinnung,	
73. Windmüllersocietät,	
74. Zuckerfabrikanten.	

Digitized by Google

№ XLV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 27. December 1854.

Nachdem die nach §. 6 des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend vom 21. Februar d. J. erforderlichen Ergänzungswahlen für die mit dem Schlusse dieses Jahres abgehende Hälfte der Vertreter stattgefunden haben, zugleich auch für einige im Laufe des letzten halben Jahres ausgeschiedene Mitglieder der Bürgerschaft von denjenigen Wahlabtheilungen, welche dieselben gewählt hatten, die Ergänzungswahlen vorgenommen worden sind, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt und zwar auf die Dauer von sechs Jahren

1) von der I. Classe:

Herr Richter Dr. W. Focke.
„ Dr. L. C. A. Heineken.
„ Richter Dr. F. A. Meyer.
„ Dr. Fr. Motz.
Herr Richter Dr. J. D. Noltenius.
„ Notar Dr. K. Th. Oelrichs.
„ Richter Dr. S. H. Tidemann.
„ J. H. Volkmann.

2) von der II. Classe:

Herr G. Bagelmann.
„ W. F. Barkhausen.
„ G. A. Bechtel.
„ A. D. von Bremen.
„ Louis Delius.
„ F. F. Droste.
„ H. v. Fischer.
„ C. A. Fritze.
„ Friedr. Grave.
„ Syndicus Dr. H. Gröning.
„ W. Haas jun.
„ C. E. E. Klugkist.
Herr H. J. Lampe.
„ C. Melchers.
„ H. F. E. Meyer.
„ L. H. A. Meyer.
„ J. F. Philippi.
„ J. L. Ruyter.
„ J. G. Schlöndorff.
„ H. C. Schütte.
„ C. Tewes.
„ J. C. Victor.
„ H. F. Weinhagen.
„ F. H. Westhoff.

Digitized by Google

3) von der **III.** Classe:

Herr A. H. Colberg.
„ Diedr. Engelken.
„ J. G. Geerken.
„ J. P. Hagens.
„ J. H. C. Kirchhoff.
„ J. N. Mohr.
Herr L. C. Nolze.
„ Dr. A. Pauli.
„ J. H. Schmidt.
„ Carsten Waltjen.
„ M. E. F. Weber.
„ C. H. C. Wischmann.

4) von der **IV.** Classe:

Herr Heinr. Bulthaupt.
„ B. F. Dannemann.
„ Steuerinspector G. F. Dierking.
„ A. H. Haar.
„ Heinr. Hauschildt.
„ H. W. A. Kotzenberg.
„ F. W. Marxmeyer.
„ N. A. Ordemann.
Herr G. C. Plump.
„ Johs. Rösing.
„ G. H. Röwekamp.
„ J. F. D. Schütte.
„ Richter Dr. H. Smidt.
„ Diedr. Talla.
„ Joh. Wetzel.

5) von der **V.** Classe:

Herr Martin Lange, Vegesack.
„ Herm. Friedr. Ulrichs das.
Herr Hinr. Wähmann das.

6) von der **VI.** Classe:

Herr Amtsassessor Dr. Boisselier, Bremerhaven.
Herr Dr. Friedr. Meier, Bremen.
„ Herm. Weymann, Bremerhaven.

7) von der **VII.** Classe:

Herr Herm. v. Bremen, Woltmershausen.
„ Georg Hespe, Schwachhausen.
„ Hinr. Lachmund, Oberneuland.
Herr Hinr. Meybohm, Buntenthorssteinweg.
„ Joh. Wilh. Smidt, Dungen.

8) von der **VIII.** Classe:

Herr Georg Albers, Bremen.
„ Dr. Friedr. Engelken, Hodenberg.
„ Ant. Gerh. Hauschildt, Bremen.
Herr Dr. Joh. Pavenstedt, Bremen.
„ Georg Herm. Rust, Buntenthsbwg.

Ferner bis zum Schlusse des Monats December 1857.

1) von der **II.** Classe:

Herr Herm. Heye, jun.
„ J. G. Höpken.

von der **IV.** Classe:

Herr J. H. Finke junior.
„ Heinr. Levin Rogge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 27. December 1854.

Digitized by Google

№ XLVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1855 betreffend.

Publicirt am 29. December 1854.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1854 erhobenen Steuern für das Jahr 1855 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet demgemäß der Senat hiedurch das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährigen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljah zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienstháuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienstháuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe

Digitized by Google

a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienshäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 7. Für die Alt- und Neustadt und für denjenigen Theil der Vorstädte, in welchem eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Tarate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, sei es, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder persönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinses.

Digitized by Google

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern.

§. 11. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 12. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ℔ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 13. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethpreises, der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

§. 14. Die Einkassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

Digitized by Google

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene oder vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald ent-

Digitized by Google

weder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;

d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;

b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. Dem Stempelcomptoir ist monatlich von der Obergerichtscanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente einzuliefern;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertraut wird, muß selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen. So oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, soll dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, sind angewiesen, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempelcomptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Abgabe zu bezahlen; es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar

Digitized by Google

besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariatseid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, bei denen die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe hat die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet, und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempelcomptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dessenungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handvestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in den Veräußerungspreis von den Contrahenten mit aufzunehmen.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Digitized by Google

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolle an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik nahmhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten, sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Einca[illegible]irung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Digitized by Google

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich

Digitized by Google

zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet, anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

Digitized by Google

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern XI, XII, XIII benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer VII bis XIII erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempelcomptoir anzu-

Digitized by Google

zeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltende, zu ihrem Gewerbe nöthige oder brauchbare Hunde wird der Consenszettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2 ½ Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 48. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der Viertelbogen 3 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 49. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder Viertelbogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

Digitized by Google

§. 50. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden [Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 4 Grote, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 51. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wasserschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorsitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

c. Alle öffentliche und Privat-Urkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommen.

§. 52. Ist gegen die Vorschrift des §. 51 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 54 bestimmten Strafen statt.

§. 53. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gewöhnlichen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 54. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 53 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

Digitized by Google

§. 55. **Andere Privatschriften** als solche, wovon der §. 51 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 56. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Straffachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Abschriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

Digitized by Google

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 57. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. Seeassecuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 58. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 59. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu	einschließlich	25	Thalern	.....					1	Groten
vonüber	25	Thaler	bis	einschließlich	50	Thaler	.....		2	"
"	50	"	"	"	75	"	.....		3	"
"	75	"	"	"	100	"	.....		4	"
"	100	"	"	"	125	"	.....		5	"
"	125	"	"	"	150	"	.....		6	"

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§ 60. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst, oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet

Digitized by Google

werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Augsburg — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 60 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den, von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaux nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlungpräsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel

Digitized by Google

selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie auf's Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich	100	ℛ	—	—	—	—	—	—	ℛ	4	ß.
von über	100	ℛ	bis einschließlich		200	ℛ	—	—	—	„	8	„
„ „	200	„	„	„	300	„	—	—	—	„	12	„
„ „	300	„	„	„	400	„	—	—	—	„	15	„
„ „	400	„	„	„	500	„	—	—	—	„	18	„
„ „	500	„	„	„	700	„	—	—	—	„	24	„
„ „	700	„	„	„	1000	„	—	—	—	„	30	„
„ „	1000	„	„	„	1500	„	—	—	—	„	48	„
„ „	1500	„	„	„	2000	„	—	—	—	„	60	„
„ „	2000	„	„	„	3000	„	—	—	1	„	12	„
„ „	3000	„	„	„	4000	„	—	—	1	„	36	„
„ „	4000	„	„	„	5000	„	—	—	2	„	—	„
„ „	5000	„	„	„	7000	„	—	—	2	„	36	„
„ „	7000	„	„	„	10,000	„	—	—	3	„	—	„
„ „	10,000	„	„	„	15,000	„	—	—	4	„	—	„
für jede	5000	„	mehr	—	—	—	—	—	1	„	—	„

Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine *Gratis*-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückver'Acherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

Digitized by Google

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Seeassecuranz oder Rückversicherung geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und auf dem Stempelcomptoir unter Entrichtung der Abgabe (§. 65) stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine Seeassecuranz oder Rückversicherung ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 ₰,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl..	6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl....	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr.....	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71 Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

Digitized by Google

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 74. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 77. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 78. Spielkarten, mit welchen im Bremischen Staatsgebiete gespielt wird, sind einer Stempelabgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 79. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, sowie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben im hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempelcomptoir zu schicken, welches dann gegen Erlegung der Abgabe diese Karte mit einem Stempel versieht. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

§. 80. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als in öffentlichen Häusern, darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und Jeder der sich beigehen läßt mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedes Mal an das Stempelcomptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedes Mal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 81. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern, zu haben, in ihren Läden aber dürfen sie, bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle, nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 82. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

Digitized by Google

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 83. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 84. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. 3/4 Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben 1 1/4 Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, 1/4 Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 85. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 86. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 84 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Von den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unter-

Digitized by Google

worfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 58) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber zu zahlenden Betrags der Abgabe an dieselben erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 87. Wer einer der im §. 86 sub a bis d angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 88. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 89. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 90. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 91. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 92. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Grote, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis

Digitized by Google

1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 93. Es sollen besondere als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 94. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungscomptoiren selbst, als gegen die §. 93 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal. gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 95. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 96. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 97. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 98. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 99. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XX. Reclamationsdeputation.

§. 100. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 101. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig

Digitized by Google

zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 102. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 103. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 104. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 105. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis Johannistag, und gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis Freimarkt angenommen; wer sie später beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag oder resp. Freimarkt eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 106. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 107. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 12 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 108. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

Digitized by Google

§. 109. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 110. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (nach §. 100) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 108) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 29. December 1854.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Feier des achtzehnten Octobers betreffend.

Publicirt am 30. December 1854.

Der Senat bringt in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Bestimmung der Verordnung vom 7. October 1815, daß der jedesmalige achtzehnte October als ein Festtag gelten solle, aufgehoben ist und daher alle spätern auf denselben als einen Festtag sich beziehenden Anordnungen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 30. December 1854.

Digitized by Google

№ XLVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Veräußerung der dem Staate gehörenden Anbauplätze in Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 30. December 1854.

Bekanntlich sind durch die Verordnung vom 18. September 1834 wegen derjenigen Bauplätze im Bezirk von Bremerhaven, welche zum ersten Male von Seiten des Staats an Jemanden übertragen werden, in Betreff des Uebergangs des Eigenthums einige besondere Bestimmungen getroffen. Diese Bestimmungen beschränkten sich aber auf die in den nächsten zehn Jahren vorfallenden Veräußerungsfälle, und fand auch bei einer nachherigen Prolongation ihrer Gültigkeit ebenfalls eine solche Zeitbeschränkung statt. Da es indeß zweckmäßig erscheint, daß jene bisher befolgten Bestimmungen auch fernerhin zur Anwendung kommen, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft hiedurch:

daß sämmtliche Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 18. September 1834 für alle künftige Fälle, da zum ersten Male ein Bauplatz im Bezirk von Bremerhaven von Seiten des Staats an Jemanden übertragen wird, nach wie vor zur Richtschnur dienen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. December 1854.

Digitized by Google

№ XLIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verkaufsbefugnisse der Pfandleihanstalt betreffend.

Publicirt am 30. December 1854.

Der Senat bringt zur öffentlichen Kunde, daß er durch Beschluß vom 27. Novbr. d. J. der hiesigen Pfandleihanstalt gestattet hat, solche ihr versetzte und nicht rechtzeitig wiederum eingelöste Gegenstände, auf deren ausschließlichen Detailverkauf Aemter und Innungen ein Privilegium in Anspruch nehmen, in den gewöhnlichen Auctionen der Pfandleihanstalt nach Maßgabe der ihr gegebenen Vorschriften versteigern zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 30. December 1854.

Digitized by Google

№ L.

Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend.

Publicirt am 30. December 1854.

Da durch die wegen der Bremischen Verfassung am 21. Februar 1854 erlassene Bekanntmachung des Senats vorgeschrieben worden, daß die auf die Presse sowie auf Vereine und Versammlungen sich beziehenden §. 13 und §. 16 der Verfassung während des laufenden Jahres noch nicht zur Geltung kommen sollten, jetzt aber eine Verlängerung dieses Zeitraums für nöthig erachtet ist, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft hiedurch,

daß die erwähnten §. 13 und §. 16 der Verfassung auch während der ersten sechs Monate des Jahres 1855 noch nicht zur Anwendung kommen, sofern nicht etwa schon vor Ablauf dieser Zeit eine anderweitige Bestimmung erlassen werden sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und bekannt gemacht am 30. December 1854.

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1854 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Lohntaxe der Maurer- und Zimmerergesellen betreffend.

Durch Senatsbeschluß vom 30. December 1853 ist die Taxe des Tagelohns der Maurer- und Zimmergesellen für das Jahr 1854 folgendermaßen festgesetzt:

in den Monaten Januar, Februar, November und December . . . . 30 ß,
" " " März und October . . . . . 39 ß,
" " " April, Mai, Juni, Juli, August und September . . 48 ß,

und wird dieses im besonderen Auftrage hiedurch bekannt gemacht.

Aus der Regierungs-Canzlei, den 31. December 1853.

Breuls, Secretär.

2) Bekanntmachung der Polizeidirection, das Ausschütten von Schnee betreffend.

Die Polizei-Direction bringt das Verbot in Erinnerung, Schnee auf die Straße auszuschütten und dort liegen zu lassen.

Allen Schnee, den man aus Privatgrundstücken zu entfernen wünscht, hat man sofort wegfahren und nur an folgenden Plätzen abladen und in die Weser werfen zu lassen:

an der Wichelnburg oberhalb des Schröderschen Packhauses,
oben an der Schlachte,
beim Krahn No. 5,
vorn im Werder.

Das Auswerfen von Schnee aus den Gossen ist nur dann zu dulden, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt beim Auswerfen getroffen zu werden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach den Umständen mit einer Geldstrafe bis zum Belaufe von 10 Thalern geahndet werden.

Bremen, den 4. Januar 1854.

Die Polizeidirection.

3) Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handvesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1842	110 ₰	85 ₰	64 ₰	46 ₰	78 ₰
1843	128½ »	82 »	48 »	46 »	63 »
1844	92½ »	69 »	51 »	31 »	72½ »
1845	154 »	106 »	63 »	57 »	108 »
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »
1852	120 »	87½ »	70 »	42½ »	92½ »
1853	200 »	145 »	95 »	55 »	130 »

Bremen, den 6. Januar 1854.

Das Erbe- und Handvesten-Amt.

4. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Ablagern des Straßeneises betreffend.

Die lediglich für den Schnee bestimmten Abladeplätze
an der Wichelnburg oberhalb des Schröderschen Packhauses,
oben an der Schlachte,
beim Krahn No. 5,
vorn im Werder,
können für die Ablagerungen des Eises aus den Straßen nicht mehr benutzt werden.

Zum Abladen desselben darf allein ein Platz am Bahnhofe benutzt werden, welcher dort angewiesen werden wird.

Bremen, den 9. Januar 1854. Die Polizeidirection.

5. Polizeiverordnung, die Rein- und Freihaltung der Straßen u. s. w. betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, in dem Folgenden einige schon öfter bekannt gemachte Verordnungen, welche die Reinhaltung der Trottoirs und Straßen, und

Digitized by Google

die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Belästigungen bei Benutzung derselben betreffen, in Erinnerung zu bringen und durch nähere Bestimmungen wirksamer zu machen.

1) Die Straßen, mit Inbegriff der Trottoirs und der Rönnen, sind täglich, in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September vor 6 Uhr Morgens, in den andern Monaten vor 7 Uhr Morgens, zu fegen, und im Laufe des Tages reinzuhalten, daher so oft es nothwendig erscheint, von Neuem zu fegen.

2) Es ist verboten, auf Trottoirs oder Fußwegen der Straßen Karren zu schieben oder Handwagen zu ziehen, oder solche Gegenstände, welche den Fußgängern hinderlich sind, wie große Päckereien, Wassereimer und ähnliche Gefäße, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen und dergl. zu tragen oder stehen zu lassen, auf die Trottoirs oder die Straßen und öffentlichen Plätze Asche, Kehricht oder derartige Gegenstände auszuwerfen, oder übelriechende Flüssigkeiten auszugießen oder abzulassen.

3) Die Schmutzeimer oder Schmutzkasten sind in den Wochentagen, in den Monaten April bis September einschließlich vor 6 Uhr, in den andern Monaten vor 7 Uhr Morgens, auszusetzen und sofort wieder wegzunehmen, sobald sie entleert worden sind.

4) Das Waschen der nach der Straße gehenden Fenster ist nur dann zu dulden, wenn es in den Monaten April bis September einschließlich vor 9 Uhr, in den andern Monaten vor 10 Uhr Morgens und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß die Passirenden nicht belästigt werden.

5) Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten desselben der Schnee oder das Eis vom Trottoir entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees auf demselben verhindert werde.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten desselben das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten.

Sollten besondere Umstände oder Localverhältnisse eine Ausführung dieser Vorschrift bedenklich machen, so wird die Polizei Sachdienliches auf besonderes Ansuchen des Betheiligten anordnen, welcher sich indeß bei einer Nichtausführung dieser Vorschrift auf dergleichen Bedenken nur dann berufen kann, wenn er um eine solche Anordnung vorher nachgesucht haben sollte. Die Rosten und Seitencanäle dürfen nur von den Aufsehern geöffnet werden, welche die Behörde für die Straßenbepflasterung damit beauftragt hat.

7) Sobald auf einem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee oder Eis, (z. B. durch sogenannte Glitschen) das Gehen unsicher wird, ist das Trottoir sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen.

8) Die sub 5, 6, 7 gemachten Vorschriften sind von jedem Hausbewohner oder Besitzer eines Packhauses, Stalls oder sonstigen Grundstücks zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

9) Das Aufeisen der Straßenbahn wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection beordert werden.

Digitized by Google

Das Aufeisen der Straßenbahn ohne Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehn von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

10) Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, dürfen dort nicht liegen gelassen werden

Aller Schnee, welcher aus Privatgrundstücken entfernt wird, ist sofort nach den Abladeplätzen zu fahren, welche die Polizeidirection anweisen wird. Einstweilen ist dafür ein Platz am Bahnhofe bestimmt.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

11) Bauschutt, Baumaterialien, abgebrochenes Holz und Stein und dergl. bei der Baustelle liegen zu lassen, ist verboten.

12) Das Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke und das Stehen- und Liegenlassen derselben in den Straßen ist verboten.

13) Mist darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß in den Monaten April bis September einschließlich nicht nach 9 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nicht nach 10 Uhr Morgens aufgeladen werden.

Mit Mist beladene Wagen müssen nach geschehener Verladung sofort, ohne in der Stadt wieder anzuhalten, zu ihrem Bestimmungsorte abfahren.

14) In den Straßen im Trabe zu reiten, oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken oder Schlitten zu fahren, ist verboten.

Während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein.

15) Die Uebertretung dieser Vorschriften wird eine Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Es ist eine sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung obiger Vorschriften angeordnet, aber solche Controle wird nicht ausreichen, wenn die Polizeibehörde dabei nicht thätiger als bisher von ihren Mitbürgern unterstützt wird und wenn nicht jeder Hausbewohner und jeder bei dieser Verordnung Betheiligte es sich im Interesse des allgemeinen Wohls zur Pflicht macht, durch Beachtung obiger Vorschriften gute Ordnung und Sicherheit in den Straßen zu fördern. Die Polizeidirection kann daher das Publikum, in seinem eigenen Interesse, nicht dringend genug auffordern, ihr in ihrem Wirkungskreise für diese allgemeinwichtige Angelegenheit die so nothwendige und bisher so sehr vermißte kräftige Unterstützung zu Theil werden zu lassen. (Erschienen am 20. Januar 1854.)

Die Polizeidirection.

6. Bekanntmachung des Handelsgerichts in Betreff Betheiligung bei Handels- und Gewerbs-Societäten.

Seit einiger Zeit sind mehrfach Bekanntmachungen und Anzeigen hiesiger Handlungshäuser und Gewerbetreibender vorgekommen, nach welchen Jemandem ein Antheil am

Digitized by Google

Geschäfte gegeben«, oder Jemandem »unter Betheiligung am Geschäfte die Procura ertheilt« worden, oder wodurch in sonstiger Weise zu erkennen gegeben wird, daß ein namhaft gemachter Dritter ein Interesse im Geschäfte habe, ohne daß jedoch das Verhältniß dieses Betheiligten Dritten gegenüber, namentlich dessen Verhaftung für die Verpflichtungen der Handlung u. s. w. daraus deutlich genug erhellt, um künftigen Differenzen über diese Verhaftung ganz vorzubeugen.

Ein solches Verfahren kann aber, als den Vorschriften der Verordnung vom 18. April 1849, — welche gerade den vielfältigen Unzuträglichkeiten, die sich bis dahin hinsichtlich der Errichtung und Aufhebung von Handelssocietäten und Procuren ergeben hatten, begegnen und möglichste Sicherheit gewähren will, — nicht entsprechend, nicht zugelassen werden, weshalb das Handelsgericht, dem die Aufsicht über das Firmen- und Procurenwesen übertragen ist, sich veranlaßt sieht, nicht nur vor dergleichen Bekanntmachungen und Anzeigen, wie die vorgedachten, zu warnen, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß die nöthigen Veranstaltungen getroffen worden sind, um über die eigentliche Meinung der Betheiligten Gewißheit zu erlangen, und, wenn nur eine beschränkte Betheiligung ohne Haftungspflicht beabsichtigt sein sollte, solches zur öffentlichen Kunde zu bringen

Zugleich ist die Kanzlei des Handelsgerichts angewiesen worden, alle Anzeigen über die Betheiligung bei einer Handlung oder einem Gewerbe zurückzuweisen, wenn daraus nicht unzweifelhaft das Verhältniß aller Betheiligten zu den Gläubigern erhellt.

Bremen, den 30. Januar 1854.

Das Handelsgericht.

7. Polizeiliche Bekanntmachung, den Transport der Blatterkranken nach dem Krankenhause betreffend.

Die Polizeidirection ist durch die Medicinal-Polizei-Commission darauf aufmerksam gemacht, daß bei der großen Leichtigkeit der Ansteckung der jetzt hier mehrfach vorkommenden Blatterkrankheit der Transport der Blatterkranken nach dem Krankenhause in den dem Publikum zur Benutzung stehenden Droschken große Gefahren für dasselbe herbeiführen könne. Die Polizeidirection hat deshalb einen besondern Wagen zum Transport von Blatterkranken bestimmt und sich zu folgenden Anordnungen bewogen gefunden.

1) Allen Droschkenkutschern wird hiedurch verboten, Blatterkranke in ihre Droschken aufzunehmen. Wer dem entgegenhandelt, soll nicht nur mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, sondern auch die fernere Benutzung der Droschke, in der ein Blatterkranker sich befunden hat, sofort untersagt und auf wirksame Weise verhindert werden.

2) Dem Publikum wird gleicher Weise bei angemessener Geld- und im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe verboten, sich der öffentlichen Droschken zum Transport von Blatterkranken zu bedienen.

3) Zum Transport der Blatterkranken darf nur ein ausschließlich dazu von der Polizeidirection bestimmter Wagen (eine Droschke) benutzt werden, weshalb man sich in vorkommenden Fällen an das Polizeibüreau am Stadthause zu wenden hat. Der für solche

Digitized by Google

Fahrten zu zahlende Fuhrlohn ist um 12 Groten höher als die Droschkentaxe für gleiche Fahrten. Notorisch Unvermögende sollen unentgeltlich gefahren werden.

Bremen, den 11. Februar 1854.

Die Polizeidirection.

8. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Rein- und Freihaltung der Straßen u. s. w. betreffend.

Die unterzeichnete Behörde erinnert an die Polizeiverordnung vom 20. Januar d. J., in welcher die im allgemeinen Interesse erlassenen Vorschriften über die Reinigung der Straßen und Trottoire, namentlich auch über das Verhalten der Hausbewohner bei Schneefall und Glatteis, über Auswerfen und Wegbringen von Schnee, über das Versehen der Pferde vor Fuhrwerken und Schlitten mit Schellen während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind u. s. w., von Neuem zur allgemeinen Kunde gebracht wurden. Die Behörde sprach es bei dieser Bekanntmachung aus, daß ihre Controle der Befolgung dieser Vorschriften nicht ausreichen würde, wenn sie nicht thätiger als bisher von ihren Mitbürgern unterstützt würde und wenn nicht jeder Hausbewohner und jeder bei der Verordnung Betheiligte es sich im Interesse des allgemeinen Wohles zur Pflicht machte, durch Beachtung obiger Vorschriften gute Ordnung und Sicherheit in den Straßen zu fördern. Sie sieht sich veranlaßt, ihre damalige Aufforderung nochmals zu wiederholen, da sie bisher nicht den Erfolg gehabt hat, welchen sich die Unterzeichnete von ihr versprach. (Erschienen am 17. Februar 1854.)

Die Polizeidirection.

9. Polizeiliche Warnung, Feuer und Licht in Fabriken, Packhäusern und Lagerräumen betreffend.

Ein Vorfall der letzten Zeit giebt der Polizeidirection die Veranlassung, die nachstehende Polizeiverordnung vom 20. December 1845 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß alle diejenigen, welche in Packhäusern, Fabriken und dergleichen Räumen arbeiten, sich um so mehr die sorgfältige Beachtung derselben mögen empfohlen sein lassen, als vor Kurzem das Criminalgericht einen Arbeiter, welcher dagegen gehandelt hatte, in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt hat; daß also die in Handels-, Fabrik- und anderen in Betracht kommenden Geschäften dienenden Gehülfen, Küper, Gesellen und sonstige Arbeiter, falls sie in den erwähnten Localen unvorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen sein, namentlich mit nicht gehörig bewahrtem Licht gefährlicher Weise verkehrt oder geraucht haben sollten, sich ebenfalls einer Bestrafung aussetzen würden.

Die Polizeiverordnung vom 20. December 1845 lautet:

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt, hiemit die dringende Aufforderung an die Eigenthümer und Besitzer von Packhäusern, Lagerräumen aller Art, sowie von solchen Fabriken

Digitized by Google

und Geschäftsbetrieben, welche ein vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht erheischen, ergehen zu lassen:

Dafür Sorge zu tragen, daß in den vorgedachten Localen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen und nicht geraucht werde.

Sie haben desends ihren Untergebenen, Gehülfen, Küpern, Gesellen und sonstigen Arbeitern die strengsten Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen, und sollen diese Personen, wenn sie dessenungeachtet in fraglicher Hinsicht sich der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit schuldig machen, namentlich, wenn sie mit unverschlossenem Lichte da, wo es irgendwie gefahrbringend ist und irgend vermieden werden kann, arbeiten oder sonst verkehren, oder überall rauchen, auf das Schärfste unnachsichtlich bestraft und unter geeigneten Umständen crimineller Untersuchung und Ahndung unterworfen werden. Die Herrschaften aber haben jedenfalls zu erwägen, daß sie sich selbst mehr oder minder verantwortlich machen, sofern sie diese Warnung unbeachtet lassen und nicht gehörig ihre Untergebenen und Arbeiter beaufsichtigen, und sowie die unterzeichnete obrigkeitliche Behörde erwarten darf, daß die Herrschaften von nun an in ihrem eignen und ihrer Mitbürger Interesse die vorliegende Mahnung zu befolgen sich auf alle Weise werden eifrigst angelegen sein lassen, hofft sie nicht weniger, daß jeder Wohlgesinnte die Polizeidirection insoweit unterstützen werde, daß, falls von ihm irgendwo ein leichtfertiges Umgehen mit Feuer oder Licht bemerkt werden sollte, er sich bemühe, der Behörde davon schleunigst Kunde zu verschaffen, indem jeder Verständige begreifen wird, daß die von dieser Warnung gehofften guten Folgen wirksam nicht zu erreichen seien, wenn nicht das Publikum selbst jene Hülfe bereitwillig leistet.

Bremen, den 25. Februar 1854.

Die Polizeidirection.

10. Polizeiliche Verordnung, die Reinhaltung des Torfkanals betreffend.

Der Polizeidirection ist angezeigt worden, daß die in der Verordnung vom 29. September 1847 in Betreff der Benutzung des neuen Ausladeplatzes am Torfkanal enthaltenen Vorschriften, namentlich das Verbot der Verunreinigung des Bassins nicht gehörig beachtet wird, und bringt sie daher hiemit in Erinnerung:

Daß der in den Schiffen befindliche Torfmull und sonstiger Unrath nicht in das Bassin und den Kanal geworfen werden darf, sondern auf die östliche Seite des aufgehöhten Wagenplatzes gebracht und dort abgelegt und geebnet werden muß.

Wer diesem Verbot entgegenhandelt oder den mit desfallsiger Beaufsichtigung beauftragten Polizei- und Consumtions-Beamten nicht unweigerlich Folge leistet, hat unnachsichtlich eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, im Falle des Unvermögens und bei erschwerenden Umständen aber eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Bremen, den 8. März 1854.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung der Deputation für die Gasanstalt, die Abgabe von Gas an Privatleute betreffend.

Die Deputation für die Gasanstalt bringt mit Genehmigung des Senats die nachfolgenden Bedingungen, unter welchen von der hiesigen öffentlichen Gasanstalt Gas abgegeben werden wird, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Bremen im März 1854.

Die Deputation für die Gasanstalt.

Bedingungen

unter welchen von der hiesigen öffentlichen Gasanstalt Gas an Private abgegeben wird.

1) Die Kosten der Einrichtung, Abänderung und Unterhaltung der Privatgasleitung sammt allem Zubehör, sowie die Kosten des Anstechers am Hauptrohr bis zur Privatleitung werden vom Hauseigenthümer getragen.

2) Der Preis für je Tausend englische Cubicfuß Gas ist auf vier Thaler in Cd'or à 5 Thaler festgesetzt, und wird das verbrauchte Quantum nach einem auf Kosten des Hauseigenthümers von der Gasanstalt zu errichtenden Gaszähler berechnet.

3) Monatlich wird dem Betreffenden die Nota über das in dem letzten Monat consumirte Gas eingesandt, und einige Tage nach Einsendung der Nota die vom Inspector unterzeichnete oder gestempelte Quitung mitgetheilt, wogegen der Betrag sofort zu berichtigen ist.

4) In Betreff neu anzulegender Privatgasleitungen, oder in Betreff Abänderungen und Reperaturen an denselben ist genau nach dem im September 1853 von der Deputation für die Gasanstalt erlassenen Regulative, die Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden betreffend, welches auf der Gasanstalt einzusehen ist, zu verfahren, widrigenfalls von der Anstalt Gas nicht geliefert wird.

5) Der Hauseigenthümer oder Bewohner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß aus seiner Privatleitung das Gas nicht unnütz ausströme, oder sonst Mißbrauch damit getrieben werde, indem er allein für alle desfallsige Gefahren und Schaden zu stehen und zu haften hat.

6) Die Gasanstalt ist berechtigt, so oft sie will, durch ihre Aufseher und Beamten sämmtliche mit Gaseinrichtungen versehene Räume und Locale im Innern der Häuser inspiciren und untersuchen zu lassen, um zu ermessen, ob diesen Bedingungen Genüge geleistet werde.

7) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen und Vorschriften nicht erfüllt werden, so ist die Gasanstalt berechtigt, ohne Weiteres den zum Hauptrohr führenden Anstecher der Privatleitung zu dichten oder abzunehmen, und der Privatleitung das Gas sofort zu entziehen.

8) Sollte die Gasanstalt aus irgend einem Grunde sich auf kürzere oder längere Zeit behindert sehen, das versprochene Gas zu liefern, so ist die Gasanstalt dennoch ganz frei von allem und jedem Entschädigungsanspruche.

9) Es wird jedem empfohlen, welcher Gas von der Anstalt geliefert zu erhalten wünscht, sich vorab mit diesen bei No. 66 der Bremer Nachrichten veröffentlichten Bedin-

Digitized by Google

gungen bekannt zu machen, weil angenommen wird, daß er durch die Annahme des ihm gelieferten Gases auch den einzelnen Vorschriften und Bestimmungen dieser Bedingungen sich unterwirft.

12. Bekanntmachung der Landherren, Beförderung der Obstbaumzucht betreffend.

Die Kammer für Landwirthschaft hat zur Beförderung der Obstbaumzucht ein Sortiment Edelreiser verschiedener Aepfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirschensorten angeschafft und bietet dasselbe den Landleuten im Gebiete am rechten und linken Weserufer zur beliebigen Benutzung an.

Die Reiser werden an den Markttagen von 10 bis 12 Uhr in der Wohnung des mitunterzeichneten Landherrn Albers, Dechanatstraße No. 1, unentgeltlich verabfolgt.

Bremen, den 14. März 1854.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

13. Bekanntmachung der Finanzdeputation, die 20. Auslosung von Staatsschuldscheinen betreffend. (25. März.)

14. Polizeiliche Erinnerung an die Verordnung vom 29. Januar 1844, die Ertheilung von Gewerbsconcessionen betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, die obrigkeitliche Verordnung vom 29. Januar 1844, die Ertheilung von Gewerbsconcessionen betreffend, nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen.

Bremen, den 25. März 1854.

Die Polizeidirection.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Es ist häufig vorgekommen, daß Grundstücke in der Stadt und auf dem Lande, in welchen Gewerbe betrieben werden, zu deren Ausübung es einer obrigkeitlichen Concession bedarf, zu unverhältnißmäßig hohen Preisen erkauft worden, weil die Käufer in dem Wahne standen, daß mit dem Besitze auch das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes auf sie übergehe. Namentlich ist dieses hinsichtlich der Schenkwirthschaften und Kegelbahnen, sowie der Hökereien, Bäckereien u. s. w. im Gebiete der Fall gewesen.

Um ähnlichen Uebervortheilungen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, sieht der Senat sich veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

daß Gewerbsconcessionen in unserm Staate nur bestimmten Personen, nicht aber (wie solches in andern Staaten wohl der Fall ist) gewissen Grundstücken so ertheilt werden, daß sie auf jeden Besitzer der letzteren ohne Weiteres übergehen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, mit der Zuversicht, es werde die Concession zu einem Gewerbe, welches in einem von ihm anzukaufenden Hause bisher betrieben, ihm ebenfalls ertheilt werden müssen, sich auf einen solchen Ankauf einzulassen, indem jener Umstand für den Senat keinen genügenden Beweggrund zu einer Ertheilung der Concession an den Käufer abgeben wird, wenn Er eine solche nicht ohnehin für angemessen erachten sollte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 29. Januar 1844.

---

15. Polizeiliche Bekanntmachung, Straßenbezeichnung und Häusernumerirung am Paulsberg und in der Runken betreffend.

Im Auftrage des Senats bringt die Polizeidirection hiedurch die folgenden, in der Senatsversammlung vom 27. März 1854, zur Herstellung einer besseren Ordnung in Ansehung verschiedener Straßen in der östlichen Vorstadt beschlossenen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde:

1) Von den verschiedenen Straßen der östlichen Vorstadt, welche bisher »Paulsberg, hinter dem Paulsberg, in der Runken« benannt worden sind, soll künftig diejenige Straße, welche unter der Benennung: »Paulsberg« am Osterthorssteinwege beginnt, so weit sie sich bis zur Einmündung in die sub 2 erwähnte Straße erstreckt,

St. Pauli-Straße

benannt werden, und sollen sämmtliche an solcher Straße belegenen Häuser neue Nummern und zwar in der Weise erhalten, daß dieselben, von der sub 2 erwähnten Straße aus, an der rechten Seite des dortigen Eingangs in die Straße mit Nr. 1 beginnen;

2) die Straße, welche parallel mit dem Punkendeiche laufend, bisher ebenfalls die Benennung: »Paulsberg« führte, sowie der Theil der »Runken,« welcher sich daran schließend, bis zur Kreuzstraße sich erstreckt, soll künftig mit der Kreuzstraße eine Straße bilden und

Kreuzstraße

benannt werden, und die an solchen, wie an der Kreuzstraße belegenen Häuser neue Nummern in der Weise erhalten, daß dieselben von dem Sielwalle aus an der dortigen rechten Seite des Eingangs mit Nr. 1 beginnen;

Digitized by Google

3) die Straße »hinter dem Paulsberg« sodann soll künftig
Weberstraße
benannt, und, soweit es nach dem Ermessen der Polizeidirection erforderlich ist, ebenfalls mit einer neuen Numerirung versehen werden;

4) die Polizeidirection ist beauftragt, diese neuen Nummern anfertigen zu lassen und an geeigneten Stellen der Gebäude, Mauern, Planken, Stakette u. s. w., sowie in üblicher Weise die neuen Straßennamen anschlagen zu lassen, gleichwie

5) dem Catasteramte und dem Erbe- und Handvestenamte von diesen Bestimmungen und der verfügten neuen Numerirung die erforderliche Mittheilung zu machen.

Bremen, am 29. März 1854. Die Polizeidirection.

---

16. Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen der fremden Dienstboten. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 149, Gesetzblatt v. 1852.)

---

17. Polizeiliche Bekanntmachung, den Besuch der Sonntagsschule für angehende Künstler und Handwerker betreffend.

Die wahrgenommene Unregelmäßigkeit im Besuch der Sonntagsschule für angehende Künstler und Handwerker von Seiten der Lehrlinge hat den Senat veranlaßt, die Polizeidirection zu beauftragen:

sämmtlichen Gewerbtreibenden zu eröffnen, daß sie verpflichtet sind, ihren Lehrlingen die zum Besuche der obigen Anstalt nöthige Zeit zu gewähren, und daß sie, wenn sie dieser Verpflichtung zuwider handeln sollten, sich eine angemessene Strafe zuziehen werden.

Indem die Polizeidirection dies hiemit den Gewerbtreibenden zur Kunde bringt, hegt sie das Vertrauen, daß dieselben bereitwillig ihrer Verpflichtung nachkommen und der Ausbildung ihrer Lehrlinge in der gedachten Schule gern förderlich sein werden, und fordert zugleich die Eltern und Vormünder der Lehrlinge auf, auch ihrerseits auf den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder und Pflegbefohlnen zu achten, und wenn derselbe den Letztern wider Erwarten Seitens ihrer Principale erschwert oder gehindert werden sollte, davon Anzeige zu machen.

Bremen, den 18. April 1854.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

18. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, Ergänzungswahlen zum Deichconvent betreffend.

In Gemäßheit §. 17 der Deichordnung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Ergänzungswahlen zum Deichconvent für die mit diesem Jahre abgehenden Abgeordneten am

Donnerstag, den 27. April d. J.
Nachmittags 5 Uhr

und zwar für
Hastedt, daselbst im Hause von Diedr. Bollmann,
Gröpelingen, « « « « Herm. Meyer,
Walle, « « « « Hinr. Bolljes,
Lesumbrock, « « « « Jacob Feldmann,
Oslebshausen, « « « « Hinr. Bosse,
Grambke, (Grambkermoor und Burg) im Hause von Carsten Solte zu Grambke,
Uthbremen, daselbst im Hause von Herm. Vagt beim Wallerbaum,
Vahr, « « « « Herm. Meyer,
Borgfeld, « « « « Hinr. Fehrmann,
Pagenthorn, (Vorstadt und Bürgerweide) im Hause von Nicolaus Blohm an der Schleifmühle,
Oberblockland, im Hause von Nic. Wedermann zum Kuhsiel,
Niederblockland, daselbst im Hause von Eylert Schmidt,
Wummesiede, « « « « Berend Garbade,
Wasserhorst, « « « « Hinr. Gails Wwe.,
Osterholz, (Tenever Ellen, Ellenergrestkamp, Schiwemoor, Sebaldsbrück), im Hause von Joh. Lachmund zu Osterholz,
Rockwinkel (Kaemenade und Hinterdach), im Hause von Gerh. Kropp zu Rockwinkel,
Mittelsbüren (Niederbüren), daselbst im Hause von Alb. Haake,
Lehe, im Hause von Diedr. Döhle zum Horn,
Schwachhausen, daselbst im Hause von Wwe. Bremermann stattfinden werden.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

---

19. Polizeiliche Verordnung, das Vogelstellen in den Wallanlagen betreffend. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 155, Gesetzblatt von 1853.)

Digitized by Google

20. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, Ergänzungswahlen zum Deichconvent betreffend.

In Gemäßheit §. 17 der Deichordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ergänzungswahlen zum Deichconvent für die mit diesem Jahre abgehenden Abgeordneten am

Donnerstag, den 4. Mai d. J.,
Nachmittags 6 Uhr,

und zwar für

Arsten	im	Hause	von	Hinr. Rosenhagen,
Habenhausen	«	«	«	Geh. Tölken,
Buntenthorssteinweg und Neuenland	«	«	«	Hinr. Frisch,
Woltmershausen	«	«	«	Hinr. Segelken,
Rablinghausen	«	«	«	Jacob Sander,
Strohm	«	«	«	Hinr. Rathjen,
Lankenau	«	«	«	Fritz Meyer,
Seehausen	«	«	«	Christoph Hellmers,
Hasenbüren	«	«	«	Joh. Christ. Lange

stattfinden werden.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.

Albers, Dr.

---

21. Polizeiliche Bekanntmachung, die Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen betreffend.

Die Wallarbeiter

E. Behmann,
H. Oltmann,
H. Struve,
W. Meyer,
C. Dopmann,
H. Deß,
C. Grube,
F. Häfker

sind mit der polizeilichen Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen besonders beauftragt, deshalb durch die Polizeidirection verpflichtet und mit einem Schilde, welches den Bremer

Digitized by Google

Schlüssel und die Inschrift »Wallaufscher« enthält, versehen worden, um sich erforderlichenfalls in ihrer Eigenschaft kenntlich zu machen.

Bremen, den 2. Mai 1854.

Die Polizeidirection.

---

22. Polizeiliche Erinnerung, das Fischen in den Stadtgräben betreffend. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 155, Gesetzblatt von 1853.)

---

23. Erinnerung der Regierungscanzlei an die Vorschriften wegen der Dedicationen und Zusendungen von Druckschriften und Kunsterzeugnissen an den Senat.

Die unterzeichnete Regierungscanzlei bringt, erhaltenem Auftrage gemäß, hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß alle an den Senat der freien Hansestadt Bremen gerichtete Zusendungen von Druckschriften und Kunsterzeugnissen mit oder ohne Dedication, falls zu solchen nicht vorab die Genehmigung des Senats nachgesucht und ertheilt worden ist, gänzlich unbeachtet bleiben.

Bremen, den 1. Juni 1854.

Die Regierungscanzlei der freien Hansestadt Bremen.
Breuls, Secretar.

---

24. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß mit der Erhebung des

Einkommenschosses von Ein Procent

auf der Schoßkammer in dem oberen Raume des Rathhauses

Montag, am 12. dieses, 10 Uhr Morgens,

der Anfang gemacht und an allen Wochentagen bis zum 24. dieses von 10 bis 1 Uhr damit fortgefahren werden wird.

Digitized by Google

Die Deputation wird, um die Erscheinenden möglichst schnell abfertigen zu können und den Andrang zu einzelnen Sitzungen zu vermeiden, die Erhebung nach der bestehenden Bezirkseintheilung vornehmen. Sie ersucht daher angelegentlichst, daß jeder Schosser sich den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum bemerken und, so weit es irgend thunlich ist, alsdann seinen Schoß bringen wolle. Auch bemerkt sie ausdrücklich, daß auch diejenigen, welche vom Schoß befreit zu sein glauben, sich persönlich einfinden müssen, um ihre Erklärung abzugeben.

Daher hat sie nachstehende Reihenfolge vereinbart:

Montag, den 12. Dienstag, „ 13. Mittwochen, „ 14.	wird für die Bezirke 1 und 2 der Schoß erbeten.
Donnerstag, den 15. Freitag, „ 16. Sonnabend, „ 17.	für die Bezirke 3, 10 und 11.
Montag, den 19. Dienstag, „ 20. Mittwochen, „ 21.	für die Bezirke 4, 5, 6, 12 und 13.
Donnerstag, den 22. Freitag, „ 23. Sonnabend, „ 24.	für die Bezirke 7, 8 und 9.

Für die Landbezirke 14, 15, 16, 17 und 18 werden andere Termine angesetzt werden.

Der Einkommenschoß wird, in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. Mai 1853, welche in der Schünemann'schen Buchdruckerei zu haben ist, erhoben, und es hat sich daher ein Jeder genau damit bekannt zu machen.

Zugleich werden die Fremden, welche im Jahre 1853 im Bremischen Staate sich aufgehalten haben, sowie die seit der letzten Schoßerhebung verwitweten Frauen und selbstschossende Frauenzimmer aufgefordert, sich zeitig mit dem an Eides Statt zu unterzeichnenden Reverse zu versehen, welcher auf der Schoßkammer frei abzufordern ist und worin sie die gewissenhafte Entrichtung des Schosses geloben.

Bremen, den 2. Juni 1854.

Die Schoßdeputation.

---

25. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da in Folge Ausscheidens mehrerer Mitglieder der Bürgerschaft Ergänzungswahlen für die 1ste, 2te, 4te und 6te Klasse der Wähler nothwendig geworden sind, so macht die Wahldeputation in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom Donnerstag den 22. Juni an, von 9 bis 12 Uhr Morgens, für die 6te Wahlklasse auf dem

Digitized by Google

Amthause zu Bremerhaven, für die übrigen genannten Wahlklassen aber in der Rhederkammer auf dem Rathhause zur Einsicht bereit.

2) Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor der betreffenden Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Deputation, Herrn Senator Dr. J. D. Meier, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

Juli 10., Morgens 10 Uhr
für die 1ste Klasse;
Juli 10., Morgens 11 Uhr
für die 2te Klasse;
Juli 10., Mittags 12 Uhr
für die 4te Klasse a;
Juli 10., Nachmittags 1 Uhr
für die 4te Klasse c;
Juli 11., Nachmittags 3 Uhr
für die 6te Klasse b;

wozu die Wähler hierdurch eingeladen werden.

Bremen, den 19. Juni 1854.

Die Wahldeputation.

---

26. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 15. Mai 1854 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im oberen Rathhause, und zwar bezirksweise, stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Montag, den 26. Juni;
2) für den Bezirk XIV. (Kirchspiel Walle, Gröplingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorf Lesumbrock)
am Dienstag, den 27. Juni;
3) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Mittwoch, den 28. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstande einer jeden Gemeinde einzusehen und in der

Digitized by Google

Schünemannschen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 19. Juni 1854.

Im Auftrage des Senats
J. D. Meier, Dr., Landherr.

27. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer macht hiedurch bekannt, daß in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 15. Mai d. J. die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer an den unten gedachten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im oberen Rathhause unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die resp. Gemeindevorstände statt finden wird, und zwar

1) für den Bezirk XVII. (Oberviehland)
am Donnerstag, den 29. Juni d. J.,
2) für den Bezirk XVIII. (Niederviehland)
am Freitag, den 30. Juni d. J.

Die am 30. Mai 1853 publicirte obrigkeitliche Verordnung, nach welcher der Einkommenschoß erhoben wird, ist bei dem Vorstande einer jeden Gemeinde einzusehen, auch in der Schünemannschen Druckerei zu bekommen, daher sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 20. Juni 1854.

Im Auftrage des Senats
Der Landherr am linken Weserufer
Albers.

28. Bekanntmachung der Inspection des Auswandererwesens, die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder betreffend.

Nach §. 43 der obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend, hat jeder Passagier-Expedient die Passage- und die vorgeschriebenen Verwendungsgelder bei einer der hiesigen Assecuranz-Gesellschaften oder bei zwei von der Behörde für genügend erachteten Privatassecuradeurs versichern zu lassen.

Da nun häufig Policen eingereicht werden, welche von der versicherten Firma oder einem Theilnehmer derselben, und einem andern Privat-Assecuradeur gezeichnet sind, dieses aber um so mehr dem Sinne der Verordnung zuwider ist, als nach §. 47 der erwähnten Verordnung der Schiffsexpedient außerdem den Passagieren und den Bremischen Behörden für die Passage- und Verwendungsgelder persönlich haftet, falls die Zahlung derselben nicht aus der beschafften Sicherheit erfolgen sollte, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur solche Policen als gültig angenommen werden, welche entweder von Einer oder

Digitized by Google

mehreren hiesigen Assecuranzgesellschaften oder von zwei als genügend erachteten Privatassecuradeurs, welche nicht zugleich die Versicherten sein dürfen, gezeichnet sind.

Bremen, den 28. Juni 1854.

Die Inspection für das Auswandererwesen.
D. Meier. Diedr. Albers.

29. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer fordert alle diejenigen Bewohner des Ober- und Niederviehlandes (des 17. und 18. Districts), welche den Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, hiedurch auf, sich am

Donnerstag, den 13. Juli 1854, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr,

zur Entrichtung desselben in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 10. Juli 1854.

Der Landherr am linken Weserufer.
Albers.

30. Bekanntmachung des Handelsgerichts, daß die Anzeigen wegen Betheiligung an Handels- und Gewerbssocietäten in die Weser-Zeitung einzurücken seien.

Da nach §. 10. der am 5. Juli d. J. publicirten Verordnung, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer gemeinsamen Firma gegen die Gläubiger derselben betreffend, die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen wenigstens durch die Bremer Nachrichten und eine in der Stadt Bremen erscheinende Zeitung, welche das Handelsgericht von Zeit zu Zeit zu bestimmen und öffentlich anzuzeigen hat, erfolgen müssen, so bringt das Handelsgericht hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß für die Aufnahme der in der vorstehend gedachten Verordnung vom 5. Juli 1854 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen bis auf Weiteres vom Handelsgerichte die hieselbst erscheinende Weser-Zeitung bestimmt worden ist, und daher diese öffentlichen Bekanntmachungen nicht blos durch die Bremer Nachrichten, sondern auch durch die Weser-Zeitung erfolgen müssen,

wobei die Betheiligten jedoch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß außerdem die in der Verordnung vom 18. April 1849 wegen Errichtung und Aufhebung von Handelssocietäten und Procuren vorgeschriebene Anzeige beim Handelsgericht erforderlich ist.

Bremen, den 10. Juli 1854. Das Handelsgericht.

Digitized by Google

31. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Alle Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer, Bezirk XIV., XV. und XVI., welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, sich am

Montag, den 17. Juli d. J., Morgens zwischen 9 und 11 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 11. Juli 1854.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

32. Bekanntmachung der Schoßdeputation, letzten Termin für Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Alle diejenigen Bewohner der dreizehn städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch auch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1853 kein Einkommen von mindestens 250 ℔ gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch, bei Vermeidung gesetzlicher Folgen, aufgefordert, in dem auf

Donnerstag, den 20. Juli d. J., Vormittags zwischen 10 Uhr und 1 Uhr,

angesetzten Termine oben auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Bremen, den 14. Juli 1854. Die Schoßdeputation.

33. Erinnerung der Deputation für die Gasanstalt an das Regulativ für Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden.

Unter No. 8 des Regulativs für die Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden findet sich die Vorschrift:

> daß die Röhren nebst Flantschen oder Schraubengewinden, sowie die Gasuhren und die zu Leitungen erforderlichen Hähne und Brenner von dem Lager der Gasanstalt genommen werden müssen.

Diese Vorschriften sind erlassen theils zur Vermeidung der Feuersgefahr, theils, wie namentlich in Betreff der Brenner, um die Apparate so einzurichten, daß die volle Leuchtkraft des hier künftig zu erzeugenden Gases benutzt werde.

Da nun aber in neuerer Zeit Privatleute solche Apparate, namentlich Brenner, dem Publikum feil bieten, so findet die Deputation sich veranlaßt, nochmals daran zu erinnern,

Digitized by Google

daß nur Brenner, welche von dem Lager der Gasanstalt entnommen worden sind, künftig zum Brennen des Gases in den Privathäusern benutzt werden dürfen.

Dagegen steht es jedem hiesigen Einwohner frei, solche nach Angabe des Ingenieurs der Gasanstalt gefertigte Brenner für das Lager der Gasanstalt, nach vorgängiger Vereinbarung über den Preis, zu liefern.

Bremen, den 15. Juli 1854.

Die Deputation für die Gasanstalt.

34. Aufforderung der Deputation für die Gasanstalt, die Anmeldung zur Gasbeziehung betreffend.

Nachdem jetzt die Gasröhren in der Alt- und Vorstadt, sowie auch die Abstecher nach den Privathäusern, soweit die Bewohner derselben sich gemeldet haben, gelegt worden sind, fordert die Deputation für die Gasanstalt nochmals alle Bewohner dieser Theile der Stadt, welche Gas von der Anstalt zu beziehen wünschen, aber noch keine Abstecher erhalten haben, hierdurch dringend auf,

in den nächsten acht Tagen am Bureau der Gasanstalt hinter dem Bahnhofe zu dem Ende schriftlich sich melden zu wollen.

Diejenigen, welche auch dieser erneuerten Aufforderung nicht nachkommen, haben es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn ihre nach Ablauf dieser Frist eingereichten Gesuche auf Legung von Abstechern nach ihren Häusern für längere Zeit unberücksichtigt bleiben.

Bremen, den 15. Juli 1854.

Die Deputation für die Gasanstalt.

35. Polizeiliche Verordnung, die Aufnahme der Straßenhöhen betreffend.

Nachdem die Deputation für die Straßenbepflasterung in allen Theilen der Stadt und Vorstadt die Bezeichnung der Straßenhöhen hat vornehmen und die Höhenpunkte an den Straßenecken durch Striche und Zahlen hat verzeichnen lassen, so wird nicht nur dem Publikum die Schonung und Erhaltung dieser im öffentlichen Interesse gemachten Anlage dringend empfohlen, sondern auch hiemit jede muthwillige Verletzung dieser Zeichen und Zahlen mit angemessener Strafe bedroht.

Bremen, den 19. Juli 1854.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

36. Polizeiliche Bekanntmachung, die Festlegung der Hunde betreffend.

Die Unterzeichnete findet sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde in sämmtlichen städtischen Bezirken bis zu anderweitiger Verfügung, insofern sie nicht an der Leine geführt werden,

entweder angelegt,

oder mit einem, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, eingefangen und getödtet werden.

Bremen, den 21. Juli 1854.

Die Polizeidirection.

37. Polizeiliche Verordnung, die Einführung nächtlicher Gassenreinigung in der Neustadt betreffend.

Um die aus der bisherigen Besorgung der Gassenreinigung in den Vormittagsstunden entstandenen Unzuträglichkeiten und die dadurch veranlaßten Störungen und Belästigungen der Passage abzustellen, wird nach dem erprobten Vorgange anderer größerer Städte der Versuch gemacht werden, die Wegführung des Unraths aus den Straßen auf die Nacht zu verlegen und im nächsten Monate damit in den neustädtischen Bezirken der Anfang gemacht werden.

Die Polizeidirection verordnet demnach:

1) Vom ersten August d. J. an haben die Unrathswagen der Neustadt das Geschäft der Gassenreinigung in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens vorzunehmen.

2) Vom ersten August d. J. an sind sämmtliche Straßen, Trottoirs und Rennen in den neustädtischen Bezirken, außer der vorgeschriebenen Reinhaltung im Laufe des Tags, namentlich Abends vor Ankunft der Wagen, gründlich zu reinigen und der angesammelte Koth zusammenzufegen.

3) Der aus den Häusern wegzuführende Unrath darf nur in Gefäßen mit festschließenden Deckeln ausgestellt werden. Aschengefäße müssen außerdem, wie bisher, feuerfest sein.

4) Diese Gefäße müssen sämmtlich hart an die Hausmauern, und so, daß sie die Passage so wenig wie möglich hindern, hingestellt werden.

5) Diese Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen vor 7 Uhr Morgens von der Straße entfernt werden.

6) Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen angemessene polizeiliche Strafe, jeder Unfug an den ausgestellten Unrathsgefäßen aber sofortige Verhaftung durch die Nachtpolizeiwache und nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, unter Umständen mit öffentlicher Bekanntmachung, nach sich.

Digitized by Google

Die Polizeidirection rechnet bei Durchführung dieses Versuchs, die Bewohner zunächst der Neustadt von den mannichfachen Belästigungen des bisherigen Verfahrens bei der Gassenreinigung zu befreien, auf eine kräftige Unterstützung des Publikums.

Bremen, den 22. Juli 1854.

Die Polizeidirection.

38. Reglement für die Linienwagen zwischen Bremen, Oberneuland und den Zwischenplätzen.

Der vermehrte Verkehr mit den nach Oberneuland und den Zwischenplätzen und zurückfahrenden Linienwagen veranlaßt die Unterzeichnete das folgende vom Senate genehmigte Reglement zu erlassen:

1) Jeder, welcher Linienwagen auf der bezeichneten Strecke fahren und an den ihm angewiesenen Straßen und Plätzen der Stadt zur Aufnahme der Fahrgäste halten lassen will, hat sich bei der Polizeidirection vorab zu melden und zu verpflichten, den für diesen Betrieb erlassenen Vorschriften gehörig nachzukommen.

2) Jeder angemeldete Linienwagen ist mit einer ihm von der Polizeidirection anzugebenden Nummer zu versehen, welche bei jeder Linienfahrt hinten am Wagen befestigt sein muß, und hat eine kleine Flagge auf dem Verdeck des Wagens zu führen.

3) Die Inhaber der Linienwagen haben ihre Taxen der Polizeidirection zur Genehmigung vorzulegen und, wenn diese erfolgt ist, öffentlich bekannt zu machen.

4) Dieselben haben ihre Abfahrts- und Ankunftsplätze sowie die Zeit der Abfahrt öffentlich bekannt zu machen und ohne Berücksichtigung ob und wieviele Fahrgäste sich eingefunden haben, streng einzuhalten. Der Bestimmungsort und die Abgangszeit der jedesmaligen Fahrt ist auf einer am Wagen ausgehängten Tafel zu bezeichnen.

5) An jedem Linienwagen ist die Zahl der erwachsenen Passagiere, welche höchstens damit befördert werden können, auf eine dauernde und deutliche Weise anzubringen.

6) Die Linienwagen fahren an den Halteplätzen in einer Reihe, ohne die Passage zu hindern, auf. Jeder auf dem Abfahrtsorte ankommende Linienwagen hat seinen Platz hinter den daselbst stehenden einzunehmen.

7) Die Kutscher haben sich höflich und bescheiden gegen die Fahrgäste zu benehmen, sie müssen stets anständig gekleidet und nüchtern sein.

8) Nicht anständig gekleidete und betrunkene Personen dürfen auf den Linienwagen nicht aufgenommen und Päckereien nur insoweit damit befördert werden, als sie den Fahrgästen nicht hinderlich sind.

9) Die Kutscher haben sich, bei Vermeidung scharfer Ahndung, jeder Mißhandlung und übertriebenen Anstrengung der Pferde, namentlich auch der Ueberladung des Wagens zu enthalten.

10) Jeder durch die Bestimmung sub 8 nicht ausgeschlossene Fahrgast erwirbt durch Zahlung der Taxe und Einnahme des Platzes auf dem Wagen das Recht auf Be-

Digitized by Google

förderung nach dem Bestimmungs- oder einem Zwischenorte. Soweit bei der Anmeldung und Zahlung Plätze auf dem Wagen noch unbesetzt sind, darf die Aufnahme weder beim Abfahrtsorte, noch unterwegs versagt werden, namentlich auch nicht aus dem Grunde, daß die Plätze bestellt seien. Zur Aufnahme eines sich unterwegs anmeldenden Fahrgastes oder zum Absteigen vom Wagen muß letzterer anhalten, jedoch nicht länger als zum Ein- und Absteigen erforderlich ist.

11) Jeder, welchem eine Karte zu einer Fahrt eingehändigt ist, erhält dadurch das Recht auf Beförderung, jedoch kein Vorzugsrecht vor den Personen, welche ihre Plätze bereits bezahlt und auf dem Wagen eingenommen haben.

12) Auf dem Wagen von den Fahrgästen zurückgelassene Gegenstände sind, sofern sie den Eigenthümern nicht zurückgestellt sind, am andern Morgen am Polizeibüreau einzuliefern.

13) Die Eigenthümer der Liniemwagen sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Kutscher persönlich verantwortlich.

14) Niemand darf zur Mitfahrt aufgefordert oder zu diesem Behufe angeredet werden.

15) Uebertretungen dieses Reglements werden mit Geldstrafen von 1 bis 10 Thalern, oder Entziehung der Erlaubniß, Liniemwagen aufstellen zu dürfen, polizeilich bestraft.

Bremen, den 2. August 1854. Die Polizeidirection.

39. Bekanntmachung des Civilstandsamts, Geschenke an die Civilstandsschreiber betreffend.

Nachdem das Diensteinkommen der Schreiber am Civilstandsbüreau neuerdings um ein Bedeutendes erhöht und nunmehr zu einem, den Dienstverrichtungen dieser Beamten völlig angemessenen Betrage festgestellt, dabei aber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß fortan denselben nicht mehr werde nachgesehen werden, für Handlungen ihres amtlichen Berufs noch besondere Geschenke von den Betheiligten anzunehmen: so wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diesen Beamten dergleichen Geschenke bei Ausrichtung ihrer dienstlichen Geschäfte, insbesondere bei der Eintragung von Geburtsanzeigen oder der Aufnahme von Heirathsacten, anzunehmen, bei Strafe sofortiger Dienstentlassung, untersagt worden ist.

Bremen, den 2. August 1854.

Das Civilstandsamt.

40. Bekanntmachung der Inspection des Auswandererwesens, Verabreichung beglaubigter Exemplare der Verordnung vom 14. Juni 1854 wegen der Schiffspassagiere betreffend.

Da durch die Verordnung des Senats vom 14. Juni d. J. §. 52 vorgeschrieben ist: „Am Bord eines jeden Seeschiffes, mit welchem Passagiere befördert werden, muß sich mindestens Ein beglaubigtes Exemplar dieser Verordnung in deutscher und in englischer Sprache befinden, und ist dafür der Schiffsexpedient verantwortlich"

Digitized by Google

so ist dazu das Erforderliche veranstaltet, und können nunmehr solche beglaubigte Exemplare in der Regierungscanzlei im Stadthause wie auch bei den Schiffs- und Proviantbesichtigern zu Bremerhaven gegen Entrichtung der Gebühr von 6 ß für jedes Exemplar in Empfang genommen werden.

Es werden daher alle Schiffsexpedienten aufgefordert, sorgfältig darauf zu halten, daß dieser Vorschrift bei allen von jetzt an statt findenden Expeditionen nachgekommen werde, da sie sich im entgegengesetzten Falle den im §. 54 angedrohten Nachtheilen aussetzen würden.

Bremen, den 7. August 1854.

Die Inspection für das Auswandererwesen.

41. Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend einstweilige Zurücknahme der Verordnung wegen des Festlegens der Hunde.

Die Verordnung, wonach alle Hunde in der Stadt angelegt oder mit einem Maulkorbe versehen sein sollen, wird hiedurch einstweilen zurückgenommen.

Bremen, den 19. August 1854.

Die Polizeidirection.

42. Polizeiliche Bekantmachung, Erhöhung des Fuhrlohns für Blatterkranke betreffend.

In Bezug auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., den Transport der Blatterkranken betreffend, bringt die Polizeidirection hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß sie genöthigt worden ist, den Fuhrlohn für den Transport Blatterkranker in dem dazu bestimmten Wagen zu erhöhen und solchen bis auf Weiteres von jetzt an auf 54 Groten für die Fahrt festzusetzen. Notorisch Unvermögende werden auch ferner unentgeltlich transportirt werden.

Bremen, den 28. August 1854.

Die Polizeidirection.

43. Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen des Anschirrens der Wagenpferde.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, an ihre Verordnung vom 6. Juni 1846 zu erinnern, welche vorschreibt:

daß die in der Stadt und den Vorstädten verkehrenden Fuhrwerke mit einem zur sicheren Leitung der Pferde erforderlichen Geschirr versehen sein, und daß die Fuhr-

Digitized by Google

leute oder Kutscher, welche diese Vorschrift unbeachtet lassen, wie überhaupt, insbesondere auch dann verantwortlich gemacht und bestraft werden sollen, wenn den etwa vorkommenden Beschädigungen bei Anwendung eines vollständig genügenden Geschirres hätte vorgebeugt werden können; daß namentlich jedes Pferd (vor allen Arten von Fuhrwerken) mit einem gehörigen Kopfgestell nebst doppeltem Zügel, bei Vermeidung angemessener Strafe versehen sein müsse, und die Fuhrwerke, welche ein solches Geschirr nicht haben, nicht in die Stadt und Vorstädte hereinzulassen, vielmehr von den Beamten und Wachen an den Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstädte zurückzuweisen seien.

Bremen, am 7. September 1854.

Die Polizeidirection.

44. Bekanntmachung der Deputation für die Gasanstalt, Vorsichtsmaßregeln bei Einführung der öffentlichen Gasbeleuchtung betreffend.

Mit dem 1. October d. J. wird die Beleuchtung der Straßen der Altstadt sowie der Vorstädte durch die neue Gasanstalt beschafft werden.

Die Lieferung von Gas an Privatleute kann aber nicht eher erfolgen, als bis durch Beamte der Anstalt die dichte Beschaffenheit jeder neu angelegten Röhrenleitung untersucht und genügend befunden, auch die atmosphärische Luft vorab aus den Gasröhren gelassen ist.

Zur Vermeidung von Feuersgefahr und Explosionen werden deshalb die Krähne der Röhrenleitungen in den Privathäusern von Seiten der Anstalt geschlossen werden, und werden die Eigenthümer von Privatgasröhrenleitungen hiedurch dringend aufgefordert, die Krähne derselben bis auf erhaltene weitere Anzeige von der Gasanstalt nicht zu öffnen.

Bremen, den 11. September 1854.

Die Deputation für die Gasanstalt.

45. Polizeiliche Bekanntmachung, Einräumung von Plätzen für Schaustellungen während des Freimarkts betreffend.

Die Polizeidirection macht diejenigen, welche den hiesigen Freimarkt mit Schaustellungen ꝛc. besuchen wollen, darauf aufmerksam, daß keiner irgend darauf zu rechnen hat, einen Platz vor dem Heerdenthore oder sonst in den Spaziergängen zu erhalten, wogegen ihnen solcher auf dem Bahnhofe wird angewiesen werden können.

Bremen, den 18. September 1854.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

46. Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Musiciren während des Freimarkts betreffend. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 165, Gesetzblatt von 1852.)

47. Erinnerung der Commission des Senats für Ertheilung des Bürgerrechts an die Vorschriften wegen Leistung des Bürgereides.

Der nächste Termin zur Leistung des Bürgereides ist am

Freitag, den 6. October, Vormittags 10 Uhr,

auf der oberen Rathhaushalle.

Hiesige haben daselbst, insofern sie auf ein ererbtes Bürgerrecht Anspruch machen, ihren Geburtsschein, den Bürgerzettel ihres Vaters, den Geburtsschein der Mutter und den Bürgereidzettel deren Vaters oder die Bescheinigung der Erwerbung ihres Bürgerrechts beizubringen, und wenn sie vor dem 1. Januar 1832 geboren sind, einen Nachweis einzuliefern, daß sie ihrer hiesigen Militärpflicht nachgekommen sind.

Die Ertheilung des neu zu erwerbenden Bürgerrechts geschieht an jedem Donnerstag, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Hause alten Wall No. 10 C. und haben sich Fremde zuvor an die Polizeidirection im Stadthause No. 14 zu wenden, um sich den zur Aufnahme erforderlichen Erlaubnißschein zu erwerben.

Zugleich werden hiedurch die obrigkeitlichen Verordnungen vom 12. Mai und 9. Juni 1817 in Erinnerung gebracht, nach welchen alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Begründung dieses Geschäft, sonst aber ohne Ausnahme spätestens nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, und diejenigen, welche ohne genügend befundene Entschuldigung dieser Vorschrift nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erleiden.

Die Commission des Senats
für Ertheilung der Bürgerrechte.

48. Polizeiverordnung in Betreff des Freimarkts. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 166, Gesetzblatt von 1853.)

49. Polizeiverordnung, das Fahren im Bereiche des Freimarktverkehrs betreffend.

Um bei dem großen Gedränge während des Freimarkts möglichen Unglücksfällen durch unvorsichtiges Fahren thunlichst vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß in dem Bereiche des Marktverkehrs alle Wagen, ohne Ausnahme, im Schritt zu fahren haben.

Digitized by Google

Wer dem entgegenhandeln würde, hat angemessene Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Bremen, den 19. October 1854.

Die Polizeidirection.

50. Polizeiliche Erinnerung an die Vorschriften wegen der Verbreitung von Schriften und Abbildungen und des Anheftens von Maueranschlägen.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt, an die obrigkeitliche Verordnung vom 31. März 1852, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend, und namentlich an die Bestimmung derselben zu erinnern, wonach nichts an Häusern, Mauern ꝛc. ꝛc. ohne polizeiliche Erlaubniß, bei einer Geldstrafe bis zu 50 ß. angeschlagen werden darf.

Bremen, den 19. October 1854.

Die Polizeidirection.

51. Polizeiliche Bekanntmachung, die Vermessungen für die projectirte Eisenbahnanlage nach den Hafenörtern betreffend.

Wegen projectirter Eisenbahnanlage von hier nach den Hafenörtern werden in diesen Tagen die erforderlichen Messungen und sonstigen vorbereitenden Arbeiten durch damit beauftragte königlich hannoversche Eisenbahn-Baubeamte beginnen und wird daher hiedurch jede Beschädigung oder Entfernung der zur Absteckung der Linie dienenden Stangen und Nivellements-Pfähle bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Bremen, den 24. October 1854.

Die Polizeidirection.

52. Polizeiliche Erinnerung, das Rauchen im Schauspielhause betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß das Rauchen in allen Theilen des Schauspielhauses, mit alleiniger Ausnahme des bei dem untern, links vom Eingange belegenen Büffets befindlichen Zimmers, bei nachdrücklicher Strafe verboten ist, und dabei zu bemerken, daß der, welcher mit einer brennenden Cigarre betroffen wird, dem Raucher gleich anzusehen ist.

Bremen, den 31. October 1854. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

53. Erinnerung der Schoßdeputation an die Erhebung des beschlossenen Vermögensschosses.

Es wird hiedurch daran erinnert, daß mit der Erhebung des resp. $^1/_8$ und $^1/_{12}$ Procent Schosses auf der Schoßkammer, in den oberen Räumen des Rathhauses am Montag, den 13. Nov., der Anfang gemacht und zwar von Morgens 10 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags und an allen Wochentagen bis zum Sonnabend, den 25. Nov. d. J., damit fortgefahren werden wird.

Die Deputation wird, um die Erscheinenden möglichst schnell abfertigen zu können und den Andrang zu einzelnen Sitzungen zu vermeiden, die Erhebung nach der bestehenden Bezirkseintheilung vornehmen.

Sie ersucht daher angelegentlich, daß jeder Schosser sich den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum bemerken, und soweit es irgend thunlich ist, alsdann seinen Schoß bringen wolle.

Daher hat sie nachstehende Reihenfolge vereinbart:

Montag,	d. 13.	wird für die Bezirke 1, 2, 3 und 10 der Schoß erbeten.
Dienstag,	„ 14.	
Mittwochen,	„ 15.	
Donnerstag,	d. 16.	für die Bezirke 4, 5, 6 und 11,
Freitag,	„ 17.	
Sonnabend,	„ 18.	
Montag,	d. 20.	für die Bezirke 7, 8, 9,
Dienstag,	„ 21.	
Mittwochen,	d. 22.	für die Bezirke 12 und 13,
Freitag,	„ 24.	
Donnerstag,	d. 23.	für die Landbezirke 14, 15, 16, 17 und 18.
Sonnabend,	„ 25.	

Bremen, den 4. November 1854. Die Schoßdeputation.

---

54. Polizeiliche Bekanntmachung, einstweilige Einstellung der nächtlichen Gassenreinigung betreffend.

Obwohl der Versuch, welcher nach Maßgabe der polizeilichen Verordnung vom 22. Juli 1854 dahin gemacht wurde, die Gassenreinigung in der Neustadt auf die Nacht zu verlegen, befriedigende Resultate geliefert hat, so ist eine Unterbrechung dieser neuen Einrichtung bis zum Schlusse dieses Jahres doch nothwendig geworden, weil die diesjährigen Pächter der neustädtischen Districte es abgelehnt haben, die ihnen obliegende Gassenreinigung ferner in der Nacht vorzunehmen, und nach ihren Pachtbedingungen dazu nicht angehalten werden können.

Digitized by Google

Es wird daher die nächtliche Gassenreinigung der Neustadt vom Dienstag den 7. auf Mittwoch den 8. d. M. zum letzten Male in diesem Jahre vorgenommen, sodann aber für den Rest dieses Jahres eingestellt.

Vom 8. d. M. an treten sodann auch für die Neustadt die früheren gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres wieder in Kraft, wonach

1. die Straßen mit Inbegriff des Trottoirs und der Rönnen vor 7 Uhr Morgens zu fegen und im Laufe des Tages rein zu halten sind,
2. die sämmtlichen Unrathsgefäße vor 7 Uhr Morgens auszusetzen und sofort nach deren Entleerung wieder weg zu nehmen sind.

Für das nächste Jahr wird die Anordnung einer veränderten Einrichtung vorbehalten.

Bremen, den 6. November 1854.

Die Polizeidirection.

---

55. Polizeiliche Bekanntmachung, die Rechte der Wallaufseher betreffend.

Ein kürzlicher Vorfall veranlaßt die Polizeidirection, unter Hinweisung auf ihre Bekanntmachung vom 30. September 1852, daran zu erinnern, daß den Weisungen der mit der polizeilichen Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen besonders beauftragten Wallarbeiter gebührend nachzukommen ist und jede Unfolgsamkeit gegen ihre Weisungen oder Beleidigung derselben in Ausübung des ihnen aufgetragenen Dienstes mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden wird.

Bremen, den 7. November 1854.

Die Polizeidirection.

---

56. Polizeiliche Bekanntmachung, die mißbräuchliche Benutzung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude betreffend.

Da mehrfache begründete Klagen darüber eingelaufen sind, daß die dem Publikum zugänglichen Theile der öffentlichen Gebäude, namentlich des Rathhauses, in mannichfacher Weise gemißbraucht und ebenso wie die Umgebungen dieser Gebäude auf das gröbste verunreinigt würden, so sieht sich die Unterzeichnete veranlaßt, auf den Antrag der verwaltenden Behörde hiemit zu verordnen:

daß jeder ungeeignete Aufenthalt und Verkehr des Publikums, namentlich das Herumtreiben arbeitsloser Leute, das Niederlassen zur Verzehrung von Lebensmitteln, das Niederlegen von Sachen auf der untern Rathhaushalle, endlich jede Verunreinigung der öffentlichen Gebäude in deren

Digitized by Google

Innern und deren Umgebung bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist. Contravenienten haben den Umständen nach sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Bremen, den 11. November 1854. Die Policeidirection.

57. Polizeiliche Warnung, die Entfernung des Schnees von den Trottoirs betreffend.

Nach eingelaufenen Berichten sind gestern viele Trottoirs von dem frischgefallenen Schnee entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig gereinigt worden.

Das Publikum wird daher hiedurch nochmals an die polizeiliche Verordnung erinnert: daß bei eintretendem Schneefalle sofort dafür zu sorgen ist, daß vor jedem Hause oder sonstigem Grundstücke, es sei bewohnt oder unbewohnt, auf allen Seiten desselben das Trottoir vom Schnee und Eise befreit werde, und daß die Reinigung der sämmtlichen Trottoirs im Laufe des Tages so oft wiederholt werden muß, daß dieselben sowohl von jedem Schmutze, als vom Eise und Schnee frei sind.

Gegen die Zuwiderhandelnden wird unnachsichtlich mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden, und dabei bemerkt, daß die Bewohner für die Unterlassungen der von ihnen mit der Reinigung etwa beauftragten Dienstboten oder Dritten verantwortlich sind.

Bremen, den 13. Novbr. 1854. Die Polizeidirection.

58. Bekanntmachung der Finanzdeputation, die 21. Auslosung der Staatsschuldscheine betreffend. (Novbr 17.)

59. Polizei-Verordnung, das Betreten des Eises betreffend.

Da das Betreten des Eises, welches nicht die erforderliche Stärke hat, fast in jedem Jahre Unglücksfälle herbeiführt, und schon Mancher seine unbesonnene Verwegenheit mit dem Leben hat bezahlen müssen, so sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde bei jetzt eingetretenem Frostwetter zu der ernstlichen Warnung veranlaßt, daß sich Jedermann des Betretens des Eises, welches nicht bereits oder nicht mehr die erforderliche Stärke hat, vorzüglich an den Orten, wo besondere Gefahr vorhanden ist, wie z. B. auf dem Stadtgraben oder der Weser, gänzlich enthalte, und ersucht sie die Aeltern, Lehrer und Vorgesetzten, ihren Kindern, Schülern und Untergebenen die Beachtung dieser Warnung ernstlich ans Herz zu legen, und ihnen solche nachdrücklich zu empfehlen. — Sie bemerkt zugleich dabei, daß diejenigen, welche diese Warnung dennoch unbeachtet lassen

Digitized by Google

deshalb in Anspruch genommen werden sollen und eine nachdrückliche Rüge und den Umständen nach auch sofortige Verhaftung zu erwarten haben.

Die Polizeidirection hofft, bei Ausführung dieser Verordnung auf den Beistand des Publikums rechnen zu dürfen.

Bremen, den 18. November 1854.

Die Polizeidirection.

60. Polizeiliche Erinnerung wegen des Schellentragens der Pferde bei liegendem Schnee. (Wiederabdruck der Bekanntmachung Seite 168, Gesetzblatt 1853.)

61. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Zuchtstiere und die Prämienvertheilung für Stiere betreffend.

Am Freitag, den 1. December d. J., Morgens 9 Uhr, findet im Locale von Hinr. Peymann, außerm Steinthor Nr. 10, die regelmäßige jährliche Hengstköhrung für 1855 Statt. Es werden daher alle Besitzer von Zuchthengsten, welche im nächsten Jahre gebraucht werden sollen, in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851, aufgefordert, dieselben zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorführen zu lassen.

Bei dieser Köhrung wird zugleich bestimmt werden, welche Hengste qualificirt sind, um die für das Jahr 1855 von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien zu erhalten.

Gleichzeitig findet auch in demselben Locale die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft für die drei besten Zuchtstiere ausgelobten Prämien von 50 ℛ, 30 ℛ und 20 ℛ Statt, zu welchem Ende an alle Besitzer der in diesem Jahre geköhrten Stiere, welche auf die Prämien in Gemäßheit der Bekanntmachung der Kammer für Landwirthschaft vom 5. Mai 1851 Anspruch zu haben glauben, die Aufforderung ergeht, dieselben nach dem Locale von H. Peymann hinführen zu lassen.

Außerdem soll daselbst auch eine Köhrung von Zuchtstieren für 1855 vorgenommen werden, damit die Eigenthümer sich bei Zeiten vergewissern können, ob ihre Thiere den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. — Es sind daher so weit als irgend thunlich alle Stiere, welche im nächsten Jahre zur Zucht gebraucht werden sollen, am 1. Dec. d. J., Morgens 9 Uhr, der betreffenden Köhrungscommission in dem Locale des Hinr. Peymann, außerm Steinthor Nr. 10, vorzuführen.

Bremen, den 22. November 1854.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

Digitized by Google

62. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz von 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die mit dem Schluß d. Mts. austretende Hälfte der Vertreter gegen die Zeit des Austritts die erforderlichen Ergänzungswahlen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren, stattfinden sollen, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für sämmtliche Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 4. d. Mts. an, während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar die für die 1te, 2te, 3te und 4te Classe auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die für die 5te Classe im Amthause zu Vegesack, die für die 6te Classe im Amthause zu Bremerhaven, die für die Wahlabtheilungen der 7ten und 8ten Classe im Gebiete am rechten Weserufer im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße Nr. 69, und die für die Wahlabtheilungen derselben Classen am linken Weserufer im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm Nr. 15.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Meier, am Wahlbüreau auf der obern Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die	1.	Classe		Montag,	Decbr.	18.	10	Uhr,
" "	2.	"		" "	"	18.	11½	"
" "	3.	"		Dienstag,	"	19.	10	"
" "	4.	"	A.	" "	"	19.	12	"
" "	4.	"	B.	Mittwochen,	"	20.	9	"
" "	4.	"	C.	" "	"	20.	10½	"
" "	5.	"	Abthlg. I.	Donnerstag,	"	21.	10	"
" "	5.	" " "	II.	" "	"	21.	11	"
" "	5.	" " "	III.	" "	"	21.	12	"
" "	6.	" " "	I.	Freitag,	"	22.	10	"
" "	6.	" " "	II.	" "	"	22.	11	"
" "	6.	" " "	III.	" "	"	22.	12	"
" "	7.	" Wahlbezirk	XIV.	Montag,	"	18.	2½	"
" "	7.	" " "	XV.	Freitag,	"	22.	2½	"
" "	7.	" " "	XVI.	Sonnabend,	"	23.	2½	"
" "	7.	" " "	XVII.	Dienstag,	"	19.	2½	"
" "	7.	" " "	XVIII.	Mittwochen,	"	20.	2½	"
" "	8.	" " "	XIV.	Montag,	"	18.	3	"
" "	8.	" " "	XV.	Freitag,	"	22.	3	"

Digitized by Google

für die 8. Classe, Wahlbezirk XVI. ..... Sonnabend, Decbr. 23. 3 Uhr,
„ „ 8. „ „ „ XVII. ..... Dienstag, „ 19. 3 „
„ „ 8. „ „ „ XVIII. ..... Mittwoch, „ 20. 3 „

4) Zur Zeit fungiren die folgenden Vertreter, von welchen die mit einem * bezeichneten mit dem Schlusse dieses Jahres abgehen.

a. Gewählt von der I. Classe:

* Herr Richter Dr. Wilh. Focke.
* „ G. C. Kindt.
* „ Dr. F. A. Meyer.
* „ Richter Dr. Joh. Dan. Noltenius.
* „ Notar Dr. Karl Theod. Delrichs.
* „ Richter Dr. Herm. Smidt.
* „ Richter Dr. Sim. Herm. Tidemann.
* „ Joh. Heinr. Volkmann.

Herr Dr. Herm. Henr. Adami.
„ Dr. Herm. Gröning.
„ Dr. Johs. Heineken.
„ Dr. G. A. Löning.
„ Dr. St. Aug. Lürman.
* „ Notar Dr. Emil Meinertzhagen.
* „ Dr. Alexander Schumacher.
„ Dr. med. Carl Aug. Ludwig Stachow.

b. Gewählt von der II. Classe:

* Herr W. F. Barkhausen.
* „ G. A. Bechtel.
* „ G. W. Bley.
* „ Louis Delius.
* „ Gust. Wilh. Eggers.
* „ Joh. Gottl. Ehmck.
* „ Herm. v. Fischer.
* „ Const. A. Fritze.
* „ Friedr. Grave.
* „ Dr. J. A. H. Gröning.
* „ Wilh. Haas jun.
* „ Herm. Heye jun.
* „ J. G. Höpken.
* „ C. E. E. Klugkist.
* „ J. C. Koop.
* „ Carl Melchers jun.
* „ Heinr. F. Ed. Meyer.
* „ L. H. Adolf Meyer.
* „ J. F. Philippi.
* „ Diedr. Gerhard Roghé.
* „ J. L. Ruyter.
* „ Carl Tewes.
* „ J. C. Vietor.
* „ H. F. Weinhagen.

Herr Joh. Achelis.
„ Heinr. Bechtel.
„ Joh. Jac. Bornemann.
„ J. A. Dröge.
„ J. C. Dubbers.
„ Georg Jul. Franke.
„ Herm. Skröder Gerdes.
„ Friedr. Wilh. Grote.
„ Joh. Dan. Helmken.
„ J. H. Hobach.
„ Herm. Holler.
„ Theod. Kock.
„ J. D. Köncke.
„ J. F. Lehmkuhl.
„ H. H. Meier.
„ F. C. F. Nielsen.
„ J. C. Philippi.
„ Aug. Th. Plump.
„ Georg Christ. Rabba.
„ J. H. Ropers.
„ J. C. H. E. Schlömann.
„ H. H. Schröder.
„ Franz Tecklenborg.
Vacat.

Digitized by Google

c. Gewählt von der III. Classe.

* Herr Arnold Dolder.
* „ Joh. Geerken.
* „ A. G. Hauschildt.
* „ Dr. L. C. A. Heineken.
* „ Nic. Mohr.
* „ G. F. Oswald.
* „ J. C. Plenge.
* „ Carl Poppe.
* „ H. Rauschenberg.
* „ G. D. Schumacher.
* „ Carsten Waltjen.
* „ Bernh. Wilmans.

Herr C. Arndt.
„ J. C. Asendorff.
„ Herm. Bayer.
„ Joh. Bollmann.
„ Franz Conrad Dubbers.
„ Joh. Harjes.
„ J. F. A. Krietz.
„ Gerhd. Pape.
„ J. H. Schröder.
„ A. Steinhäuser.
„ C. Studer.
„ J. H. Wenland.

d. Gewählt von der IV. Classe.

* Herr Johann Achelis.
* „ Johann Gottfried Bagelmann.
* „ Christian Friedr. Bödeker.
* „ Johann Brockmann.
* „ Franz Friedr. Droste.
* „ Hinrich Hüdepohl.
* „ Joh. Conr. Hunicke.
* „ Dr. med. H. W. Kulenkampff.
* „ Georg Leppert.
* „ Dr. Eard Meyer.
* „ Fr. Wilh. Müller.
* „ Ed. Pajeken.
* „ C. A. P. Schabbehard.
* „ Heinr. Strack.
* „ Diedr. Talla.

Herr Cornelius Bechtel.
„ Thoms. Duntze.
„ Friedr. Hederich.
„ Joh. Höpken.
„ Richter D. J. Klugkist.
„ Herm. Heinr. Kriege.
„ Diedr. Müller.
„ Heinr. Oetting.
„ J. G. Pajeken.
„ Ph. Rechten.
„ Hieronimus Thiele.
„ C. B. Ulrichs.
„ Conr. Vasmer.
„ Joh. Wilckens, Johs. Sohn.
Vacat.

e. Gewählt von der V. Classe.

* Herr Dr. H. A. Albers.
* „ Richter Dr. G. C. Kulenkamp.
* „ Martin Lange, Vegesack.

Herr Frerich Balleer, Vegesack.
„ Amtmann Dr. H. F. F. Droste, das.
„ Johann Lange, das.

f. Gewählt von der VI. Classe.

* Herr Gerhard Ihlder.
* „ Melchior Schwoon, Bremerhaven.
* „ Ulrich Wöhlken.

Herr Hinr. Garrels, Bremerhaven.
„ Heinr. Garrels jun.
„ Dr. J. H. von Lengerke.

Digitized by Google

g. Gewählt von der VII. Classe.

Herr Herm. von Bremen, Woltmershausen.	Herr Hinr. Bavendamm, Wummsiede.
„ Georg Hespe, Schwachhausen.	„ Theodor Garbade, Hastedt.
„ Heinr. Lachmund, Oberneuland.	„ Diedr. Meyer, Bremen.
„ Conr. Meyer, Neuenland.	„ Wöitje Tietjen, Oberneuland.
„ Joh. Wilh. Smidt, Dungen.	„ Joh. Bohne, Habenhausen.

h. Gewählt von der VIII. Classe.

Herr Alb. Aumund, Oberneuland.	Herr Joh. Boschen, Gröplingen.
„ Herm. Lampe, Hastedt.	„ Diedr. Hagens, Hastedt.
„ Dr. Joh. Heinr. Friedr. Meyer, Bremen.	„ F. Junge, Lür's Sohn, Rockwinkel.
„ Hinr. Meybohm, Buntenthorssteinw.	„ Wilh. Heinr. Ludw. Oelrichs, Bremen.
„ Cord Wurthmann, Walle.	„ Lüder Vagt, Woltmershausen.

Bremen, den 1. December 1854.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

63. Polizeiliche Aufforderung an solche Schweineschlachter, die frisches Schweinefleisch verkaufen wollen.

In Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 1. d. M. fordert die Polizeidirection hiedurch die hiesigen Schweineschlachter, welche von der Befugniß, frisches Schweinefleisch zu verkaufen, Gebrauch zu machen wünschen, auf, bis zum 20. d. M. an den Wochentagen, Mittags zwischen 12 und 2 Uhr, auf dem Stadthause Zimmer No. 12 sich zu melden und sich durch Beibringung des von ihnen als Schweineschlachter geleisteten Eides in dieser Eigenschaft zu legitimiren, worauf ihnen das Regulativ, nach welchem sie ihr Gewerbe zu betreiben haben, eingehändigt werden wird.

Schweineschlachter, welche, ohne dieser Aufforderung genügt zu haben, sich mit dem feilen Verkaufe von frischem Schweinefleisch befassen würden, verfallen in eine bei Wiederholungen zu erhöhende Geldstrafe von 10 Thalern, im Nichtzahlungsfalle aber in eine angemessene Gefängnißstrafe.

Bremen, den 2. December 1854. Die Polizeidirection.

64. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die neue Numerirung der Häuser in Bremerhaven betreffend.

Nachdem vom Amte in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe eine neue Numerirung der hiesigen Häuser für nothwendig erachtet worden, verordnet das Amt mit Genehmigung des Senats:

Digitized by Google

Alle hieselbst belegenen Häuser sind mit neuen Nummern zu versehen. Es hat daher jeder Eigenthümer hiesiger Häuser diejenige Nummer, welche ihm demnächst vom Amte aufgegeben werden wird, nach näherer Aufgabe des Amts innerhalb 14 Tagen entweder über oder neben seiner Hausthüre so anbringen zu lassen, daß die Nummer den Vorübergehenden leicht erkennbar ist.

Bremerhaven, am 3. December 1854.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning. Thr. Boisselier, Dr.

65. Bekanntmachung der Deputation für die städtischen Löschanstalten, den freiwilligen Dienst für die Löschanstalt betreffend.

Mit Genehmigung des Senats fordert die Unterzeichnete diejenigen in der Stadt Bremen heimathsberechtigten Männer vom vollendeten 25sten bis zum 40sten Lebensjahre einschließlich, welche zum freiwilligen Eintritt in den Dienst der Löschanstalt unter den ebenfalls unten bemerkten Bedingungen geneigt sind, hiemit auf, sich der folgenden Vorschrift gemäß zu melden.

In Gemäßheit der bereits verfassungsmäßig beliebten neuen Brandordnung, deren Publication jedoch erst nach Erledigung der erforderlichen Vorbereitungen geschehen soll, wird hiebei bevorwortet:

1) Die anzunehmende Mannschaft muß in dem obengedachten Lebensalter stehen und tauglich zu der Arbeit sein, welche der Dienst bei der Löschanstalt fordert.
2) Die Mannschaft ist in Bezug auf den Dienst unbedingt der Verfügung der vorgesetzten Behörde unterworfen, so wie gleichmäßig zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und zu einer guten Führung im wie außer dem Dienste verpflichtet, insbesondere aber schuldig, dem zu erlassenden Reglement und allen ihr zu ertheilenden Instructionen jederzeit pünktliche Folge zu leisten. — Auch ist sie verbunden, bei Wassersgefahren zu dienen.
3) Sie unterliegt bei Dienstvergehen den durch die Brandordnung gestatteten Maßregeln und angedrohten Strafen.
4) An Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Brandmänner (abgesehen von der denselben zu liefernden Bekleidung mit Kittel und Hut, und bei Rohrführern außerdem mit Hosen und Handschuhen) zu erwarten:
   a. ein Jahrgehalt von fünf Thalern;
   b. in Brandfällen, bei activem Dienste, sofern derselbe länger als eine Stunde dauert, Achtzehn Grote, Rohrführer sechs und dreißig Grote, — und für jede folgende Stunde des Dienstes noch weiter vier Grote; — bei besonders angeordnetem Wartedienst dagegen einen nach dem Ermessen der Deputation den Umständen entsprechenden Lohn;

Digitized by Google

c. Antheil an den für die zuerst wassergebenden Löschgeräthe ausgesetzten Prämien, falls sie bei solchem Wassergeben ihrer Sprütze, Anbringers u. s. w. anwesend gewesen sind;

Für die Anwesenheit bei Proben und Musterungen wird künftig Nichts vergütet.

Die Anmeldung geschieht im Stadthauszimmer Nr. 5, und zwar von denjenigen,

1) welche in den städtischen Bezirken Nr. 1, 2, 3 wohnen, am Montag, den 11. December d. J., Nachmittags 5 Uhr;
2) welche in den städtischen Bezirken Nr. 4, 5, 6 wohnen, am Dienstag, den 12. December, Nachmittags 5 Uhr;
3) welche in den städtischen Bezirken Nr. 7, 8, 9 wohnen, am Donnerstag, den 14. December, Nachmittags 5 Uhr;
4) welche in den städtischen Bezirken Nr. 10 u. 11 wohnen, am Freitag, den 15. December, Nachmittags 5 Uhr;
5) welche in den städtischen Bezirken Nr. 12 u. 13 wohnen, am Montag, den 18. December, Nachmittags 5 Uhr.

Bremen, am 7. December 1854.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

66. Bekanntmachung der Schoßdeputation, letzten Termin für Erhebung des Vermögensschosses betreffend.

Da sich bei der Revision der Schoßbücher herausgestellt hat, daß noch mehrere hiesige Staatsbürger den Vermögensschoß nicht entrichtet haben, so ist ein abermaliger und letzter Termin auf Dienstag, den 12. dieses, von 10 bis 1 Uhr, angesetzt, und werden diejenigen, die ihren Schoß noch nicht entrichtet haben, dringend ersucht, diesen Termin nicht zu versäumen, indem sie sonst den gesetzlichen Folgen ausgesetzt sind.

Bremen, den 7. December 1854. Die Schoßdeputation.

67. Bekanntmachung, die Wahl zweier Mitglieder der Handelskammer betreffend.

In der heutigen Versammlung des Kaufmannsconvents sind die Herren

F. C. F. Nielsen,
Aeltermann E. F. Gabain

zu Mitgliedern der Handelskammer erwählt worden, welches gesetzlicher Bestimmung gemäß hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 7. December 1854. Die Handelskammer.

Digitized by Google

68. Polizeiliche Bekanntmachung, die Ausfuhr von Dünger während des Hochwassers betreffend.

Die Ausfuhr des Düngers aus der Stadt, incl. Neu- und Vorstadt, ist bei dem während des Hochwassers eintretenden Bedarf, wie in früheren Jahren, bis auf Weiteres untersagt.

Bremen, den 20. December 1854. Die Polizeidirection.

69. Polizeiliche Bekanntmachung, die Einführung nächtlicher Gassenreinigung und die Ausfuhr der Latrinen betreffend.

Die Polizeidirection macht hiedurch bekannt, daß vom 1. Januar 1855 an die öffentliche Gassenreinigung der Stadt eine dahin veränderte Einrichtung erhält, daß die Wegführung des Unraths in allen der Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer unterworfenen Stadttheilen in jeder Nacht von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens vorschriftsmäßig wird vorgenommen werden.

Zum Behuf der Gassenreinigung werden daher folgende veränderte Vorschriften erlassen:

1) Die Anwohner der Straßen in den obigen Stadttheilen haben dafür zu sorgen, daß die, ihre Häuser und Grundstücke begrenzenden Plätze, Straßen und Gänge, außer deren Reinhaltung im Laufe des Tages, gründlich an jedem Abend gereinigt, und daß der daselbst befindliche Schmutz in Haufen zusammengefegt werde.

2) Das Auswerfen von Kehricht oder Unrath aus den Häusern auf die Straßen ist, wie bisher, streng verboten.

3) Die Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen hart an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so, daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden.

4) Die zur Aufnahme des Unraths dienenden Gefäße müssen haltbar und dicht und dürfen nicht so groß und schwer sein, daß deren Inhalt nicht unmittelbar auf den Wagen entladen werden kann, widrigenfalls die Auflader berechtigt sind, sie stehen zu lassen.

5) Die Unrathsgefäße brauchen zwar bis auf Weiteres nicht mit einem Deckel versehen zu werden, indeß muß bei unnachsichtlicher Bestrafung Vorsorge getragen werden, daß der Inhalt, sofern er staubig oder dem Zerstreuen ausgesetzt ist, mindestens auf der Oberfläche stark befeuchtet werde und aller Unflath mit anderem trockenen Material, als Sand, Hobelspänen, Heu, Stroh oder dergleichen vollständig bedeckt werde.

6) Asche darf, wie bisher, nur nach vorgängiger gänzlicher Tödtung derselben und starker Befeuchtung der Oberfläche in Gefäßen von feuerfestem Material ausgesetzt werden.

Digitized by Google

In den Vorstadtsstraßen, welche bis dahin nicht erleuchtet sind, liegt den Anwohnern ebenfalls die Reinigung der Straßen ob; auch wird der dort zusammengefegte Unrath nach Umständen Mittwochs und Sonnabends Vormittags weggefahren werden. Die Anwohner dürfen zwar Unrathsgefäße beim Passiren der Wagen auf dieselben entleeren, erstere aber nicht aussetzen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen angemessene polizeiliche Strafe, jeder Unfug an ausgestellten Unrathsgefäßen aber außer der in der Regel eintretenden sofortigen Verhaftung nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, unter Umständen mit öffentlicher Bekanntmachung, nach sich.

Zugleich wird daran erinnert, daß die Bewohner für die Handlungen und Unterlassungen der von ihnen mit den betreffenden Geschäften etwa beauftragten Dienstboten oder Dritten verantwortlich sind.

Endlich wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Besorgung der Ausfuhr der Latrinen und anderer Unrathsgruben in Alt-, Neu- und Vorstadt nach Maßgabe der Pachtbedingungen der Gassenreinigung ausschließlich den hiesigen Bürgern Heinrich Alfes und Heinrich Renken gegen eine Taxe von 1¼ Thalern per 30 Cubikfuß übertragen ist.

Das für dieses Geschäft erlassene Reglement und Abdrücke dieser Bekanntmachung sind im Zimmer No. 12 des Stadthauses zu haben.

Bremen, den 28. December 1854.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatte von 1854 und dessen Anhange.

Seite

Abbildungen, Verbreiten von, s. Colportiren.
Abgaben, s. Steuern.
Abkündigung beim Verkaufe öffentlicher Grundstücke in Bremerhaven, s. Bremerhaven.
Ablösungsordnung vom Jahre 1850, ergänzende Bestimmungen zu der 3
Actiengesellschaften, Haftungspflicht von 137
Ämter, deren Verkaufsprivilegien durch die Befugnisse der Pfandleihanstalt modificirt, s. Pfandleihanstalt.
Anschläge an Häusern und Mauern 259
Armen-Institut, Einzeichnung der Beiträge pro 1855 163
Aufeisen der Straßen, s. Straßen, Reinigung ꝛc. der.
Auseclarirungen in Bremerhaven 107
Ausländer, Verpflegung und Beerdigung mittelloser . . . . . 1 u. 113
Auslieferung von Verbrechern, Bundesbeschluß wegen 95
Auslosung von Staatsschuldscheinen . . . . . 241 u. 262
Auswanderer, s. Schiffspassagiere.
Auszuweisende, Vertrag wegen Uebernahme der, (Beitritt Badens zu demselben) 69
" , Verordnung wegen der Trauungen im Bremischen Staatsgebiet 89

Bauordnung vom Jahre 1853, Zusatz zur 67
Bauten und Straßenanlagen in Bremerhaven 81
" " " " Vegesack 72
Beerdigung mittelloser Fremder, s. Eisenacher Uebereinkunft.
Blatterkranke, Transport solcher in Droschken . . . . . 237 u. 256
Brake, Expeditionen von Auswanderern über 133
Brandlöschungsanstalten in Bremerhaven 101
" in der Stadt Bremen, freiwilliger Dienst für die 268
Bremerhaven, Bauten in 81
" , Brandordnung für 101
" , Numerirung der Häuser in 267
" , Verzollung in 107
" , Veräußerung öffentlicher Grundstücke ohne Abkündigung und Lassung 228
Bürgeraunt . . . . . 13, 34 u 35
Bürgereid, Leistung des 117
" , Erinnerung an die Verordnungen wegen Leistung des 258
Bürgerschaft, Verfassungsbestimmungen in Betreff der . . . . . 12—15 u. 16—18
" , Gesetz in Betreff der . . . . . 7 u. 30—34
" , Ergänzungswahlen für die . . . . . 141 u. 247
" , Neuwahl der halben . . . . . 201 u. 264
Bundesbeschlüsse, Veröffentlichung von . . . . . 95 u. 149
Buß- und Bettag 147

Digitized by Google

Seite

Catharinenstift, Verwaltung des 65
Civilstandsschreiber, sollen keine Geschenke annehmen 255
Civilstandsverordnung, Ergänzung der 89
Clarirungen in Bremerhaven 107
Collecten, s. Vermögenszoll.
Colportiren von Schriften und Abbildungen 259
Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten . . . . . 7, 19 u. 54
" Constituirung des Gerichtshofs für 157
Concessionen, s. Gewerbsconcessionen.
Consumtionsabgabe von frischem Fleisch 171
Consuln, Verpflichtung der Seeschiffer zur Anmeldung bei den 187

Dänemark, Uebereinkunft mit, wegen Abgabenbefreiung der einen Nothhafen benutzenden Schiffe 169
Dank-, Buß- und Bettag 147
Dedicationen an den Senat, s. Senat.
Deichconvent, Ergänzungswahlen zum . . . . . 244 u. 245
Deputationen, Verfassungsbestimmungen wegen der 17
" , Gesetz in Betreff der . . . . . 7 u. 35—48
Dienstboten, fremde 243
Droschken, sollen keine Blatterkranke fahren . . . . . 237 u. 256
Druckschriften, an den Senat eingesandte, s. Senat.
" , Verbreitung von, s. Colportiren.
Dünger, Ausfuhr desselben während des Hochwassers 270
" , Aufladen des, s. Mist.

Einclarirungen in Bremerhaven 107
Einkommensteuer, Erhebung in 1854 . . . . . 109, 246, 248, 249, 250, 251 u. 251
Eis, Ablagerungsplatz für Straßen- 234
" , Entfernung des, s. Straßen, Reinigung u. s. w. der.
" , Betreten des zu dünnen 262
Eisenacher Uebereinkunft wegen Beerdigung und Verpflegung mittelloser Fremder . . . 1 u. 118
Eisenbahnanlage nach den Hafenörtern, Beschädigung der Vermessungsapparate für die . . . 259

Fabriken, feuerpolizeiliche Vorschriften für 238
Fahren, zu rasches, in den Straßen . . . . . 236 u. 238
" , im Marktbereich während des Freimarkts, s. Freimarkt.
Fahrwasser der unteren Weser, Störungen im 91
Fensterwaschen . . . . . 235 u. 238
Feuerpolizeiliche Vorschriften, s. Fabriken, Packhäuser u. s. w.
Firma, Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer 137
Fischen in den Stadtgräben 246
Flagge, dänische, s. Dänemark.
" , päpstliche, s. Päpstliche Flagge.
" , Neutralität der Bremischen, s. Neutralität.
" , Verbot der Führung einer fremden 94
Fleisch, Einbringung von frischem 171
" , von Schweinen, s. Schweinefleisch.
Fleischverkauf aus dem Hause 171
" , s. auch Freischlachter, Knochenhaueramt, Schweineschlächter.
Freimarkt, Polizeivorschriften für den . . . . . 258, 258 u. 258
" , Plätze für Schaustellungen im 257
Freischlachter, Ernennung neuer 171

Digitized by Google

Seite

Freischlachter-Societät, Regulativ der 171
Fremde, Verpflegung und Beerdigung mittelloser . . . . . 1 u. 113
Fuhrwerk, Anschirrung der Pferde vor, s. Pferde.

Gabain, Aeltermann E. F., Mitglied des Handelsgerichts 99
„ , Mitglied der Handelskammer 269
Gas, an Private abgegebenes . . . . . 240, 251 u. 252
Gasapparate, Lieferung an Private 251
Gasbeleuchtung, Einführung der öffentlichen 257
Gassenreinigung, nächtliche . . . . . 253, 260 u. 270
Gebäude, Mißbrauch und Verunreinigung öffentlicher 261
Gerichte, Organisation der, s. Richterliche Behörden.
„ , Competenzconflicte mit Verwaltungsbehörden, s. Competenzconflicte.
Gesinde, s. Dienstboten.
Getreidepreise, Berechnung derselben bei Meiergefällen 233
Gewerbeconvent und Kammer, Verfassungsbestimmungen wegen derselben . . . . . 21 u. 22
„ „ Gesetz wegen derselben . . . . . 7 u. 189
Gewerbeconcessionen, haften nicht am Grundstücke 241
Gewerbsöcietäten, Haftungspflicht 137
„ Betheiligung bei . . . . . 236 u. 250
Glatteis 235
Gothaer Vertrag, s. Ausznweisende.
Gütermesser, beeidigte 143
Gutsherren, deren Rechte hinsichtlich der Ablösungsgelder 3

Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Firma 137
Handelsgericht, neue Mitglieder des . . . . . 99 u. 115
Handelskammer, Verfassungsbestimmungen wegen der . . . . . 21 u. 22
„ Gesetz in Betreff der . . . . . 7, 56 — 63
„ Neue Mitglieder der 269
Handelsöcietäten, Haftungspflicht der 137
„ Anzeige von dem Eintritte in . . . . . 236 u. 250
Handelsverkehr mit kriegführenden Staaten 93
Handelsverträge und Conventionen . . . . . 145, 165 u. 169
Handlungsfirma, Haftungspflicht der Inhaber einer 137
Handvesten auf abgelöste Meiergüter 3
Handwerker, Sonntagsschule für angehende, s. Sonntagsschule.
Hannover, Staatsvertrag wegen verschiedener Zollverhältnisse mit, s. Zollverein.
Hawaii-Inseln, Handelsvertrag mit 165
Heimatsverhältnisse, s. Ausznweisende.
Heiraten im Bremischen Staatsgebiete, s. Trauungen.
Hengste, s. Köhrung.
Hochwasser, s. Dünger, Ausfuhr von.
Hunde, Festlegung der . . . . . 253 u. 256
Hypotheken auf abgelöste Meiergüter 3

Ilsabeen-Stift, Verwaltung des 65

Kaperschiffe, Verbot der Aufnahme und Ausrüstung von 105
Kirchenstaat, s. päpstliche Flagge.
Knochenhaueramt, Modification eines Privilegiums des 171
Köhrung der Hengste und Zuchtstiere 263
Kornpreise, s. Getreidepreise.

Digitized by Google

Seite

Kottmeier, Einführung des Senators 135
Krankenanstalt, Verwaltung der neuen 65
Kreuzstraße 242
Kriegführende Staaten, Verkehr mit . . . . . 93 u. 105
Kriegscontrebande, Verbot der Ausfuhr von 93
Künstler, Sonntagsschule für angehende, s. Sonntagsschule.
Kunsterzeugnisse, Einsendung derselben an den Senat, s. Senat.

Lagerräume, Feuerpolizeiliche Vorschriften für 238
Landwirthschaft, Kammer für, Verfassungsbestimmungen . . . . . 21 u. 23
" Gesetz in Betreff der Kammer für 7
Lassung, beim Verkaufe öffentlicher Grundstücke in Bremerhaven, s. Bremerhaven.
Latrinen, Ausfuhr der 270
Lehrlinge, Sonntagsschule für, s. Sonntagsschule.
Leihanstalt, s. Pfandleihanstalt.
Linienwagen zwischen Bremen und Oberneuland 254
Löschanstalten, s. Brandlöschanstalten.

Maulkörbe, s. Hunde.
Maueranschläge, s. Anschläge.
Maurergesellen, Taxe der 233
Meiergefälle in Getreide, Berechnung der 233
Meiergüter, Handvesten und Hypotheken auf abgelöste 3
Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft, Verfassungsbestimmungen wegen . 18
" " Gesetz in Betreff der . . . . . 1 u. 48
Meldungspflicht bremischer Seeschiffer, s. Seeschiffer.
Meßgüter, Messen von Gütern 143
Mist, Aufladen von . . . . . 236 u. 238
" Ausfuhr von, s. Dünger.
Musterrolle, Zusatz zur 185

Neutralität des Bremischen Staats . . . . . 93 u. 105
Nielsen, C. F. C., Mitglied der Handelskammer 269
Nivellement der Straßen, s. Straßenhöhe.
Nothhafen, Abgabenfreiheit für dänische Schiffe in einem 169

Oberneulander Linienwagen 254
Obstbaumzucht, Beförderung der 241
October, Feier des achtzehnten 159
" Aufhebung des Festtages 227
Oeffentliche Gebäude, Mißbrauch und Verunreinigung 261
Oelrichs, E. J., Mitglied des Handelsgerichts 115
Omnibus, s. Linienwagen.

Packhäuser, feuerpolizeiliche Vorschriften für 238
Päpstliche Flagge, Gleichstellung derselben mit der bremischen 145
Passagegelder, Versicherung der, s. Schiffspassagiere.
St. Paulistraße 242
Paulsberg, Regulirung der Straßenbezeichnung und Häusernumerirung am 242
Pfandleihanstalt, Verkaufsbefugnisse der 220
Pferde vor Fuhrwerken, Anschirrung 256
" " Schellentragen bei Schneefall . . . . . 236 u. 263
Placate, Anheften von, s. Anschläge.

Digitized by Google

Seite

Presse, Suspension der Verfassungsbestimmungen wegen der 7
" Bundesbeschluß gegen den Mißbrauch der 149
Privets, s. Latrinen.
Procuren, Anzeige ertheilter . . . . . 236 u. 259
Rauchen im Schauspielhause 259
Rathhaus, mißbräuchliche Benutzung und Verunreinigung des 261
Reiten, zu rasches, in den Straßen . . . . . 236 u. 238
Rembertisist, Verwaltung des 65
Richterliche Behörden, Verfassungsbestimmungen 19
" " Gesetz in Betreff der . . . . . 7, 49—54
" " Competenzconflicte mit Verwaltungsbehörden, s. Competenzconflicte.
Runken, in der, Straßenbezeichnung und Häusernumerirung 242
Sandwich-Inseln, s. Hawaii-Inseln.
Schauspielhaus, Rauchen im 259
Schiffer, s. Seeleute und Seeschiffer.
Schiffahrt auf der unteren Weser 91
Schiffahrtsverkehr mit kriegführenden Staaten 93
Schiffahrtsverträge, s. Handelsverträge.
Schiffscapitäne, Verpflichtung derselben, sich bei dem Consul im Landungshafen zu melden . . 187
Schiffsmakler, Verpflichtung derselben zur Angabe von Verschiffung von Kriegscontrebande und zur Controle der Schiffspapiere 94
Schiffspapiere, Verbot der Führung doppelter 94
Schiffspassagiere, Verbot des Verkaufs überseeischer Passagebillets an 111
" Beförderung von . . . . . 117 u. 255
" " über Brake 133
" Versicherung der Verwendungs- und Passagegelder 249
Schlachter, s. Fleisch, Fleischverkauf, Freischlachter, Freischlachtersocietät, Knochenhaueramt, Schweinefleisch, Schweineschlachter.
Schlachtvieh, Einbringung frischen Fleisches von, s. Fleisch.
Schmutzeimer, Ausstellen der, (s. auch Gassenreinigung.) 235
Schnee, Ablagerungsplätze für den . . . . . 233 u. 234
" Entfernung desselben von Dächern, Straßen u. s. w. . . . . 233, 235, 236 u. 238
" " von den Trottoirs . . . . . 235, 238 u. 262
" Schellentragen der Pferde, wenn Schnee liegt . . . . . 236, 238 u. 262
Schoß, s. Einkommenschoß und Vermögensschoß.
Schriften, Verbreitung von, s. Colportiren.
Schweinefleisch, Verkauf von frischem . . . . . 171 u. 267
Schweineschlachter, Befugniß frisches Schweinefleisch zu verkaufen . . . . . 171 u. 267
Seebeschädigung, Freiheit von Hafenabgaben in Fällen von 169
Seeleute, s. Musterrolle.
Seemannscasse, Statut der Bremischen . . . . . 177 u. 185
Seenoth, Freiheit von Abgaben in Fällen von 169
Seeschiffer, Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Consul im Landungshafen 187
Senat, Verfassungsbestimmungen in Betreff des . . . . . 10—12 u. 15—18
" Gesetz in Betreff des . . . . . 7 u. 24—30
" Einführung eines neuerwählten Mitgliedes 135
" Dedicationen und Zusendungen an den 246
Societäten, gewerbliche und Handels-, s. Firma, Handlungssocietäten.
Solidarität, s. Haftungspflicht.
Sonntagsschule für angehende Künstler und Handwerker 243
Spaziergänge, öffentliche, s. Wallanlagen.

Digitized by Google

Seite

Spritzenleute, s. Brandlöschanstalten.
Staatsschuldscheine, Auslosung der, s. Auslosung.
Staatsverträge, Conventionen u. dgl. . . . . 1, 69, 113, 145, 165, 169 u. 173
Stadtgräben, Fischen in den 246
Steuern, jährliche, für 1855 203
Stiere, s. Köhrung.
Straßen, Beengung der . . . . . 235, 236 u. 238
" , Reinhaltung der, (s. auch Gassenreinigung.) . . . . . 234 u. 238
Straßenanlage, Uebertragung der für eine solche bestimmten Grundstücke an den Staat 67
Straßenanlagen, in Vegesack und Bremerhaven, s. Bauten.
Straßeneis, Ablagerungsplätze für, s. Eis.
Straßenerleuchtung, s. Gasbeleuchtung.
Straßenhöhen, Bezeichnung der 252
Straßenreinigung, öffentliche, s. Gassenreinigung und weiter oben Straßen.

Thauwetter, Reinigen der Trottoirs bei . . . . . 235 u. 238
Theater, s. Schauspielhaus.
Torfcanal, Verunreinigung des 239
Traben in den Straßen . . . . . 236 u. 238
Trauungen im Vormischen Staatsgebiet 89
Trottoirs, Frei- und Reinhaltung . . . . . 235, 238 u. 262

Unterweser, Fahrwasser der 91

Vegesack, Bauten und Straßenanlagen in 72
Verbrecher, Auslieferung gemeiner, s. Auslieferung.
Vereinswesen, Suspension der Verfassungsbestimmungen in Betreff des 7
" Bundesbeschluß wegen des 149
Verfassung der freien Hansestadt Bremen . . . . . 7—23
" , Gesetze zur Ausführung der . . . . . 7, 24—63 u. 189
" , Suspension der §. 13 und 16 der 7
" , vom Jahre 1849, Aufhebung der 7
" " " Einführungsgesetz zur 7
Vermögensschoß, Erhebung eines . . . . . 161, 260 u. 269
Verpflegung mittelloser Fremder, s. Eisenacher Uebereinkunft.
Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder, s. Schiffspassagiere.
Vertreter, s. Bürgerschaft.
Verwaltungsbehörden, Competenzconflicte mit Gerichten, s. Competenzconflicte.
Verwendungsgelder, s. Schiffspassagiere.
Verzollung in Bremerhaven 107
Vogelstellen in den Wallanlagen 244

Wagenpferde, Anschirrung der, s. Pferde.
Wahlen, s. Bürgerschaft.
Wallanlagen, polizeiliche Aufsicht in den 245
" , Vogelstellen in den 244
Wallaufseher . . . . . 245 u. 261
Weberstraße 242
Weser, Fahrwasser der unteren 91

Zimmergesellen, Taxe der 233
Zollordnung für Bremerhaven 107
Zollverein, Anschluß einiger Gebietstheile an den . . . . . 173 u. 187
" , Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Zollvereinsgesetze . . . 175, 176 u. 187
Zuchtstiere, s. Köhrung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google